



Zsch F XII. 5 Q  
(1-12)

A. XII. 5.

7

# AMOENITATES DIPLOMATICO-HISTORI- CO-JURIDICÆ.

---

---

Oder  
allerhand mehrentheils ungedruckter  
die

Mecklenburgische Landes-Geschichte,  
Verfassung und Rechte  
erläuternder

## Urkunden und Schriften.

---

---

siebendes Stück.

---

---

Herausgegeben  
von

Joachim Christoph Hagnaden, D.

---

---

Gedruckt M DCC L.



## Inhalt des siebenden Stückes.

- I. Continuation D. Joh. Petr. Krafft's Mecklenburgische Land- und Hoff-Gerichts-Historie. p. 475.
- II. Herzog Alberti zu Mecklenburg Versicherung, die Stadt Rostock wegen des ihm geleisteten Beystandes Schadlos zu halten. Wismar, 1337. p. 523.
- III. Verzicht aller Forderungen zwischen Martin Brückowen, wieder das Fürstl. Haus Mecklenburg und die Stadt Rostock, 1405. p. 524.
- IV. Vertrag zwischen die Prenen und der Stadt Rostock. 1407. p. 525.
- V. Herzog Adolph Friedrich's Reversal-Versicherung wegen einiger Claululo des Fuldigungs-Eydes. Malchin, 1633. p. 526.
- VI. Der Herren Land-Räthe und Land-Marschälle an Paschen Regendank wegen Vollfassung eines leibeigenen Vaters erteiltes Attestat. Malchin, 1633. p. 530.
- VII. Herzog Friedrich Wilhelms Testament. Schwerta, 1710. p. 531.
- VIII. Ejudem Neben-Disposition. Schlagenbadt, 1713. p. 537.
- IX. Rechtliches Bedenken über die von Ihre Kaysrl. Majestät im Mecklenburgischen angeordneten Provisional-Administration. p. 538.



# I.

## Continuation Doct. Johann Peter Krafft's Mecklenburgischen Land- und Hoff- Gerichts- Historie.

**A**nno 1652. den 2. May trat Herzog Gustav Adolph die Land- des Regierung, nach aufgehobener Vormundschaft, selbst an. Hierauf ist bey dem Land- und Hoff- Gericht das Siegel verändert, und leget nachstehende Beschreibung zu Tage, wie es beschaffen: Die Wapen und die Helmen sind dem vorigen in allen wiederum gleich; die Umschrift aber ist etwas verändert, und diese: B. G. G. Adolp Friedrich und Gustav Adolp, Gebettere, Herzoge zu; in dem äußersten Circul; in dem andern aber: M. F. Z. W. S. V. R. A. G. Z. S. D. L. R. V. S. H. Hoff- Gerichts- Siegel. Die erste Umschrift ist auch an sich deutlich, die andere aber enthält nur die Anfangs- Buchstaben, und lauten solche also: Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, Hoff- Gerichts- Siegel (hh). In diesem 1654ten Jahr den 30. Octobr. erliesen J. J. F. F. G. G. Herzog Adolp Friedrich und Herzog Gustav Adolp an das Land- und Hoff- Gericht ein Rescript, wie es mit denen Appellationen von den Cangeleyen an das Land- und Hoff- Gericht sollte gehalten werden, so im Hoff- Gericht als eine Constitution publiciret und angeschlagen. Einige Jahre nach kurz erwöhnter Restauration ist die 1622. gedruckte Land- und Hoff- Gerichts- Ordnung, weil die Exemplaria der ersten Auflage schon vergriffe

Doo

(hb) Hier ist zu merken, daß der Fürstl. Titul zwar vermehret, das Wapen aber noch nicht geändert.

griffen, noch einmahl aufgelegt, und derselben angehänget das Käyserl. Privilegium de non appellando, dem Fürstl. Hause Mecklenburg 1651. den 28. Octobr. erttheilet, denn die zur Erläuterung der Land- und Hoff- Gerichts- Ordnung dienende Constitutio, und andere; doch ist nicht gemeldet wo sie gedruckt. Sie ist nirgends vermehret, nur daß das Privilegium de non appellando, die Erläuterung 2c. wie schon erinnert, beygedruckt, an sich aber reiner und besser Druck wie die vorige Edition. Das Land- und Hoff- Gericht nahm nach dieser dritten mit so vieler Mühe vollbrachten Wiederherstellung zu Sternberg sich recht auf, und begunnte gar wohl daselbst zu blühen. Anno 1655. den 25. Junii ward in solchem Land- und Hoff- Gericht publiciret die Fürstl. Mecklenburgische von Herzog Adolph Friedrich und Gustav Adolph unter diesem dato abgefaste Constitutio, wie es mit Abgabe der Capitalien, und deren bey den vorgewesenen Kriegs- Zeiten aufgeschwollenen Zinsen, bey den Schuldnern, so durch Krieges- Befehl herunter gekommen, gehalten werden sollte. In eben diesem Jahr erging von beyden Gebettern, Herzogen zu Mecklenburg, wegen der Appellationen von den Cangelegen an das Land- und Hoff- Gericht, sub dato den 23. Nov. an jetzt erwähn- tes Land- und Hoff- Gericht ein anderweitiges Rescript, so eine Restriction und Erklärung der den 30. Octobr. 1654. publicirten Constitutio in sich hatte. Es ließ demnach mit diesem Land- und Hoff- Gericht sich nunmehr hier ganz wohl an, allein es bestand abermahl kaum 8 Jahr, allermassen Anno 1659. den 29. April durch Gottes Verhängnis schleunig ein gar grosses Feuer in der Stadt Sternberg entstand, so dieselbe leyder! in kurzen mehrentheils verzehrete, und diese gute Stadt Sternberg in einen Steinhaußen verwandelte. Durch diesen grausamen Brand ist auch die Land- und Hoff- Gerichts- Cangeley in die Asche gelegt; die Protocolla aber und gerichtliche Acta annoch mit grosser Mühe in einem sichern Gewölbe mehrentheils salviret worden. Ob nun gleich dis Unglück sehr groß, und nicht genugsam zu bejammern, so war es dennoch daher denen Hoff- Gerichts- Rätthen und Bewandten weit empfindlicher, weil sie Ihro Fürstl. Gn. Herzog Adolph Friedrichen nicht mehr im Leben wußten, denn dieser in dem vorhergehenden 1658ten Jahr das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Bey dieser grossen Fatalität gedachte man fast wenig oder gar nicht an die Wiedererbauung der Stadt und des Rathes

Matb. Hauses, sondern es war ein Justicium, deswegen denn, nachdem die aus dem Brande gerettete Hoff-Gerichts-Acta nach Schwerin gebracht, die Hoff-Gerichts-Räthe und Bediente nach diesem Brande sich theils nach ihren Land-Gütern, theils nach Güstrow und Schwerin verfügten, und an diesen beyden Orten mit andern Cangeley-Bedienungen in die acht Jahr vorlieb nahmen. Das dis Justicium so lange, nemlich ganzer acht Jahre, angehalten, und das Land- und Hoff-Gericht so lange geschlossen geblieben, daran war Ursache, daß, nach dem Tode Ibro Fürstl. Gnaden Adolph Friederich, die beyden Herren Gebettern Christian Ludewig und Gustav Adolph / Herzogen zu Mecklenburg, in Zwistigkeit gerathen. Es beklagten sich nicht nur Herzog Gustav Adolph / sondern Ritter- und Landschaft beschwerten sich auch deswegen bey Ibro Käyserl. Majest. dahin, daß, obgleich das Land- und Hoff-Gericht bey beyden, der Schwerinischen und Güstrowischen Regierung, gemein, es dennoch nicht wieder eröffnet werden wollte: Und da erging von Ibro Käyserl. Majest. sub dato Wien, den 28. Januarii 1661. an Herzog Christian Ludewig ein Rescriptum, sich in allen den Verträgen und Reversalen gemäß zu verhalten, und wie solches geschehen, innerhalb 2. Monatzen zu dociren. Diesem ungeachtet blieb das Land- und Hoff-Gericht nach als vor geschlossen; immittelst wurden doch, damit bey dem Justicio des Land- und Hoff-Gerichts die Gerechtigkeit im Lande nicht ganz zerfallen mögte, bey den Höfen in den Cangeleyen die Appellationes angenommen und fortgesetzt; Nachdem aber die bisanhero zwischen beyde Herzoge sich enthaltene Streitigkeiten, auf Mediation des allerchristlichen Königes Ludovici des XIV. von Frankreich, durch dessen Abgesandten Antonium de Lumbres zu Rostock, als wohin beyde Herzoge auch deren Gesandte abgeschickt, Anno 1666. den 1/2 Februarii bengelegt, hat man auch unter andern wegen des Land- und Hoff-Gerichts und dessen Restauration, daselbst gehandelt, und sich nach vielen angeführten, und pro & contra ventilirten Rationibus, um solches nach Rostock zu verlegen (ii), deswegen sich endlich

Doo 2

da,

(ii) Es findet sich von dieser Zeit ein unmaßgebliches Bedenken, warum das Land- und Hoff-Gericht nach Rostock zu transferiren, in welchem mit vielen Gründen ausgeführt wird, daß es der Stadt nützlich, und dem Lande

dahin zugleich verglichen, daß es nach Parchim sollte geleyet werden, wovon die Worte desselben S. 2. in dem lateinischen Idiomate also lauten:

„ Quoniam vero urbs Sternberga, ubi Dicasterium Provinciale  
 „ habebatur, magna ex parte incendio consumpta est, sumptibus  
 „ communibus intra annum, aut ad summum intra biennium  
 „ curia reparabitur, *Interca* autem Dicasterium illud *Parchimum*  
 „ *transferetur*, sicut etiam Acta eo pertinentia; ad eumque  
 „ finem Serenissimus Dominus, Dux Christianus Ludovicus di-  
 „ ctæ civitatis Magistratui mandabit, ut curiam pro dicto Di-  
 „ casterio præstet & præparet, civibusque ut iusto prætio, de  
 „ quo convenient cum officialibus domicilia elocent.

Es ist also zum Interims-Ort der alte Sitz der Wenden, die Stadt Parchim, erwählet, und darauf mit dem Magistrat und der gemeinen Bürgerschaft wegen des Rathhauses daseibst gehandelt, welche denn, vermöge des zu Schwerin den 27. Aug. 1666. getroffenen Vergleichs, dasselbe zum Gebrauch des Land- und Hoffgerichts eingeräumet. Daß die Wiedererrichtung dieses Gerichts nicht weiter mögte verschoben werden, hielte auf den im Octobr. 1666. zu Rostock gehaltenen Land-Tag, bey J. J. F. F. G. G. Ritter, und Landschafft unterthänigst an, und jene gaben diesen die gnädigste Resolution: daß J. J. F. F. G. G. nochmalen gnädigst gemeynet, die Introduction des Land- und Hoffgerichts zum würcklichen Effect zu bringen, und nächstkünftigen Ostern, des wils Gott herannahenden 1667sten Jahrs, weil ein enger Terminus wegen der ankommenden Winterszeit dazu un bequem, zum Termino gnädigst berahmet und beschlossen hätten, dabey sie es denn beständigst bewenden lassen, und nunmehr die Nomination der Assessorum von Ritter- und Landschafft, ohne einer weitem Cunctation, in Gnaden erwarten wollten. Dieser Versicherung ungeachtet, verzog es sich dennoch mit der Introduction noch etwas länger. Als alles dazu aptiret und fertig, sollte mit der Instauration den 20sten Junii 1667. verfahren werden. Zu diesem Ende ließen Ihro Fürstl. Gn. Herzog Gustav Adolph an die

Land- und Hoff-Gericht erspriechlich, auch zum Aufnehmen der Academie gereichen würde.

die Hoff-Gerichts-Räthe, item, an Rectorem und das Concilium zu Rostock, unter dem dato Güstrow den 3ten May 1667. ein Befehl ergehen. Wie aber die introduction an diesem Tage gewisser Ursachen halber nicht werckstellig gemacht werden könnte, haben endlich Ihro Fürstl. Gn. Herzog Gustav Adolph, mit Dero Wetter, Ihro Fürstl. Gn. Herzog Christian Ludewig, dahin sich gänzlich verglichen, daß am 12ten Septembr. ej. a. solthane Introduction sollte vollzogen werden. Diesem zu Folge ist, nachdem die aus dem Brande zu Sternberg gerettete Hoff-Gerichts-Acta von Schwerin nach Parchim, 14. Tage vor dem Introductions-Termin, gebracht, und die alte und neue Bediente dahin verscriben, das Mecklenburgische Land- und Hoff-Gericht, nach Maasgebung vorangezogener Convention, mit beyder regierenden Fürstl. Fürstl. Gn. Herzogs Christian Ludewig und Gustav Adolphs/ Gebetteren Herzogen zu Mecklenburg 2c. gemeinschaftlichen Gutbefinden, nach Parchim, jedoch nur ad interim, auf fleißiges und unterthänigstes Anhalten der Mecklenburgischen Ritter- und Land-schaft, würcklich transferiret, und die solenne Introduction und vierdte Restauration daselbst den 12ten Septembr. des 1667sten Jahres, mit vielen Glückwünschungen und Freuden-Bezeugungen der Bürgerschaft und aller Einwohner, unter Anrufung Gottes, bewerkstelliget. Die Solennia so dabey vorgingen, waren unter andern diese: Des Abends vor der Introduction, fanden sich zu Parchim J. J. F. G. G. Herrn Christian Ludewigs und Herrn Gustav Adolphs, Gebetteren Herzogen zu Mecklenburg (tot. Tit.) Gesandten von Schwerin und Güstrow, sammt allen dahin berufenen Rätben und Bedienten des Land- und Hoff-Gerichts zu Parchim ein. Die Herren Abgesandte von Schwerin waren: Herr Otto von Wackerbarth, Hoff-Marschall und geheimter Rath, Herr Hans Hinrich Wedemann, Cansler, und Herr Doctor Joachim Schröder, Cammer-Rath; von Güstrowischer Seiten, Herr Joachim Friedrich Sans, geheimter Rath, alleine, weil der andere Abgesandte vor der Abreise frantz geworden. Am Tage der Introduction, so der 12. Sept. als der Donnerstag nach den 14. Sonntag nach Trinitatis war, ward auf gnädigste Fürstl. Verordnung auf der alten Stadt in St. Georgii Kirchen, von M. Michaelae Cordesio, Archidiacono und Prediger an dieser Kirchen, des Morgens von 7 bis 8 Uhr, über die Worte aus dem Pro-



pheten Jeremia Cap. XXI. v. 1. 2. 3. 4. & 5. eine Predigt gehalten, wozu sich denn die sämtlichen Herren Abgesandten, nebst den Rätben und Bedienten des Hoff. Gerichts, erhoben und einfanden (kk). Nach verrichteter solcher Predigt, und dabey gehaltenen lieblichen Musse, gingen die Hochfürstl. Hochfürstl. Herren Abgesandte und sämtliche Hoff. Gerichts. Verwandte von der Kirchen auf das Rath. Haus, und zwar in die daselbst zum Hoff. Gerichte bereitete Audiens. Stube. Hieselbst hielt der Herr Cansler Wedemann eine kurze Rede von der Vergleichung einer Republicque mit einem Menschen, von der Nothwendigkeit, Autorität und Vortrefflichkeit, wie auch von dem Nuß und Verwaltung des Judicii Appellationis Provincialis.

Wie diese vollendet, sind von denen Herren Abgesandten denen alten Hoff. Gerichts. Verwandten ihres vorigen Eydes erinnert, und haben diese solchen mit einem Handschlage erneuert, die neue aber, nach Anweisung der Land. und Hoff. Gerichts. Ordnung von 1622. den Eyd abgelegt. Dieser Zeit sind an hohen und niedrigen Bedienten, womit damahl das Land. und Hoff. Gericht wieder bestellet worden, gewesen: Curdt Valentin von Plessen, Land. Richter oder Präsident, Doctor Joh. Christoph Huswedel, Vice. Land. Richter oder Vice. Präsident, Caspar von Düringshoben, Assessor von Schwerinischer Seiten; Matthias von Linstow, Assessor von der Ritterschafft; Doctor Laurentius Schröder, Assessor von den Städten, und die ordinarii; Extraordinarii die Land. Rätbe Daniel von Plessen und Cuno Hans von Bülow von Schwerinischer; und Christoph Friedrich von Ismünd nebst Johann Friedrich von Lehsten von Güstrowischer Seiten; Bürgermeister Theodorus Suter, wegen der Stadt Rostock; Bürgermeister Christian Giese, wegen der Stadt Parchim; Doctor Johann Gerdes, Bürgermeister wegen der Stadt Güstrow; Doctor Friedrich Clatt, Rath und Fiscal, Henricus

(kk) Diese Predigt ist zu Rostock durch Johann Seilen, Universitäts. Buchdrucker, in 4to gedruckt, und denen Mecklenburgischen Land. Rätben und gesammten Ritter. und Landschafft, von M. Michael Cordeio, sub dato Parchim, den 20, Sept. 1667. dediciret; Ist eine feine und merckwürdige Predigt.

ricus Bilderbeck, J. U. D. Balthasar Clatte, Doctor, Bernhard Faul, D. Reinhold von Gebuen, D. Samuel Ristmacher, D. Casper Friedrich Koch, D. allesammt Procuratores und Advocati; Ambrosius Emme und Johann Friedrich von Chemnitz, Proto-notarii; Adolp Friedrich Martens und Adolp Friedrich Ihesandt, Secretarii; Joachimus Havemann, Nicolaus Fredenbagen, Adolp Friedrich Willebrandt und Georg Stecher, Cancellisten (11). Bey dieser Inauguration ist zu mercken, daß einmahl ein ordinarius Assessor von Fürstl. Güstrowischer Seiten gefehlet, und denn in der Besetzung selbst sich eine Veränderung befunden, zumahl der Assessor von der Stadt Wismar, der vom Stifft Schwerin, und der Assessor von der Universität zu Rostock weggelassen; hergegen an statt des ersten, nemlich von Wismar, gleich es schon bey vorigen Anno 1651. zu Sternberg vorgenommenen Restauration geschehen, auch hier abermahl einer von der Stadt Parchim eingesetzt worden. Das ledige Fürstl. Assessorat ist zwar nach der Zeit bestellet, wie aber die andere Veränderung geschehen, und die erwähnte Assesores davon gekommen, wird in etwas zu demonstriren seyn: Bekandt ist es daß die Herzogen von Mecklenburg durch den Westphälischen general-Frieden genöthiget worden, der Cron Schweden zu einiger Satisfaction die Handelsstadt und vortreflichen See-Hafen Wismar, nebst der Beste Wallfisch, denen Nemmtern Pöhl und Neu-Closter abzutreten. Hiedurch ist Wismar von Mecklenburg getrennet, derohalben dessen Assessor im Hoff-Gericht zu den Quartal-Rechtstagen abgegangen (mm), hergegen einer aus der Stadt Parchim, Schwerinischen Anttheils, an dessen statt surrogiret, welche Stadt denn auch von der Zeit an, bis jeho, ihren Assessorem extraordinarium zu den Quartal-Rechtstagen gehalten; wozu ordentlich

(11) De his & reliquis vid. M. Michael Cordesi Chron. Parchim. Cap. 4. pag. 43. 44. & seqq.

(mm) Ich finde in den obangezogenen unmaßgeblichen Bedencken, wie der Verfasser desselben meldet, daß man nach dem Sternbergischen Brand einmahl vorgehabt, das Land- und Hoff-Gericht nach Wismar zu verlegen, und er meynet, daß wenn solches damahlen geschehen, Wismar dem Lande Mecklenburg noch mögte incorporiret seyn; allein ich lasse solches an seinem Orte gestellet seyn.

lich einer von den Bürgermeistern genommen worden. Was das Stifft Schwerin betrifft, haben dieses Stiffts Unterthanen von Errichtung des Land- und Hoff-Gerichts an, vor solchem Land- und Hoff-Gerichte zu Rechte gestanden, und daselbst Recht genommen, in der ersten und andern Instanz, welches denn die Gelegenheit gegeben, einen Assessorem aus dem Stifft zu den Quartal-Rechts-Tagen mit zu beruffen, und dabero es in allen Ordnungen des Land- und Hoff-Gerichts also gesetzt.

Anno 1585. unternahm sich der Dom-Probst zu Schwerin, Otto Wackerbarth, ob er woll selbst dem Fürstl. Land- und Hoff-Gerichte als Besizer verordnet, und demselben mit Eyden verwandt, die Appellationes aus dem Stifft an das Land- und Hoff-Gericht zu hindern, dem aber Herzog Ulrich, als Landes-Fürst, widersprochen, und wieder Dero Dom-Capiteln (nn) das Land- und Hoff-Gericht bey habenden Besitz Fürstl. erhalten, auch ungeachtet gedachter Otto Wackerbarth davon an das Käyserl. Cammer-Gericht appelliret, doch in den Stifftischen Appellations-Sachen an Dero Land- und Hoff-Gericht, was recht, erkennen lassen. Wie lange aus dem Stifft Schwerin ein Assessor dabey gehalten, davon kan nichts gewisses melden. In allen Land- und Hoff-Gerichts-Ordnungen, auch in der letzteren von 1622. ist erwehnet, daß ein Gelehrter aus dem Stifft Schwerin zu den Quartal-Rechts-Tagen soll beruffen werden. Bey der zu Sternberg darauf 1622. geschene Restauration selbst aber, ist, obgleich an das Stifft ein Ausschreiben ergangen, kein Stifftischer Besizer erschienen, noch unter den 1623. denen auf dem Land-Tage gegenwärtig gewesen Fürstl. Herren Rätthen, von dem Land- und Hoff-Gericht den 20ten Nov. übergebenen Puncten, dessen Bestellung mit berühret, und bey der 1633. daselbst beschafften zweyten Wiedererrichtung findet sich ein gleiches. Wie es 1651. zum dritten mahl restauriret ward, ist eben wenig des Stifftischen Assessoren Erwähnung gemacht, und bey der letzten zu Parchim geschene solennen Restauration, ist auch nichts davon vorgekommen. Woher das erstere unterblieben ist verborgen, das letztere aber von Anno 1657. rühret allen Ansehen nach daher, daß erslich Herzog Adolph Friedrich von dem

(nn) Denn er war Schwerinscher Bischoff zugleich.

dem Schwerinischen Capitul zum Administrator erwählet, und mit denen Capitularen daselbst sich dergestalt verglichen, daß das Stift Schwerin allewege bey dem Fürstl. Mecklenburgischen Hause Schwerinischer Linie bleiben, und der regierende Herr solcher Linie allemahl Administrator des Stifts seyn sollte. Es haben dieselben von der Zeit an bis zu dem Osnabriggischen oder Westphälischen Friedens. Schluß den Titel davon geführet, nachhero weil es durch den Frieden secularisiret, haben sie es als ein Fürstenthum behalten, und in der Masse davon die Titulatur gehabt, dahero sie deun auch vielleicht andere Gedanken davon gefasset. Mit der Zeit hat man also Fürstl. Schwerinischer Seiten, daß ich ander Exemptionum geschweige, dieses Stifts Sachen von dem Land- und Hoff. Gericht ganz getrennet, und sind die Appellationes in solchen an die Hochfürstl. Schwerinische Justiz. Cansley, oder ad Consilium Intimum, ergangen; heutiges Tages geben die meisten Appellationes an die Schwerinische Justiz. Cansley, und wird nicht gestattet, daß das geringste aus diesem Stift, es sey in prima oder secunda Instantia, an das Land- und Hoff. Gericht gebracht werde. Man ziehet alle solche Sachen zu mehrbesagter Cansley, und wird, zu Vermeidung der Confusion, eine eigene Stifts. Registratur gehalten. Wenn jemand durch Urtheile, Abscheide, Befehle und andere Verordnungen sich beschweret befindet, stehet ihm frey, an die Hochfürstl. Regierung, von solchen in Stifts. Sachen aus der Hochfürstl. Schwerinischen Justiz. Cansley erfolgten Erkenntnissen, zu appelliren, welches auch in Causis matrimonialibus statt hat (\*). Sobald wie demnach das Stift sich der Jurisdiction des Land- und Hoff. Gerichts entzogen, und die Appellationes dahin nicht mehr wollen gestatten, ist der Stiftische Assessor hundan gesezet, keiner mehr dahero gefordert, und mit der Zeit solches Assessorat gar erloschen. Mit der Academie zu Rostock hat es schier gleiche Bewandniß. Denen Universitäts. Gliedmassen war, vermöge Vergleichs von 1563. zugestanden, an den Administrator des Stifts Schwerin zu appelliren. Es hatte dieser das Jus secundæ Instantiæ, und ward von dem Administratore in solchen Appellationes - Sachen geurtheilet; Wenn aber durch solches Urtheil und

(\*) Vid. General. Dni. de Klein Continuat, Chemnitz, Epitom. General. Historic. §. 11.



und Recht des Administratoris die Academischen sich beschwe-  
ret zu sein erachteten, appellireten sie davon an das Land-  
und Hoff-Gericht. Hierinn steckt ohne allen Zweifel nicht die be-  
wegende Ursache, daß anfänglich bey erster Reformation des Land-  
und Hoff-Gerichts zween Doctores, hernach aber nur ein Gelehr-  
ter aus der Univerſität Rostock bestimmet, dem Land- und Hoff-  
Gericht quartaliter mit bezuwohnen. Solche zum Hoff-Gericht  
abzufertigen, sind von Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. Rector  
und Concilium der Univerſität Rostock öftters gnädigst, auch wol  
zuweilen, da sie es unterlassen, cum Exprobratione, oder mit ei-  
nem Verweise, wie Anno 1572, 1573. und 1574. erinnert; als  
sie dennoch wegen Mangel der Auswirthung und Fuhren zauder-  
ten, erging von Herzog Ulrich ein gar gnädiges Befehl sub dato  
Bügow, den 10ten Martii 1578. darinn sie beydes ihnen zuzun-  
den, und zugleich dem Rectori und Professoribus zu Gemüthe füh-  
reten, wie es der Univerſität und deren Gliedern selbst zu Eh-  
ren und zum Besten gereichte, daß auch einer aus ihren Mit-  
teln zu Bestellung des Hoff-Gerichts mit erfordert und beeydet  
werde. Hierauf sandten sie endlich Doctor Johannem Albinum,  
und dieser ist 1573. in Eyd genommen, auch demselben 50. Rthlr.  
nebst Reise- und Zehrungs-Kosten, mit freyer Fuhr, wegen dieses  
Assessorats vermacht; Wie er aber wieder nachher ausblieb, ließ  
Herzog Ulrich sub dato Bügow, den 14ten Decembr. 1589. ein  
Anmahnungs-Schreiben an Rectorem & Concilium der Univerſität  
Rostock, und insonderheit an Doctor *Albinum* ergehen, nach als  
vor zu den Sessionen sich einzufinden, welches denn Doctor *Albinus*  
nachhero verschiedentlich verrichtete. In dieser Zeit hatten die Ap-  
pellationes der Academischen von dem Administratore des Stiffts  
Schwerin an das Land- und Hoff-Gericht immer ihren Lauff, wie  
denn 1599. Ihro Fürstl. Gn. Cangler Doctor Henricus Stallmei-  
ſter von einer Urtheil, so Herzog Ulrich als Administrator des  
Stiffts Schwerin wieder ihn publiciren lassen, an das Land- und  
Hoff-Gericht appelliret, daselbst Processu erhalten, Acta ediret,  
und die Sache bis zum Spruch ausgeführet, endlich aber, wie  
die Acta verschicket werden sollten, solche Sache verglichen.

Anno 1602. den 25. Junii ist durch ein Conclusum Rectoris und  
Concilii zu Rostock festgesetzt, daß nach Absterben Doctoris *Johannis*  
*Albini*,

*Albini*, Doctor Bartholomæus *Clingius* Universitäts, Assessor bey dem Land- und Hoff-Gerichte seyn sollte.

Anno 1605. 1606. und 1607. ward von Herzog Carl durch Ausschreiben der Universitäts, Assessor zum Land- und Hoff-Gericht immer gefordert, welches auch durch Herzog Adolph Friedrich und Hans Albrechten mittelst einer Verordnung de dato Güstrow, den 18. Decembr. 1610. zu den Rechts-Tagen post trium Regum 1611. geschehen. Dismahl entschuldigeten sich Rector & Concilium der Universität Rostock, präsentirten aber sub dato Rostock, den 1. Julii 1612. Doctor Joachim Schönemarc zum Assessor des Hoff-Gerichts; wie dieser aber mit Leibes-Schwachheit unvermuthet befallen, entschuldigeten sie 1613. den 9ten Januarii, daß er sich auf das Ausschreiben nicht stellen könnte. Nachhero hat sich dieser Doctor Joachim Schönemarc bis 1617. verschiedentlich zu den Rechts-Tagen eingefunden. Wie das Land- und Hoff-Gericht zu Sternberg restauriret, ist durch ein Ausschreiben von Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. Herzog Adolph Friedrich und Herzog Hans Albrechten, Gebrüdern Herzogen zu Mecklenburg, de dato Schwerin, den 20sten Octobr. 1622. an den Rector und das Concilium zu Rostock, der Universitäts, Assessor zu dem Rechts-Tage nach Martini nach Sternberg gefordert, darauf denn J. J. F. G. S. von dem Rectore und Concilio unterthänigst kund gemacht, daß D. Schönemarc zu solchem Gerichts-Tage von ihnen abgeordnet. Er ist auch dahin gereiset, hat die Restauration begewohnet, und bey dem Prediger Suxmer daselbst sein Quartier gehabt. Nachhero ist 1623. 1624. 1625. 1626. und 1627. von Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. Herzog Adolph Friedrich und Hans Albrecht er durch Ausschreiben wieder zu den Rechts-Tagen gefordert, es hat sich aber derselbe sparsam eingefunden, und bald wegen Krankheit, bald wegen Mangel der Fuhren entschuldiget. Als Anno 1633. zu Sternberg das Land- und Hoff-Gericht wiederum nach der Wallensteinischen Zeit restauriret ward, erging sub dato Grabow, den 3ten Septembr. 1633. von J. J. F. G. S. Herzog Adolph Friedrich und Herzog Hans Albrecht ein Ausschreiben an den Rectorem und das Concilium zu Rostock, auf die erste Juridique einen Assessorem nach Sternberg abzuordnen. Es hat Rector und Concilium den Doctor Johann Klein-

schmidt dazu erwählet, solches auch J. J. F. G. G. sub dato Rostock, den 28. Sept. ej. Anni 1633. in Unterthänigkeit kund gemacht. Ob er sich dazu eingefunden, davon ist mir nichts besinnat, und das Protocoll meldet davon auch nichts; indeß ist doch abermahl sub dato Steruberg, den 15. Martii ein anderweitiges Ausschreiben, auf nächsten Rechts-Tag einen Assessorem zu senden, an die Univerſität ergangen. Bey der 1651. von J. J. F. G. G. Herzog Adolph Friedrich vor sich und in Vormundschaft Herzog Gustav Adolphs vorgenommenen dritten Restauration des Land- und Hoff-Gerichts, erliessen Ihro Fürstl. Gnaden vor sich und in Vormundschaft Herzogs Gustav Adolphs sub dato Schwerin, den 24. Febr. 1651. an Rectorem & Concilium zu Rostock abermahl eine Verordnung, bey der Introduction des Land- und Hoff-Gerichts einen Assessorem zu den Quartal-Rechts-Tagen dahin zu deputiren; und in eben dem Jahr 1651. unter dem dato den 3. Junii und 5. Sept. ergingen zwo andere, gegen die Rechts-Tage post Festum Visitationis Mariæ und nach Michaelis jemand abzufertigen. Es beschwerten sich wol dagegen Rectör & Concilium, daß ihrem Assessori 50. Rthlr. nicht gereicher, noch ihm die nöthige Reise- und Zehrungs-Kosten bezahlet, sie auch keine Fuhren aus den Nennmtern, alter Gewohnheit nach, erhalten könnten; allein diesem ungeachtet ward dennoch immer 1652. 1653. 1654. 1655. 1656. und 1657. zu allen Rechts-Tagen durch Ausschreiben dieser Assessor gerfordert. Wie es nach Parchim 1667. interims-weise sollte verleyet werden, und dazu der 20. Junii berahmet ward, forderte Herzog *Gustavus Adolphus* durch eine Verordnung vom 3. May 1667. von dem Rectore und Concilio zu Rostock die Absendung eines Assessoris zu solcher Introduction; da aber solche an diesem Tage nicht beschaffet werden könnte, demnecht sich gleichwol Ihro Fürstl. Gn. Herzog Gustav Adolph mit Dero Herrn Better Christian Lubwig bölig dahin verglichen, daß den 12. Sept. desselben Jahres mit der Restauration sollte verfahren werden, heischten Herzog Christian Lubwig sub dato Schwerin, den 13. Aug. 1667. von dem Rectore und Concilio zu Rostock, daß sie mögten einen Assessorem dazu deputiren, und ein gleiches geschähe von Herzog Gustav Adolph von Güstrow aus sub eodem dato. Rectör und Concilium stelleten sub eodem dato Rostock, den 21. Aug. angezogenen Jahres, dagegen wieder vor, daß dem zu solchem Assessorat de-

deputirten wären 50. Rtblr. gereicht, freye Reise- und Zehrungs-  
Kosten, auch Fuhr, verschaffet, und ersuchten, zu solchem allen  
um Verordnung. Ob diese erfolget, kan ich nicht vermelden,  
wol aber dis, daß kein Assessor mehr von dieser Zeit an von der  
Universität Rostock, zu den Quartal-Rechts-Tagen verschrieben  
oder abgesandt, also solches Assessorat eingegangen. Ob es aus  
Mangel der Kosten, oder andern Ursachen geschehen, (oo) muß  
dahin gestellet seyn lassen, indeß ist das gewiß, daß man keine  
Appellationes von den Academischen, an das Land- und Hoff-  
Gericht mehr verstaten wollen, sondern solche ad Serenissimum,  
als Cancellarium dirigiret, welcher sie auch entweder in Cancel-  
laria oder Regimine angenommen (oo\*). Mit dem Siegel ist  
auch bey dieser Restauration eine Veränderung vorgegangen. Bis an  
hero, obgleich das Land- und Hoff-Gericht gemeinschaftlich ge-  
wesen, ist nur ein Siegel, so aus dem Mecklenburgischen Wapen  
bestanden, um welches der oder des jederzeit regierenden Herrn  
Nahmen und Titul, mit den beygefügtten Worten: Hoff-Gerichts-  
Secret oder Siegel gebraucht; Nunmehr aber sind zwey Sie-  
gel beliebt. Die Worte in dem Vergleich von 1666. sind §. 13.  
davon folgende:

„In actibus communibus, duo imprimuntur sigilla, quæ pro  
suo quisque arbitrio poterit formare.

Die Veranlassung hiezu hat gegeben, daß der allerchristlich-  
ste König Ibro Fürstl. Gn. Herzog Christianum Ludovicum mit  
in den Orden von St. Michael und des heiligen Geistes aufgenom-  
men, und dieser Dero Mecklenburgischen Wapen die Ordens-Ket-  
ten um- und anhängen lassen. Weil aber Ibro Fürstl. Gn. Her-  
zog Gustavus Adolphus an solcher kein Theil hatte, sondern nur  
das ordentliche Mecklenburgische Wapen, wie es nach dem West-  
ppp 3 pph.

(oo) Dn. Vice-Præses Huswedel sehet in seinem Commentario Mspto. über die  
Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung, ad Verba Tit. 1. §. 7. Academia zu  
Rostock: Academia Rostochiensis volens sua sponte sese eximit, & inter Sta-  
tus Provinciales amplius cenferi noluit.

(oo\*) Add. Gener. Dn. de Klein, Contin. Epitome Histor. Chronol. Mecklenb. §. 10.

phälischen Frieden vermehret, vor sich gebrauchte, wurden durch diese Angelegenheit die beyde Siegel eingeführet, welche auch, so lange als es gemeinschaftlich gewesen, nachhero benbehalten, und allemahl beyder regierenden Herzoge Siegel bis dahin gebrauchet. Die Siegel so bey dieser Zeit bey dem Hoff-Gericht gebrauchet worden, sind folgendergestalt beschaffen gewesen: Das erste ist dasjenige, so Ihro Fürstl. Gn. Herzog Christian Ludewig demselben einliefern lassen. Es bestehet aus dem vollständigen Mecklenburgischen, nach den Westphälischen Frieden vermehrten Wapen, so in die Länge einmahl und in die Quere zweymahl getheilet, und sechs Felder macht; dazu hat es das Herz-Schild, ist mit fünf gekrönten Helmen und so viel Zierrathen darauf versehen, hat auch zu Schild-Haltern den Büffel oder wilden Ochsen und Greiffen, bey deren Füßen, fast an der Mitten des Wapens, die Ordens-Kette vom Orden des heil. Geistes anhängt, und unten das Wapen umschließt, die andere Ordens-Kette von St. Michael aber über dieser gesetzt, und das Wapen bis fast ganz oben zu äusserst am Rande umfasst. Die Umschrift davon lautet also: W. G. G. Christian Ludewig Herzog zu Mecklenburg 2c. Das andere ist von Ihro Fürstl. Gn. Herzog *Gustavo Adolpho* dem Land- und Hoff-Gericht ertheilet; Es ist ebenmäßig das ganze Mecklenburgische Wapen, mit Helmen, Zierrathen und Schild-Haltern, wie voriges eingetheilet, allein es hat diesen Unterscheid, daß das Creuz in dem andern Mittel-Feide mit keinem Fürsten-Hut versehen, auch die Ordens-Ketten daran fehlen, so beydes in Ihro Fürstl. Gn. Herzog Christian Ludewig Siegel befindlich. Woher der erste Unterscheid entstehe, gehöret ad Heraldicam, der andere aber ist oben angezeigt (pp). Die Umschrift dieses Güstrowischen Siegels ist folgende: W. G. G. Gustav Adolph, Herzog zu Mecklenburg.

In solcher Verfassung hat sich das Land- und Hoff-Gericht zu Parchim befunden, da es ad interim dahin verlegt. Wie hier nächst

(pp) Man könnte hier überhaupt wegen der Vermehrung des Mecklenburgischen Wapens, und was mehr dabey zu merken, etwas erwähnen, allein es ist eines Theils hier nicht der Ort, andern Theils es zu weitläufftig, daher man es muß ausgelesen seyn lassen.

nächst nach der solennen Introduction die Sessiones angefangen, ist es löblich verwalket, und durch Gottes Gnade in gutem Stande hieselbst gewesen. Anno 1670. den 19. Dec. erliessen Herzog Christian Ludwig und Herzog Gustav Adolph an das Land, und Hoff-Gericht ein Rescript, wegen der Rostocker Appellationen, darinn demselben aufgegeben ward, daß in Casibus dubiis, und da die Partheyen nicht einig, auch Dero Land- und Hoff-Gericht die Appellations-Processe erkennete, bey festgedachten Dero Land- und Hoff-Gericht veranlaßtermassen in pto. devolutionis verfahren werden sollte. Es würde demnach das Land- und Hoff-Gericht wies der die Rostocker Erb-Verträge keine Appellationes annehmen, und wenn nach erörterten Devolutions-Punct befunden würde, daß die Appellationes wieder den Erb-Vertrag eingeführet, und die Proceße erschlichen, die Appellanten desfalls mit Ernst bestraffen.

Anno 1674. wurden zu Rostock durch Jacob Richeln, C. C. Rathß daselbst Buchdruckern, die zu Parchim in dem Land- und Hoff-Gerichte vom 4. April 1668. bis den 17. Januarii 1674. publicirte gemeine Bescheid in 4. gedruckt. Es sind dieselben nebst denen vorbergehenden sehr raß, daher sie wenigstens nach den Datis oder Publications-Tägen anzeigen will. Anno 1574. den 18. Januarii ist der erste Bescheid durch Hufanum abgeseget. Der andere ist publiciret den 12. April 1575. der dritte den 11. Julii 1575. der vierte den 10. Octobr. 1575. der fünffte den 17. Jan. 1576. und sechstens eod. noch verschiedene andere, 7.) den 9. Jul. 1576. gründlich abgeredet, 8.) den 8. Octobr. 1576. 9.) den 12. Julii 1578. etliche Constitutiones in Schriften abgelesen, 10.) den 15. Octobr. 1578. 11.) den 20. Jan. 1579. 12.) den 13. Octobr. 1579. 13.) Güstrow im Jan. 1580. 14.) den 19. Jan. 1581. 15.) den 12. April. 1581. 16.) Güstrow, den 8. Jan. 1584. 17.) den 22. Jan. 1588. 18.) den 11. Octobr. 1588. 19.) Güstrow, den 17. Jan. 1590. 20.) Güstrow, den 3. Jun. 1592. 21.) den 11. Sept. 1592. 22.) den 28. Jan. 1593. 23.) Güstrow, den 20. Jan. 1595. 24.) Güstrow, den 28. Jan. 1596. 25.) Güstrow, den 21. Oct. 1596. 26.) Güstrow, den 27. Jan. 1597. 27.) Güstrow, den 21. April. 1597. 28.) Güstrow, den 17. Octobr. 1597. 29.) Güstrow, den 18. Octobr. 1597. 30.) Güstrow, den 8. May 1598. 31.) Güstrow, den 25. Jan. 1599. 32.) Güstrow, den 12. April, 1600. 33.) eod. wegen der Appellati-

lations-Processe ein ander, 34.) Güstrow, den 16. Julii 1602. 35.) Güstrow, den 10. May 1606. 36.) Güstrow, den 25. Jan. 1609. 37.) Güstrow, den 25. Jan. 1610. 38.) eod. noch ein ander, 39.) Güstrow, den 15. Octobr. 1611. 40.) Güstrow, den 4. May 1612. 41.) Schwerin, den 22. Jan. 1613. 42.) Schwerin, den 23. April. 1613. 43.) Güstrow, den 16. Octobr. 1613. 44.) Schwerin, den 14. Octobr. 1614. 45.) Schwerin, den 19. Jan. 1615. 46.) Sternberg, den 15. Jan. 1624. 47.) Sternberg, den 20. Jan. 1634. 48.) Parchim, den 4. April. 1668. 49.) Parchim, den 11. Julii 1668. 50.) Parchim, den 20. Octobr. 1668. 51.) den 18. April. 1670. 52.) den 20. April. 1672. 53.) den 13. Jan. 1674. und 55.) den 12. Jun. 1674. In dem 1675sten Jahre sind nach entstandenem Kriege zwischen Ihro Käyserl. Majest. Leopold I. dem Könige von Dännemarc Christian V. und dem Churfürsten zu Brandenburg Friedrich Wilhelm eines, und Ihro Königl. Majest. Carl XI. andern Theils, die Käyserl. Dänische und Brandenburgische Völcker in dis Land eingedrungen, haben nach vielen ausgeübten Verwüstungen Wismar eingenommen, und darauf den Sitz des Krieges in Pommern gebracht.

Hey solchen Zeiten ist die Stadt Parchim durch die viele Einquartirungen, Durchzüge und andere beschwerliche Zeiten sehr mitgenommen, und sind dabey die gesammte Hoff-Gerichts-Be-diente nicht verschonet, sondern von den kriegenden Partheyen schwer gebrandschaget. Nicht lange hernach 1684. den 7. und 9. August ist die Stadt Parchim durch eine grosse Feuers-Brunst, welche viele Häuser und Scheuren auf der Neustadt verzebrt, heimgesucht, und Anno 1692. hat sie abermahl durch Brand vieles erlitten, massen am andern heil. Oster-Tage, so der 28. Martii Abends zwischen 5. und 6. Uhr ein solches hefftiges Feuer auf der alten Stadt entstanden, wodurch, weil der Wind dabey stark ging, in wenig Stunden sehr viele Häuser und andere Zimmer in die Asche geleget worden. Hey solchem Brande haben die Hoff-Gerichts-Verwandte nicht wenig Schaden gehabt, noch dennoch haben sie unter diesen und andern hieselbst erlittenen Schicksahlen ihr Ammt verwaltet, die Rechts-Tage begangen, und dadurch das Land, und Hoff-Gericht aufrecht erhalten.

Als aber *Ihro Fürstl. Durchl. Christianus Ludovicus* 1692. im Haag den 27 Junii die Zeitliche gesegneten, und dadurch die Succession auf dessen Vetter *Friedrich Wilhelm*, Herzogen zu Mecklenburg, devolvirte, ist der Lauff der Justiz in etwas gehindert, und eine Inhibition an das Land- und Hoff-Gericht ergangen. Diese hat nicht lange, sondern ohngefehr ein Viertel-Jahr gedauert; sitemahlen nach vollbrachten *Hochfürstl. Exequien*, bestätigter Regierung, und von *Ihro Kaiserl. Majestät* erlangter *venia aetatis*, nach Anweisung der *Hochfürstl. Rescriptorum*, die Inhibition gehoben, das alte Siegel *Ihro Hochfürstl. Durchl. Christiani Ludovici*, *pia memoria*, von dem nunmehr regierenden Herrn Herzog *Friedrich Wilhelm* abgefordert, und ein neues unter *Deru Wapen* und Rahmen demselben erteilet. Hiedurch ist das Land- und Hoff-Gericht völlig restituiret, und darauf die *Judicia* nach *Michaelis* ejusdem anni wieder gehalten. Wie das Siegel beschaffen, zeigt nachstehende Beschreibung: Es bestehet aus dem ordentlichen Mecklenburgischen vollständigen Wapen, mit den Helmen und Schild-Haltern, wie es die Herzoge zu Mecklenburg Schweserinischer Linie gebrauchet. Die Umschrift davon ist diese: *B. G. G. Friedrich Wilhelm S. R. M.* und brauchet, weil sie bekannt, keine Erklärung. Bey der *Juridique* so 1693. Dienstags nach heiligen drey Könige zu Parchim gehalten, übergaben gesammte *Procuratores* des Land- und Hoff-Gerichts einige *Gravamina*, welche von solchem durch einen den 13. Januarii publicirten gemeinen Bescheid gehoben worden. Wie es solchergestalt in Richtigkeit, und einige Jahre bestanden, starb Anno 1695. Herzog *Gustavus Adolphus* zu Güstrow den 26. Octobr. worauf von *Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Friedrich Wilhelm* zu Schwerin, jetzbesagten Herzogs *Gustavi Adolphi*, *Christmitbesten Gedächtnis*, Siegel durch den *Secretarium Herteln* abgefordert, und das Land- und Hoff-Gericht geschlossen worden. Bey diesem hohen Sterbfall ward der wegen der Succession zwischen *Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Friedrich Wilhelm* zu Schwerin, und Herzog *Adolph Friedrich* zu Strelitz schon bey dem Leben *Gustavi Adolphi* entstandene Proceß von Schwerinischer Seiten sehr stark getrieben, welcher denn bey dem *Kaiserl. Reichs-Hoff-Rath* vor *Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Friedrich Wilhelm* ausfiel, solchergestalt, daß *Deroselben* das *Güstrowische Herzogthum* und dazu gehörige Lande zuerkannt, und

und durch den Käyserl. Commillarium, Herrn Grafen und Cammer-Herrn von Eck, solche Anno 1697. den 16. Januarii angewiesen, und die Possession derselben übergeben ward. Solches geschah zu Güstrow, woselbst Ibro Hochfürstl. Durchl. Friedrich Wilhelm mit einigen Compagnien Soldaten einrückten, und die würdliche Possession ergriffen. Hiernächst ward von Ibro Hochfürstl. Durchl. nicht nur den 3. Febr. des 1697. Jahres das Land und Hoff-Gericht wiederum eröffnet, demselben Ibro Hochfürstl. Durchl. *Friedrichs Wilhelms* Siegel, so es bisanhero gebraucht, gelassen, und die Verordnung gemacht, nunmehr in Ibro Hochfürstl. Durchl. Herzogs *Friedrichs Wilhelms* Nahmen es allein zu verwalten, sondern auch kurz darauf als am 10. ejusdem, ein öffentliches Dank-Fest im ganzen Lande Mecklenburg, Schwerin, und Güstrowschen Anttheils, wegen dieser *Friedrichs Wilhelms* zuerkannt Succession mit zwey Predigten gehalten, das Te Deum laudamus dabey gesungen, und der ganze Tag gefeyert.

Diese Anweisung machte dem Niedersächsischen Cräysse eini-  
ges Nachdenken, derowegen anfänglich der König von Schweden  
alleine, und hernach der damalige Churfürst von Brandenburg  
und Herzog zu Lüneburg, als des Niedersächsischen Cräyses Für-  
sten, einige Völcker zu Güstrow einrücken ließen, und dadurch  
Ibro Hochfürstl. Durchl. Herzog *Friedrichs Wilhelms* nöthigten,  
sich wiederum nach Schwerin zu begeben, und seine Troupen zu-  
rück zu ziehen. Der Ausmarch geschah den 18. Martii eben dessel-  
ben 1697. Jahres, wobey denn der Herr Graff von Eck sich mit  
zu retiriren gezwungen sahe. Wie dis vollbracht, ward, daß ich  
die übrige zur Historie der Lande Mecklenburg gehörige Umstände  
nicht berühre, von dem Niedersächsischen Cräys Directorio die In-  
terims-Regierung in dem Güstrowschen Herzogthum verordnet.  
Anfänglich hatten Ibro Käyserl. Majest. nach Absterben Ibro  
Hochfürstl. Durchl. Herzogs *Gustavi Adolphi* eine Provisional-Regie-  
rung in dem Herzogthum Güstrow verordnet; wie aber die  
Cräys-Troupen einrückten, ward von dem Niedersächsischen  
Cräysse eine Cräys-Directorial-Regierung eingeführt, welche denn  
zuletzt in eine Interims-Regierung verwandelt ward. Bey solchen  
Cräys- und Interims-Zeiten wollten die Eingeseffene des Herzog-  
thums Güstrow, oder besser zu sagen, Ritter- und Landschafft  
dese

desselben, sich an das Mecklenburgische Land- und Hoff-Gericht zu Parchim halten, verrichteten es auch so viel möglich; allein es ward von der Crägs-Directorial- oder Interims-Regierung solches bald gehoben, und weder Klagen noch Appellationes aus dem Güstrowischen Fürstenthum an das Land- und Hoff-Gericht verstattet. In dem Schwerinschen Fürstenthum und Landen war der Lauff der Gerechtigkeit dem Land- und Hoff-Gerichte nicht gehemmet oder beschwerlich gemacht, vielmehr es daselbst in seinem Wesen gelassen. In dem Güstrowischen Herzogthum, damit es den Eingekessenen daselbst nicht an einem Remedio fehlen mögte, wurden, statt der Appellation an das Land- und Hoff-Gericht, nach ausgeführten Beschwerungs-Ursachen, die Acta verschicket, und ihuen also dadurch gerathen. Bey so bewandten Dingen sahe es zwar mit der Successions-Sache in Mecklenburg zümlich weitläufftig aus, es ward dennoch dieselbe durch eine von Ihro Käyserl. Majest. verordnete Commission, so auf Ihro Königl. Majest. von Dänemarc, als Herzogen zu Holstein, den Bischoff zu Lübeck, die Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg, und den Käyserl. Abgesandten Grafen von Et gerichtet, zu Hamburg 1701. unter beyden Herren Vetteren Friedrich Wilhelm und Adolph Friedrich / Herzogen zu Mecklenburg, völlig verglichen, wovon der Vergleich selbst de dato Hamburg, den 8 Martii 1701. zu sehen. Wie dis geschehen, und durch solchen Vergleich die beyde Herzogthümer Schwerin und Güstrow, ausser den Abgang so davon an Mecklenburg-Strelitz gekommen, consolidiret, ist derselbe zur Execution gebracht, und darauf den 16. Julii desselben Jahres ein Dank- und Freuden-Fest gehalten, auch einige Gedächtniß-Münzen darauf geprägt. Von dieser Zeit an hat das Mecklenburgische Land- und Hoff-Gericht allein von Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin dependiret, und ist in dessen Rahmen gehandhabet, auch das vorbenannte alte Siegel Herzogs Friedrich Wilhelms alleine gebrauchet.

Wenn aber in dem Vergleich von 1701. in gewisser Masse Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge von Strelitz auch bey dem Land und Hoff-Gericht eine Concurrentz zugestanden, und Derselben frey gegeben, einen eigenen Assessorem dabey zu halten, wovon die Worte des Vergleichs S. 10. also lauten:

„Land“

„Hoff“

„Hoff- und Land-Gericht, wie auch Consistorium, werden  
 „regulariter in Herzog Friedrich Wilhelms Nahmen gehalten.  
 „In Sachen aber, so Stargardische Unterthanen betreffen,  
 „oder daher per Appellationem devolviren, Citationes,  
 „Mandata und Urtheile in beyder Herren Nahmen abgefaßt,  
 „und die Membra Judicii bey der Reception dahin verpflichtet werden. Es stehet auch Herzog Adolph  
 „Frederich frey, einen besondern Assessorem zum Hoff-Gericht  
 „zu verordnen.

So wollten Ihro Hochfürstl. Durchl. der Herzog Adolph Friedrich zu Strelitz solchen auch in diesen Punct erfüllet wissen. Sobald wie der Vergleich zum Vorschein kam, machten die Herren Rätthe des Land- und Hoff-Gerichts über den §. 10. desselben einige Dubia, sandten solche Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Friedrich Wilhelm nach Schwerin über, und batthen sich darauf in aller Unterthänigkeit ein Verhaltungs-Befehl aus. Daß dis erfolgt habe nicht erfahren können, indeß ist die Sache doch dahin geblieben, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Adolph Friedrich zu Strelitz den Rath Johann Nicolaum von der Meden, als Hoff-Gerichts-Assessorem, ihrer Seits angenommen, und dieser in solcher Qualität, auf eingelangten Hochfürstl. Befehl von Ihro Durchl. Friedrich Wilhelm / durch den Herrn geheimen Rath und Praesidenten Ernst von Koppelow 1702, den 11. Januarii introduciert; Es ist also dieser der erste Assessor, so vermöge Hamburgischen Vergleichs vom 8. Martii 1701. wegen des Stargardischen Cränses, von Hochfürstl. Strelitzscher Seiten bey dem Land- und Hoff-Gerichte bestellet, welcher, wenn aus dem Stargardischen Sachen vorgekommen, denen Sessionibus beygewohnt. Es ist dis gar selten geschehen, denn wenig Sachen dahin geblieben, und wenn ja Appellationes aus dem Stargardischen vorgekommen, haben sie doch sonderliche Fata gehabt, und sind niemahlen, soviel wie ich weiß, Processe erkannt. In kurz vorher erwehnten 1701. Jahr haben, nach getroffenen Vergleich mit Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge zu Strelitz, Ihro Hochfürstl. Durchl. Friedrich Wilhelm, hochsel. Andenkens, den 16. Julii (99)  
 nach

(99) Ist eben der Tag, an welchem das Dank-Fest wegen der Consolidatio gehalten.

nachdem deswegen von Ihro Käyserl. Majest. *Leopoldo* ex officio eine Commission erkannt, und solche auf Ihro Excell. den General von Schwedin gerichtet, mit E. E. Ritter- und Landtschafft wegen der Fortifications Guarnisons-Legations-Kosten und Cammer-Zielern zc. sich auch verglichen, wovon der Vergleich sub dato Schwerin, mit angehängter Käyserl. Confirmation selbst zu lesen, und dadurch vielen bey den Käyserl. Reichs-Hoff-Rath zu Wien hängigen Processen und Beschwerden ein Ende gemacht. In diesem Vergleich und in denen Resolutionibus ad Gravamina sind viele das Land- und Hoff-Gericht betreffende Sachen enthalten: als inter Gravamina Judicialia von dem 1sten Gravamine bis auf das rote; in Additamentis Class. 6. von dem 1sten Gravamine bis auf das 5te zc. allein solche alle anzuführen würde hier zu weitläufftig fallen, derowegen den deßfals begierigen Leser dahin selbst remittire. Diese Resolutiones ad Gravamina, so wie sie zusammen gedruckt, sind von Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Friedrich Wilhelm mit einem Rescripto de dato Rostock, den 17. Martii 1703. dem Land- und Hoff-Gericht übermachtet, dabey aber ist demselben aufgegeben, extra & in Judiciis solchem in allen nachzuleben, haben also von dieser Zeit an erwehete Resolutiones vim Juris erlanget. Wie Ihro Hochfürstl. Durchl. merckten, daß bey dem Fürstl. Land- und Hoff- auch übrigen Cangelen- und andern Gerichten viele, der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung entgegen lauffende Mißbräuche, eingeschlichen, so stelleten Höchst dieselben solche durch eine sub dato Rostock, den 21. May 1703. herausgegebene Constitution, so auch unter dem Nahmen eines Edicti bekannt, wiederum ab. Dieses ward an alle Fürstl. Ober-Gerichte gesandt, nachhero in 4 gedruckt, und bestehet aus 9 Punkten. Unter andern aber ist darinn, daß obgleich alles in duplo übergeben, dennoch denen Cangelen-Bedienten pro Collatione eines jeden Bogens 2 fl. sollen entrichtet werden. In diesem Jahre sind einige gemeine Bescheide, als von 1681. bis den 12. April. 1703. zu Schwerin durch Hartwig Lübben Wittve in 4 gedruckt. Es sind aber nicht alle, so nach dem 1674. beschafften Abdruck publiciret, darinn enthalten; denn der vom 5. Octobr. 1680. nebst der Notarien Eynes-Formul, der vom 15. Jan. 1693. und vom 8. Octobr. 1697. darinn ausgelassen. Nach vorher angezogenen Vergleich von 1701. haben sich aufs neue, so

wol zwischen den Land-Ständen unter sich, als auch zwischen Ihro Hochfürstl. Durchl. und den Ständen, theils ratione modi contribuendi & quotæ, theils ratione contraventionis und sonst, Irrungen vorgegeben, bey welcher Gelegenheit denn Ihro Hochfürstl. mit denen Städten, und zwar erstlich mit denen beyden Vorder-Städten Parchim und Güstrow, bald aber darauf mit dem ganzen Corpore der Städte selbst sich besonders, ratione Contributionis & Modi 1707. verglichen, und dabey die Verfügung gemacht, daß der Städte Contribution nicht mehr sollte zum Land-Kosten, sondern zur Kriegs-Casse geliefert werden. Bey den dieser wegen vorgewesenen Tractaten, und dem darauf erfolgten Vergleich, haben Ihro Hochfürstl. Durchl. Friedrich Wilhelm / Christmildester Gedächtniß, durch Dero dazu bevollmächtigte Herren Ministros und Rätbe, unter andern Gnaden-Bezeugungen der Stadt Güstrow antragen lassen, bey dem Eintrit des künftigen 1708. Jahres das Land- und Hoff-Gericht von Parchim nach Güstrow zu verlegen. Dieser mündliche gnädigste Antrag ist hernach zu mehrer Versicherung schriftlich in einem Revers abgefaßt, und unter Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Friedrich Wilhelms eigenhändig hohen Namens Unterschrift, sub dato Bügow, den 26. Novembr. 1707. der Stadt Güstrow eingeliefert.

Ob nun wol die Verlegung des vorbesagten Land- und Hoff-Gerichts nach Güstrow, als den ersten und ubralten Sitz desselben, im Anfang des 1708. Jahres, vermöge der gnädigsten Versicherung wiederum geschehen sollen, so hat es sich dennoch etwas damit verzogen, allermassen erstlich sub dato Schwerin, den 28. April des angeführten 1708. Jahres von Ihro Hochfürstl. Durchl. Friedrich Wilhelm dem Vice-Præsidi und Land- und Hoff-Gerichts Assessorum in Gnaden angezeigt, daß dieselben aus bewegenden Ursachen resolviret, das Hoff- und Land-Gericht von Parchim weg nach Güstrow, auf des Jahres bevorstehenden Johannis zu verlegen, mit dem gnädigsten Befehl, ihre Sachen dahin zu disponiren, damit sie nicht allein, nebst allen übrigen Hoff- und Land-Gerichts-Bedienten, auf jetztbenannter Zeit sich in Güstrow einfinden könnten, sondern auch die Registratur und alle Acta dahin gebracht werden mögten, wozu die Güstrowische Cangeley allbereit

ap.

apiret würde. Dis Fürstl. Mandatum ist denen Hoff Gerichts Rätthen und sämtlichen übrigen dessen Verwandten und Bedienten gar unvermuthet gekommen, dahero, weil solche Veränderung mit deren grossen Schaden verknüpffet, sie sich sehr angelegen seyn lassen, Ihro Hochfürstl. Durchl. durch unterthänigste Vorstellung zu bewegen, von der gemeldeten Translocation abzustehen. Es hielte auch darum bey Ihro Hochfürstl. Durchl. die Bürgerschaft zu Parchim gleichmäsig lebentlich an; Als aber solches nicht zu erlangen, haben die Hoff Gerichts Rätthe und übrige Verwandte sich dazu bequemen, und Ihro Hochfürstl. Durchl. Mandato die schuldige Folge leisten müssen. Sie haben demnach zu Güstrow Häuser gemietbet, ihre Sachen dahin transportiret, und viele in cursu seyende und andere höchstnöthige Acta überbracht, den mehresten Theil aber wegen Mangel der Fuhren zu Parchim in der Registratur, allwo sie in der alten und neuen sich noch befinden, zurück lassen müssen. Hierauf sind sie indessamt persönlich gefolget. Vor dero Abreise aber hat der Rector Cordsen den 22. Junii durch seinen Sohn eine Oration in der Parchimischen Schulen halten lassen: de querela iuxta eaque gravissima Scholæ Parchimensis, super inopinata sibi que dolorifica admodum illustrissimi Judicii Aulici Provincialis ex illa in vicinam urbem Güstroviensem translatione, in welcher er, nachdem er die Klagen vorgebracht, ihnen bey dem Schlusse zur Ausreise Glück wünschet. Wie sie zu Güstrow angelanget, ist den 10. Julii die Eröffnung, unter Anrufung Gottes, im Nahmen Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Friedrich Wilhelm/ an dem Ort, wo vorher die Fürstl. Güstrowische Justice-Causelen ihren Confessum gehabt, durch den Herrn Vice-Präsidenten Hoinckhusen beschaffet, und darauf sofort, weil von Parchim aus die Ausschreiben dazu waren ausgefertiget, die erste und ordentliche Juridique allhier begangen. Eine recht solenne Introduction ist nicht geschehen, sondern nur von dem Herrn Vice-Praside eine Rede, occasione L. 76. ff. de Judiciis, gehalten. Hierinn warff er die Frage auf: Ob die Veränderung des Orts auch eine Veränderung, oder anderes von vorigen unterschiedenes Gerichte mache? nahm darauf das letztere Gleichniß aus jeztangezoanem Lege von einem Schiffe, und vergliche mit solchem das Land und Hoff Gericht, fing an von dessen Errichtung, erzählete dessen Fata und Veränderungen, sagte, daß

daß es noch dasselbe sey, und schloß mit einem Wunsche. Nach dem Schluß solcher Rede ist das Hochfürstl. special-Mandatum verlesen, worauf ein jeder der Herren Räte, als Vice-Præses und Assesores, ihren Sitz eingenommen, die Judicia gehalten, und demnechst die Sessiones gewöhnlicher massen continuiret; wie denn nicht minder von den übrigen Hoff-Gerichts-Verwandten und Bedienten die Arbeit, in der Masse als solche in Parchim betrieben, alhier wieder fortgesetzt. Bey dieser Verlegung des Land- und Hoff-Gerichts ist zu merken, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Adolph Friedrich zu Strelitz aus dem Hamburgischen Vergleich von Anno 1701. solcher widersprochen. Wie sie aber selbige nicht zu verhindern vermogt, ist dennoch der Hochfürstl. Strelitzsche Assessor von der Meden zurück geblieben, und hat nicht nach Güstrow folgen wollen, ja ist gar daselbst gestorben. Von dieser Zeit an ist dis Assessorat vacant, und bis diese Stunde nicht wieder besetzt worden. Indes haben Ihro Hochfürstl. Durchl. der Herzog von Strelitz einen eigenen Modum bey solchen Appellations-Fällen des Stargardischen Cräyses in Dero Landen eingeführet, nach welchen die gravirte Theile pro forma an das Mecklenburgische Land- und Hoff-Gericht appelliret und Gravamina ausführet, wenn aber Appellat exceptive gehandelt, und die Sache bis zum Schluß gebracht, die Acta an eine nicht excipirte Juristen-Facultät verschicken werden. Dis ist nicht so beschaffen, daß sie es nothwendig also machen müßten, sondern es stehet in des Appellantis Willkühr, ob er solchen Weg folgen, oder bey dem Mecklenburgischen Land- und Hoff-Gerichte die Appellation introduciren will. Dis letztere geschiehet offt, wie ich mit der Erfahrung bezeugen kan; es haben aber solche Appellationes sodenn das Verhängniß, daß ob sie gleich angenommen und registrirret werden, sie dennoch so lange liegen bleiben, bis wegen des Land- und Hoff-Gerichts und der Expeditionum ins Stargardische, zwischen beyde Fürstl. Häuser es völlig zur Richtigkeit gebracht, oder ein ander Mittel ausgefunden.

Wie bekannt, ließen Herzog Friedrich Wilhelm des Land-Rastens sich bemächtigen: Ritter- und Landschafft suchten Ihro Hochfürstl. Durchl. auf andere Gedanken, und zur Restitution des selben, durch triffrige Vorstellungen zu bringen; unter solchen war diese

diese mit: Daß der Ritterschafftliche Land- und Hoff-Gerichts-Assessor aus dem Land-Kasten bezahlet werden müste. Ihro Hochfürstl. Durchl. erklärten sich hierauf gnädigst, diese Besoldung über sich zu nehmen, und solche aus der Krieges-Casse zu bezahlen. Mit solchen und andern dergleichen Erklärungen war Ritter- und Landschafft nicht zu frieden, sondern wie sie von diesem Facto an Ihro Käyserl. Majest. und Dero höchstpreislichsten Reichs-Hoff-Rath appelliret hatten, so stelleten sie unter andern Allerhöchstderselben allerunterthänigst vor, daß die Aufhebung des Land-Kastens Justitiam des Land- und Hoff-Gerichts würde cessiren machen. Das Land- und Hoff-Gericht könnte auf diese Weise nicht bestehen, weil die von Ritter- und Landschafft dazu präsentirte Assessores aus dem Land-Kasten müsten bezahlet werden, und wenn gleich Ihro Hochfürstl. Durchl. derselben Besoldung auf die intendirte Krieges-Casse mit nehmen wollten, so wären sie doch hernach keine vom Lande unterhaltene unpartheyische Richter mehr, sondern würden Justicia impartialis famam, nebst dem Vertrauen des Landes, dadurch verliehren, denn dieses Vertrauen zu unterhalten das Hoff-Gericht bishero eigentlich stabiliret bleiben müste, und davon weiter nichts geändert werden könnte, sine illicita evidenti Immutatione formæ Regiminis hæcenus exerciti. Hierauf erging sub dato Wien, den 5. Dec. 1708. dieser Sachen halber ein gar weitläufftiges Rescript von Ihro Käyserl. Majestät an Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Friedrich Wilhelm, worinn das jetzt angebrachte auch als eine Bewegungs-Ursache Ihro Hochfürstl. Durchl. vorgehalten ward.

In dem folgenden 1709. Jahre, und zwar im Anfang, am 8. Januar. hielte, wegen dieser Translocation des Land und Hoff-Gerichts hieber nach Güstrow, als den ersten und uralten Sitz desselben, der Rector Joachim Otto in dem hiesigen Güstrowischen Gymnasio einen Actum Oratorium, und machte zur Invitation ein Programm, de Justicia, per Mundum ambulante. In diesem benennete er alle Membra und Hoff-Gerichts-Verwandte, so sich dermahlen dabey befunden, und zum Beschluß wünschet er denen Güstrowern Justitiam fixam crescentemque cum novo dierum incremento latitiam.

Bis anhero hatte das Land und Hoff-Gericht, gleich dem Consistorio, in prima Instantia die Matrimonial- oder Ehe-Sachen cognosciret, nicht minder die Appellations-Instance in Causis fiscalibus, auch sonst in andern Sachen, von dem Consistorio gehabt; allein in diesem Jahre ward dem Land und Hoff-Gerichte von dem Consistorio in diesen dreyen Stücken Schwierigkeit gemacht. Ob nun wol von dem Land und Hoff-Gerichte, wegen der letzten Appellationen, dem Consistorio zu Rostock durch dem Land und Hoff-Gerichts-Protonotarium, in einem an dem Protonotarium Consistorii abgegebenen Schreiben, gegründete Vorstellung geschah; wegen der Appellationen in Causis fiscalibus und Ehe-Sachen aber die Sache immediate vor Ihro Hochfürstl. Durchl. gedieen, so ward mit dem ersten doch wenig ausgerichtet, wegen der letzteren aber, brachte, bevor Ihro Hochfürstl. Durchl. das Land und Hoff-Gericht dieses Jura und Gründe könnte völlig vorstellen, das Consistorium es dahin, daß von Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Friedrich Wilhelm per Rescriptum de dato Schwerin, den 9. Augusti 1709, so sie selbst höchst eigenhändig untergeschrieben, dem Land und Hoff-Gericht solche entzogen, und demselben ernstlich anbefohlen ward, sich aller Erkenntnis in prima Instantia, in Ehe-Sachen, in Conformität der Fundation des Consistorii und Kirchen-Ordnung, wie auch nicht weniger in secunda Instantia, in Causis fiscalibus pecuniariis, zu enthalten. Wie in der darauf folgenden Michaelis-Juridica von dem Land und Hoff-Gericht bis Rescript denen zu solchem Rechts-Tage gegenwärtigen Land-Räthen vorgeleget ward, nahmen sie sich Anmuths-pflichtigst vor, da solches wieder die Land und Hoff-Gerichts-Ordnung, wieder die Universal-Jurisdiction dieses Gerichts, das Herkommen und Landes-Gewohnheiten zc. bey Ihro Hochfürstl. Durchl. es in aller Unterthänigkeit zu verbitten, und darum anzuhalten, daß es auf den alten Fuß wieder gesetzt werden mögte. Daß bis von ihnen bemerkstelliget, daran ist nicht zu zweifeln.

Und so stand es außler zu Güstrow unter Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Friedrich Wilhelms Regierung von 1708. bis 1713. als aber in diesem Jahre den 13. Julii Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Friedrich Wilhelm zu Mäynß das Zeitliche mit dem



und Urtheil, Sprechen zc. ihre volle Arbeit gefunden, und bisweilen derselben kaum rathen können.

Um dis Jahr ward ein Index Rerum & Verborum über die Land, und Hoff, Gerichts, Ordnung, zu Rostock, durch der Academie Buchdrucker Johann Weplingen, in 4. gedruckt, welcher, wenn die Titul der Land, und Hoff, Gerichts, Ordnung mit Paragraphis distinguiert und bezeichnet werden, nützlich zu gebrauchen. Diesen hat verfertigt der Herr Doctor Franz Ernst Kobl, vielsähriger Advocatus bey dem Mecklenburgischen Ober, Gerichte.

An guten Ordnungen und gemeinen Bescheiden hat es auch nicht gefehlet, wie dann vor Jedermanns Augen die zur möglichsten Abkürzung aller Rechts, verzögernde Process, Weitläufigkeit, und förderlicher Handhabung der heylsamen Justice 1716. zu Güstrow, in Verlag des Hochfürstl. Mecklenburgischen privilegierten Buchhändlers Johann Heinrich Rusworns, gedruckte gemeine Bescheide, so von 1575. bis 1716. nach und nach publiciret. Sie sind revidiret, mit dem jüngsten Reichs, Abschiede von 1654. und andern Fürstl. Verordnungen collationiret, und Theils ganz Extracts, weise in diesem Abdruck befindlich; hinten sind angehänget die Nahmen des Land, und Hoff, Gerichts, Collegii, der Procuratorum und Advocatorum, alle secundum ordinem Receptionis, denn die Nahmen der Hoff, Gerichts, Canzleey, Bedienten auch immatriculirten Notarien, und den Schluß machet der Index über diese Bescheide. In dem Land, und Hoff, Gericht sind sie publiciret den 24. April, 1716. und darauf angeschlagen. Wie bekannt haben sich kurz nach angetretener Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzogs Carl Leopolds Regierung einige Zwistigkeiten zwischen Deroselben und der Stadt Rostock, folglich der Ritterschafft dieser Lande, eräuget, welche denn, anderer dabey eingetretenen Umstände zu geschweigen, so weit gedieen, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. die Güter derjenigen, die den von Hochfürstl. Seiten ihnen vorgelegten Revers nicht unterschreiben wollen, in Besitz nehmen, und durch Fürstl. Administratoren verwalten lassen. Theils der Adlichen Eigenthümer, Pfandes, und andere Geseffene hatten sich schon vor solcher Zeit von ihren Gütern in andere Länder begeben, theils aber retirirten sich bey und nach solcher Zeit. Indes wurden doch

doch neun sowol privat- als fiscalische Proccesse wieder sie, nicht nur bey dem Land- und Hoff-Gericht, sondern auch bey andern höchsten Gerichten dieser Lande, angestellet; die aber noch im Gange waren, fortgesetzt. Dis veranlassete die zu Raseburg sich aufhaltende Land-Räthe und Deputirte des Engern-Ausschusses, bey Ihro Hochfürstl. Durchl. Carl Leopold mit einem unterthänigsten Memorial anzuhalten, bey dem Land- und Hoff-Gericht, auch andern hohen Gerichten, die Rechtliche Verfügung zu machen, daß, weil die in allen Rechten gegründete Ursache des Abwesens der von der Ritter- und Landschafft notorisch, und ihr Impedimentum sogar legal; daß ihnen ihr Aussenbleiben und Nicht-handeln mit keinem Rechte zum Ungehorsam, vielweniger noch zu einigem Prajudice in ihren Sachen ausgeleget werden könnte, bis zu wiederhergestellten völligen Sicherheit und Ruhe im Lande, in denen wieder die aus dem Lande Entflüchtete von der Ritterschafft, auch denen Clöstern, daselbst Rechtshängigen oder anhängig machenden fiscalischen und andern privat-Sachen, wieder dieselbe in contumaciam nicht verfahren, vielweniger noch in deren legitimen Abwesenheit etwas verhänget werden mögte, so ihnen zum Prajudice oder auf einigerley Weise zur Gefahr und Schaden gereichen könnte. Dis unterthänigste Memorial, so datiret Raseburg, den 22. Sept. 1716. ist nicht nur immediate an Ihro Hochfürstl. Durchl. den regierenden Landes-Herrn abgesandt, sondern auch dem Land- und Hoff-Gerichte und übrigen hohen Collegiis von dem Engern-Ausschuss selbst zugefertiget. Das Land- und Hoff-Gericht berichtete hievon an Ihro Hochfürstl. Durchl. wie aber darauf keine Resolution erfolgte, mußte es denen Proccessen den Lauff Rechtens lassen. Nach der Zeit ward auch das von Ihro Käyserl. Majest. der Ritterschafft hiesiger Lande sub dato Wien, den 3. Sept. Anno 1717. auf 5. Jahr ertheilte Indultum Moratorium, in vidimata Copia, mit einer Supplique de dato Raseburg, den 16. Nov. dem Land- und Hoff-Gericht von besagter Ritterschafft durch einen Notarium den 22. ej. zu Händen gebracht, wovon Ihro Hochfürstl. Durchl. das Land- und Hoff-Gericht eodem dato unterthänigst berichtete, und gnädigste Instruction ausbathe, bey deren Unterbleibung aber es sich doch dem Indult gemäß bezeiget. In diesem 1717. Jahr ließ Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leopold ein den 28. Julii datirtes Manifest

von den Canzeln publiciren , und allenthalben anschlagen , nach welchen keine Verseg- und Verpfändung einiger Lehn-Güter , ohne Dero , als Domini directi , specialen Consens , sollten zu Recht beständig und gültig geachtet werden , und ward dabey allen obersten Gerichten dieser Lande , als der Regierungs- und Lehns-Canzley , dem Hoff- und Land-Gerichte , und andern Justiz-Collegiis , anbefohlen , ihre Urtheile nach Inhalt der allgemeinen in Teutschland recipirten Lehn-Rechte und Satzungen abzufassen , und bey erkannter Verschiedung an auswärtige Juristische Collegia , Copiam dieser Constitution bezulegen. Von solchem Manifest appellirte der Engere Ausschuß an Ihre Käyserl. Majestät und Dero höchstpreilichsten Reichs-Hoff-Rath , machte durch ein Memorial de dato Raseburg , den 24. August solche Appellation , mit Beyschließung des Instrumenti Appellationis , dem Land- und Hoff-Gerichte kund , und habt , in Honorem & Respectum *Sacrae Caf. Majest.* bis zu Käyserl. allergerechtesten Erkenntnis , nach obgedachten Edict in judicando nicht zu verfahren. Dis Memorial ward den 3. August dem Land- und Hoff-Gericht behändiget , und eodem dato berichtete davon Ihre Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leopold das Land- und Hoff-Gericht. Als hiernächst von Ihrer Röm. Käyserl. Majestät / auf allerunterthänigstes Anhalten der Stadt Rostock und der Ritterschafft der Lande Mecklenburg , den 22. Octobr. eben des Jahrs 1717. auf Ihrer Königl. Majestät von Groß-Britannien , als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg , Wolfenbüttel das Conservatorium erkannt , und im Anfang des 1719. Jahrs würcklich zur Execution gedieen , einfolglich die Restitution des Adels und der Stadt Rostock durch die Executions-Trouppen geschah , mithin die Executions- und Untersuchungs-Commission zu Rostock eingeführet ward , ist dem Land- und Hoff-Gericht nichts im Wege gelegen , sondern dasselbe bis zu vorgemeldter Veränderung im vollen Schwange allhier zu Güstrow geblieben. Anno 1719. sub dato den 4. Martii suchten bey Hochfürstl. Regierung zu Rostock Bürgermeister und Rath der Stadt Güstrow in Unterthänigkeit ein Mandatum , zur Introduction des Bürgermeisters Doctoris Johann Gustav Storcken bey dem Land- und Hoff-Gericht , als extraordinair Assessoris , erteilte auch solches an den Vice-Präsidenten sub dato den 17. ej. und liessen es den 21. ej. insinuiren ;  
 gMein

allein, weil solches aus der Hochfürstl. Regierung, und nicht von Ihro Hochfürstl. Durchl. eigenhändig untergeschrieben, wie sonst, wenn dieselben über die Gränzen oder ausser Landes, und an das Land- und Hoff-Gericht sodenn Verordnungen ergeben, die Gewohnheit, ward die Introduction bey jetziger Abwesenheit Ihro Hochfürstl. Durchl. ausgesetzt. In dem Jahr 1721. äusserte sich, daß das Consistorium zu Rostock das 1709. herausgebrachte Rescriptum gar weit extendiren wolte, allein das Land- und Hoff-Gericht behauptete in einer unter den dato den 15. Septembr. 1721. an das Consistorium erlassenen Schrift, mit gar triftigen Gründen, die Concurrentiam omnimodam Jurisdictionis cum Consistorio, und allegirte zugleich varius, daß das Rescriptum vom 9. Aug. 1709. niemahl in Observeanz gekommen. Ausser diesen wurden von Seiten Ihro Hochfürstl. Durchl. des regierenden Landes-Herrn, hin und wieder an die Hochfürstl. geheime Cammer, geheimen Rath oder Regierung, wie man solche auch nennen will, einige Sachen von dem Land- und Hoff-Gericht abgefordert, auch wol bisweilen Justice-Sachen an die Ammts-Cammer gezogen; nicht minder wolten, wie schon öfters vordem geschehen, denen Appellationen an das Land- und Hoff-Gericht der Lauff nunmehr insonderheit nicht gelassen werden (112). Nur eines der ersten zu berühren, ist die Sache des von Rohren wieder das Closter Dobbertin, so per Appellationem an das Hochfürstliche Mecklenburgische Land- und Hoff-Gericht gedieen, bekannt, und der letztern auch eine Sache Cordt Josua von Grabowen, wieder Christoff von Millies, jedermann im Gedächtniß; allein wie deswegen von dem beschwerten Theil bey dem Kaiserl. Reichs-Hoff Rath zu Wien Vorstellung gemacht, ist in der ersten nicht nur durch ein Reichs-Hoff-Raths Conclusum de dato den 20. Martii 1720. alles was in der Fürstl. geheimen Cammer vorgenommen, hinwieder cassiret und aufgehoben, und an Ihro Hochfürstl. Durchl. rescribiret, solches abzustellen, sondern auch

(112) Das Land- und Hoff-Gericht hat zu Behauptung dessen Appellations-Gerechtigkeit verschiedlich Ihro Hochfürstl. Durchl. denen regierenden Herren unterthänigste Vorstellung gemacht, als 1709. 1710. 1722. und 1717. allein ohne sonderliche Wirkung.

da diß nicht geschehen, ein Reichs. Hoff. Raths. Conclufum vom 19. May 1721. ergangen, dem zu folge unter folchem dato von Käyserl. Majestät an das Land. und Hoff. Gericht ein Rescript erlassen, und darinn demselben alles Ernstes auferleget, vermöge des ihm obliegenden Richterlichen Ammts, selbige Justice. Sachen in dem Stande wie sie an dasselbige gedieen, mit gebührender Integrität und Application fortzusetzen, und zur Endschaft zu befördern 2c. auch wie solches geschehen, Ibro Käyserl. Majestät zu berichten, damit im wiedrigen Fall, und bey ein oder andern verspürten Mangel, Ibro Käyserl. Majestät ernste Reichs. Constitutions. mäßige Mittel vorzuführen nicht bemüßiget werden mögten, wobey denn Allerhöchstdieselben ihme, dem Land. und Hoff. Gerichte, zu ruhiger Ausübung ihres Richterlichen Ammts, den Käyserl. Schuß gegen alle etwa besorgende Eingriffe und Beschwerden versichern. Hiebey blieb es nicht, sondern Ibro Käyserl. Majestät fertigten Ibro Hochfürstl. Durchl. dem regierenden Herzoge *Carolo Leopoldo* dabon Abschrift zu, und erinnerten Reichs. väterlich und gnädiglich dieselben, hiewieder etwas wiedriges nicht zu verfügen, noch zu verhängen, sondern vielmehr denen Reichs. Satzungen und Landes. Verfassungen gemäß, den Lauff der Justice selbst zu redintegriren und zu befördern, auch in specie Dero geheimen Cammer die fernere Cognition und Judicatur dieser vor selbige, bey Ermangelung der Jurisdiction, nicht gehöriken, hingegen vorhin bey dem Land. und Hoff. Gericht zu Güstrow in Appellatorio anhängigen Sache, ernstlich zu inhibiren 2c. Das Land. und Hoff. Gericht war hiebey stille, denn von Ibro Hochfürstl. Durchl. an solches nichts erging. An die geheime Cammer war auch nichts abgelassen, derowegen, auf weiteres Anhalten des Closters Dobbertin, aus dem Käyserl. Reichs. Hoff. Rath sowohl an Ibro Hochfürstl. Durchl. als an das Land. und Hoff. Gericht sub dato den 2. Octobr. 1721. ein wiederholtes Rescript erfolgte, dem vorrigen annoch innerhalb 2 Monatzen zu geleben, mit der Verwarnung, daß wiedrigenfalls die Sache an Ibro Käyserl. Majestät zu weiterer Discussion bey dem Käyserl. Reichs. Hoff. Rath avociret werden sollte, und diß war wegen der ersteren; wegen der letztern ward, vermöge Reichs. Hoff. Raths. Conclufi sub dato den 6. Febr. 1722. ein Käyserl. Rescriptum an Ibro Hochfürstl. Durchl. erlassen, daß, da gegen die kundbare Landes. Verfassung von dem Land.

Land-Gericht nach der Cangeley solche Sachen gezogen, und ohne geachtet interponirter Appellation mit Attentatis und Executionen verfahren, dieses aber den heylfamen Rechten allerdings zuwider, dieselbe diese Sachen an das Land-Gerichte wiederum verweisen, und dafelbst die unpartbeyische Justiz unaufhälltlich wiederfahren lassen mögte.

Um hier noch etwas wieder zurück in das vorige Jahr zu gehen, ward bekannter Massen im Octobr. 1721. zu Malchin der erste Landtag unter der Direction der Käyserl. Subdelegations Commission gehalten. Bey solchem wurden unter andern von Ritter- und Landschafft, Schwerinischer Fürstenthümer, wegen des Land- und Hoff-Gerichts den 28. Octobr. einige Gravamina übergeben, denen die Stargardischen wegen der Appellationen an das Land und Hoff-Gericht ad Gravamen 6. ein Additamentum hinzusetzten. Die Gravamina alhier zu recensiren fällt zu weirläufftig; die unten zu berührende Käyserl. Resolutiones aber werden genugsam an die Hand geben, worinn sie bestanden. So waren auch in einiger Zeit bey dem Land- und Hoff-Gericht einige Land-Räthe abgegangen, die bey den Quartal-Rechts-Tagen solchem mit bezeugeset, und wie diese nicht wieder besetzt wurden, so bearbeitete sich der Enger-Ausschuß, nebst den Landes-Deputirten, bey dem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath dahin, daß die von Ihro Käyserl. Majest. durch das Reichs-Hoff-Raths-Conclusum de dato Wien, den 3. Febr. 1722. zu Land-Räthen bestellte mögten als Assessoris extraordinarii dabey introduciret werden; Indes ging die Arbeit in dem Land- und Hoff-Gerichte immer fort, die Johannis-Juridique des 1722sten Jahres ward gehalten, und die Sessiones bis zur Endte fortgesetzt. Nach angefangenen Endte-Ferien lieff den 4. Aug. von Ihro Hochfürstl. Durchl. Carl Leopold / regierenden Herzoge zu Mecklenburg, ein Rescript ein. Es war datiret den 25. Julii 1722. und von Ihro Hochfürstl. Durchl. hohen Hand unterzeichnet. In solchem ward dem Vice-Præsidi und übrigen Assessoribus kund gemacht, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. aus bewegenden Ursachen die Entschliessung genommen, das Hoff- und Land-Gericht, bis auf anderweitige Verordnung, nach Schwerin zu verlegen, mit dem angehängten Befehl, sich sammt denen übrigen Bedienten ohne Zeit-Verlust nach besagten Schwerin,

rin, desfalls an horigen Hoffmeister Zachowen, wegen Einräu-  
 mung des vormahls Hornischen Hauses bereits Befehl ergangen,  
 zu verfügen, und die Registratur, durch die dabey beorderte  
 Ammts-Führen, dorthin transportiren zu lassen, damit nach hin-  
 terlegten Erndt-Ferien der Curfus Jactitia alba seinen Fortgang  
 habe, und nach Michaelis der ordentliche Rechts-Tag ohnberrückt  
 gehalten werde. Von diesem Rescripto ist zwar sowol denen Pro-  
 curatoren als übrigen Hoff-Gerichts-Verwandten Nachricht gege-  
 ben, es haben aber an Ibro Hochfürstl. Durchl. Vice-Prä-  
 ses und Assesores eine ganz unterthänigste Vorstellung sub  
 dato den 5. August. abgeben lassen, und durch viele darin  
 angeführte triffliche Gründe gesucht, wo nicht Ibro Hochfürstl.  
 Durchl. zur gänzlichlichen Desistierung von solchen Vornehmen zu  
 bewegen, es wenigstens dahin zu bringen, daß die Transloca-  
 tion bis in das kommende Früh-Jahr mögte ausgezet werden.  
 Indes ward von den Land- und Hoff-Gerichts-Räthen der  
 Secretaire Clatte in aller Stille nach Schwerin gefandt, um sich  
 nach des Hornischen Hauses, und andern dortigen Umständen,  
 zu erkundigen, und davon zu berichten. Ob die Land- und Hoff-  
 Gerichts-Räthe nun wol gehoffet, daß Ibro Hochfürstl. Durchl.  
 den Ablehnungs-Gründen würden gnädigst statt geben, so hat  
 deren Vorstellung doch den gewünschten und gehofften Effect nicht  
 gehabt, massen Ibro Hochfürstl. Durchl. sub dato Danzig, den  
 15. August ej. Anni ein anderwärtiges Rescript an das Land- und  
 Hoff-Gericht zu Güstrow ergehen ließen, worinn das vorige vom  
 25. Julii wiederholet, unter der Fürst-ernstlichen auch zugleich fi-  
 nalen Anfügung, daß es bey der fund gemachten Translocation  
 sowol sein unveränder, als unaufschiebliches Verbleiben hätte, und  
 lediglich behielte, folglich zu dessen mehrere Bestärkung ihuen,  
 den sämtlichen Hoff-Gerichts-Bedienten und Verwandten, an-  
 derweitig in gnädigsten Befehl committiret würde, daß nach Er-  
 haltung des Rescripti, das Hoff- und Land-Gericht zu Güstrow  
 sogleich gänzlich geschlossen, von dem Vice-Präsident Hoinckhusen  
 aber ohn einzigen weitem Anstand und Verzug die Hinüber-  
 Reise nach Schwerin beschleuniget, und das Siegel mitgezom-  
 men werden sollte, wovon Ibro Hochfürstl. Durchl. unterthänig-  
 sten Bericht förderlichst gewärtigten. Die Transportierung der  
 Acten betreffend, wären fürs erste nur die im Lauff begriffene,  
 also

also unentbehrliche, mitzunehmen, da sich denn solches mit wenigen Kosten beschaffen, und dazu der Gebrauch der Ammts-Fuhren sich schon anwenden lassen würde, und hätte es übrigens bey vorigen Rescripto vom 25. Julii sein völliges Bewenden, und erforderlichen Dieselbe von ihnen dessen schleunigste Parition und Vollstreckung dadurch nochmalen Fürst-ernstlich. Dis anderweitige Rescriptum ist den 21. Aug. dem Vice-Præsidi Hoinckhusen eingeliefert, worauf gegen den 22. sowol das Collegium als sämtliche Procuratores und übrige Bediente convociret, welche sich auch am 22. insgesammt gehörigen Orts eingefunden. Wie sie in der Audiens versammet, ward das Hochfürstl. Rescript ihnen allen vorgelesen, und Ibro Hochfürstl. Durchl. gnädigster Wille, nach Schwerin abzugeben, angezeigt, folglich das Land- und Hoff-Gericht, wie das an diesem Tage gehaltene Protocollum davon zeuget, geschlossen, und denen Subalternen aufgegeben, zum Transport der Acten Anstalt zu machen. Der Herr Vice-Præsident, welcher, ob er gleich krank, dennoch sich so viel heraus gebrochen, um Ibro Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Willen, wenigstens in Schliessung des Hoff-Gerichts, zu erfüllen, setzte hinzu: daß zwar von Ibro Hochfürstl. Durchl. ihm gnädigst anbefohlen, ohne Verzug nach Schwerin zu reisen, und das Siegel mitzunehmen, allein er provocirte auf die Unmöglichkeit, berieff sich auf alle in der Audiens gegenwärtige, und behauerte daß er nicht im Stande Ibro Hochfürstl. Durchl. Befehle in allen Stücken nachzuleben. Das Siegel wäre ihm anvertrauet, er wölte es wie sein Leben in acht nehmen, und hoffete, Ibro Hochfürstl. Durchl. würden nichts mehr von ihm fordern. Mit solchem Actu war das Land- und Hoff-Gericht alhier zu Güstrow den 22. August. 1722. geschlossen; wie man hiernächst gemeynet, zur Ueberreise und Transport der Acten Anstalt zu machen, haben sich einige Hinderungen solchem im Wege geleyet. Diese bestunden darinn, daß erslich das zu Haltung des Land- und Hoff-Gerichts zu Schwerin benannte Graff Hornische Haus, nach Maßgebung des Secretaire Clatten Bericht, de dato den 18. Aug in schlechten Zustand und Verfassung; denn, von denen Herren Directoribus der Käyserl. Executions-Casse zu Weitzenburg, sub dato den 17. Aug. 1722. denen Nemmitern, und insonderheit dem Küchenmeister Holsten zu Güstrow, bey 200. Rthlr. Straffe verboten,

keine Fuhren zu solchem Behuff herzugeben, noch dazu auf einige Weise behülfflich zu seyn, oder daß es von den Pensionarien oder andern, es sey unter welchen Vorwand es wolle, geschehen möge, bey Vermeynung obangedroheter Straffe, zu gestatten; und letztlich die zunehmende Unpäßlichkeit des Vice-Præsidis. Von diesem allen berichtete Ihro Hochfürstl. Durchl. das Land- und Hoff-Gerichts-Collegium den 22. Aug. und gab Deroſelben dabey zu erkennen, daß es nicht an deren Willfährigkeit, sondern an denen unentbehrlichen Fuhren fehlte, sobald aber dis Impedimentum gehoben, sollte es an prompter Absendung des Land- und Hoff-Gerichts-Archivs im geringsten nicht ermangeln, wobey es unterthänigst bath, die gnädigste Verordnung nicht nur zu fordersamster unentbehrlicher Reparation des Hornischen Hauses, sondern auch zu benöthigter Feuerung und Wärmniß vor die Cangeley, Gemächer zu machen, übrigens aber gebe es, bey Beweifung ihrer schuldigen Parition, Ihro Hochfürstl. Durchl. hohen Disposition anheim, ob Dero hohen Befehl nach das Judicium bis zu Wiesdereinrichtung zu Schwerin geschlossen bleiben, oder aber indes in seiner Activität, zum Interesse des Landes und dessen unentbehrlichen Justice-Wesen, bis zur würcklichen Translocation noch alhier continuiren sollte. Solches konnte sogar stille, wiewol alle Behutsamkeit angewandt ward, nicht vorgenommen werden, sondern es ward hin und wieder etwas davon ruchtbar; Derowegen Ihro Hochfürstl. Durchl. der jetzt lebende Herzog Adolph Friedrich zu Strelitz, sub dato Strelitz, den 18. August, an die Herren Subdelegirte zu Rostock ein Schreiben ergehen lieffen, darinn sie anführeten, daß die vorhabende Translocation des Mecklenburgischen Land- und Hoff-Gerichts, als des allgemeinen höchsten Gerichts, nach Schwerin, ihnen und deren Land-Ständen zum Präjudice gereiche, und nicht weniger beschwerlich und bedenklich seie, indem sie, als mit regierender Landes-Herr, nach den Landes-Reversalen, der vieljährigen Observanz und dem 10. §vo des Hamburgischen Vergleichs an gedachtes Land- und Hoff-Gerichte participirten, und wie dasselbe vor vielen Jahren von der damaligs abgebrannten kleinen Stadt Sternberg nach Parchim geleget werden müssen, solches auf geschehenes Gutbefinden und Einwilligung beyder damaligen regierenden Landes-Herren geschehen. Wie von Ihro Hochfürstl. Durchl. weyland Herzog Friedrich Wilh

Wilhelm vor einigen Jahren eine Veränderung mit der Translocation nach Güstrow eigenmächtiger Weise unternommen, hätten Ihro hochsel. Herrn Vaters Gnaden solcher widersprochen, doch diese und viel andere Contraventiones vorerst geschehen lassen, und bis zu der damals vorgewiesenen Arbitrage ausstellen müssen. Die Stadt Schwerin wäre eine Residenz und Bestung, überdis von Dero und andern Mecklenburgischen Landen weit entfernt; wegen dessen allen, und so viel Dero Befugnisse und Competenz betreffe, sie sich auf die Uulage A. mit mehren bezögen, und die Subdelegirte freundlich ersuchten, an dero höchst und hohe Herren Principalen und Committenten von der Sache fordersamst zu referiren, damit dieselben mit einem favorablen Bericht an Ihro Käyserl. Majest. ihnen sowol zu statten kommen mögten, als dieselbe auch nicht ermangeln würden, solches auch an dieselben fordersamst gelangen zu lassen. Als auch von der Käyserl. Subdelegations-Commission Ihro Hochfürstl. Durchl. nach Kostock abgeschickten geheimen Cammer-Rath Passoven, das von C. C. Ritter- und Landschafft gegen Dero Herrn Wetter zu Schwerin Ebdn. übergebenes Additamentum ad Gravamen 6. das Land- und Hoff-Gericht betreffend, und daß denen Stargardischen Land-Ständen die Appellationes schwer gemacht und aufgehalten würden, communiciret, wie man Fürstl. Schwerinischer Seiten auch hierinn dem Hamburgischen Receß entgegen gehandelt, und dasjenige, was aus oballegirten Svo 10. von selbstem natürlich folgte, dem Fürstl. Strelitzschen Hause streitig gemacht, mithin dadurch die bisherige Differentien und Unordnung in solcher Sache verursacht. Sie zweiffelten nicht, es würde nach Inhalt des Käyserl. allgeredtesten Conservatorii, der alten Landes-Verfassung, Observanz und Hamburgischen Vergleich gemäß, dieser Punct gleichfals feste gesetzt, und das Gravamen völlig erlediget werden. Die Beplage A. dieses Fürstl. Schreibens enthält, daß aus der uralten Regierung-Verfassung der gesammten Mecklenburgischen Lande bekannt, daß das Mecklenburgische Land- und Hoff-Gericht in der jederzeit regierenden, und zuletzt in Herzog Gustav Adolpts und Friedrich Wilhelms Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. hohen Nahmen zu Parchim gehalten, mithin ohne beyder Herren / als *Condominorum*, und der in *perpetua & indivisibili Unione* stehenden Land-Stände beyder Herzogtümer / als welche ihre Assessores jederzeit und bis auf den

heutigen Tag dabey gehabt, darinn keine Translocation oder Veränderung vorgenommen werden könnte. Diesem zuwieder sollten Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg Schwerin dem sichern Verlaut nach intendiren, solches allgemeines Land- und Hoff-Gericht in die Stadt und Vestung Schwerin, aus einem bedenklichen Absehen, ohne Communication und Consens des andern regierenden Herrn, Herrn Herzogs Adolph Friedrichs zu Mecklenburg-Strelitz Hochfürstl. Durchl. und der sämmtlichen unirten Land-Stände / Schwerin- und Strelitzschen Antheils / zu transferiren / und dadurch sowol dem Condominio Strelitzensi als denen unirten Statibus eine empfindliche Bekränkung in ihren wohlhergebrachten Juribus communibus zuzufügen.

Nachdem aber auffer allen Streit, und aus dem ersten Lehn-Briefe Caroli IV. Imperatoris, so denen beyden Brüdern, Herzog Albrechten und Herzog Johann zu Mecklenburg, über das ganze Land / den Stargardischen schon damahls mit incorporirt gewesenem Cräys mit eingeschlossen / in verum ac solidum & indivisum Principatum & Ducatum Megapolensem per eos & Successores tenendum ertheilet, auch als ein solches ungeschiedenes Lehn in den folgenden Zeiten in allen Lehn-Briefen der regierenden Herren, nach Lehns-Rechts Art, damit continuiret, und mit der Praxi perpetua & non interrupta bestätigt worden, sogleich zu erweisen, daß das Mecklenburgische Land- und Hoff-Gerichte ein solidum & indivisum Judicium über die unirte Ritter- und Landschafft des gesammten Landes Mecklenburg jederzeit gewesen / und folglich von beyden regierenden Herren in Dero hohen Nahmen / mit Zuziehung der Condominorum und unirten Land-Stände Assessorum, ruhiglich und ohne die geringste Protestation, gehalten / dieses alles auch in dem Hamburgischen Vergleich vom 8. Mart. 1701. S. 2. 8. & 10. in der Haupt-Verfassung im geringsten nicht alteriret worden / oder alteriret werden können / so folgete nothwendig, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz von ihren Juribus Condominialibus in diesem Land- und Hoff-Gerichte, mithin zu ertheilenden Consensus in solchen Haupt-Veränderungen und Translocation desselben, mit keinem Rechts-Schein verdrungen werden könnten: Denn obgleich in diesem unglücklichen Vergleich vieles mit eingeflossen / so dem regierenden Hause Mecklenburg-Strelitz in particulari sehr nachtheilig und

und beschwerlich / so wäre doch aus dessen ganzen *Structura* zu ersehen / daß in denenjenigen Sachen / so die allgemeine uralte Verfassung des Landes / und dessen beyden regierenden Herren und *Condominis* mit denen unirten *Statibus* angehet / alles aufs sorgfältigste mit eingedrückt worden. Es wird zu dessen Erweiss ex S. 2. §. 5. it. 8. und 10. verschiedentliches angeführt: Sie beruffen sich auf die *Union*, und setzen / daß das *Condominium Principum* darinn ein wahres *Relatum* / Mecklenburg-Schwerin hätte wieder solches alles weiter nichts einzuwenden gewußt, oder dem Mecklenburg-Strelitzschen *Assessorum* von denen Sessionen bey Stargardischen Sachen und dessen freyen *Voto* zu excludiren, weniger diese Sachen, ohne in beyder Herren Nahmen expediren zu lassen, begehret, allein man hätte denen Worten: In beyder Herren Nahmen / eine dergestaltige restriktivische und enge Deutung anzudichten sich nicht geschauet, welches wieder den klaren Sinn dieses Vergleichs, und alle Reichs-kündige Expeditiones. Es wäre ja wol kein Exempel anzuführen, daß eine Citation, Mandat &c. in eines regierenden Herrn Nahmen ausgefertigt, und kein Siegel gebraucht würde. Ferner würde folgen, daß auch das Fürstl. Schwerinische Siegel, so wenig in denen in die Schwerinische als Stargardische Lande gehenden Hoff-Gerichts-Expeditionibus, gebraucht werden dürfte, weil solches in beyden Fällen die Disposition des S. 10. *Transactionis Hamburgensis* nicht expresse dazu gesetzt, denn da sagte bemeldter S. in primo Casu, daß das Hoff-Gericht regulariter, nemlich in Schwerinischen Sachen, in Herrn Herzog Friedrich Wilhelms Durchl. Nahmen gehalten, nicht aber, daß Dero Siegel dabey gebrauchet werden sollte; und ferner: in denen Sachen aber, so entweder gegen Stargardische Eingeseffene Klage gemacht, oder aus solchem District per *Appellationem* dahin devolviret, die Citationes, Mandata und Urtheile in beyder Herren Nahmen abgefasset werden sollten, woraus geschlossen werden müste, daß keine von beyden Herren ihre Siegel dabey gebrauchen dürfften, oder gar, daß das Fürstl. Schwerinische Siegel in dem Fürstl. Strelitzschen Nahmen gedruckt werden könnte, so alles nicht könnte statuiret werden. Bey dieser unglücklichen Bewandniß hätten Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz weder ihren *Assessorum* in das Land- und Hoff-Gericht schicken, noch Dero

Star

Stargardische Sachen, Proceſſe und Appellationes dahin laſſen können, Ritter- und Landſchaft aber declariren müſſen, daß ſolches wieder Dero Willen geſchehe. Sie wären ganz geneigt der Juſtice auch in dieſer Land- und Hoff- Gerichts- Inſtance den ſtarcken Lauff zu laſſen, es wäre aber biſhero zu keinem Stande zu bringen geweſen, indem nach dem Ritter- und landſchaftlichen jüngſten Gravamine Suerinenſi das Land- und Hoff- Gericht die Introductiones Appellationum zwar verſtatte, die plenos Appellationis Proceſſus aber nicht erkenne, noch weniger expediren laſſe, ſondern deſſfalls pro obtinenda Informatione an des Herrn Herzogs zu Mecklenburg- Schwerin Hochfürſtl. Durchl. unterthänigſte Relation abſtatten müſte, worüber die Sachen gar liegen blieben, die heilsame Juſtice zum nicht geringen Bedruck der litigirenden Partheyen remoriret, und Gelegenheit die Sache zu protrahiren ſuppeditiret werde. Dieſemnach wäre noch zur Zeit kein ander Expediens, als dasjenige, was man zur Zeit der Interims-Regierung, da das Land- und Hoff- Gericht auch nicht im Stande, geweſen ergreifen müſſen, auszufinden geweſen. Hierdurch wurde die Appellations- Inſtance denen Stargardischen Eingefeſſenen ſolchergeſtalt conſerviret, daß die Appellationes vor der Streligſchen Juſtitz-Canzley interponiret und introduciret, Proceſſus pleni darüber ertheilet, und ſtatt des Land- und Hoff- Gerichts die Acta an ein auswärtiges Rechts- Collegium geſchickt worden, von dem ſelben, tanquam in ſecunda Instantia, ein Appellations- Urtheil eingeholet, und dabey ſo lange wieder Willen zu verbleiben genöthiget würde, bis von Sr. Käyſerl. Majeſt. zuſolge deren allergerechtereſten Conſervatorii, auch dieſes Land- und Hoff- Gerichte nach dem Erb-Vertrage de Anno 1621. und der undenklichen Obſervanz und Praxi, in ſeine alte Verfaſſung / als ein *solidum & indiviſum Judicium*, geſetzt worden / als wornach ſowol Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu Mecklenburg- Strelitz als deren mit der Mecklenburg- Schwerinſchen Ritter- und Landſchaft in *indivulubili Unione* ſiehende eingefeſſene Vaſallen biſhero vergeblich geſuffzet / Indeffen aber ſo viel weniger geſchehen laſſen könnten / daß ſolches *Judicium commune* ohne deren / als *Condomini*, Einwilligung / nach Schwerin *transportiret* werde / als es auch den Stargardischen Ständen / wegen der weiten Entlegenheit / nicht allein weit mehrere Unkoſten verursachen / als auch der erſte neuerliche *Casus* ſeyn würde / daß die

dieses allgemeine Land- und Hoff- Gericht in eine der regierenden Herren Residentzen und Vestungen geleeget würde. Dis ward der Subdelegations- Commission den 21. Augusti 1722. behändiget: Es meldeten sich aber die zur damaligen Käyserlichen Commission von der Ritter- und Landschafft bevollmächtigte Land- Räte und Deputirte sub dato den 22. ej. und presentato eodem solcherwegen auch daselbst / und stellten vor / daß ihre Vorfahren bemühet gewesen / zu mehrer Beybehaltung ihrer Freyheiten und Gerechtfame / auch unpartheyischer Administration der heylsamen Justitz / ein gemeinsames Land- Hoff- und Appellations- Gericht von den ehemahligen Landes- Fürsten nicht allein titulo oneroso zu erwerben / sondern auch dasselbe mittelst einer Mit- Besetzung der aus ihrem Corpore genommenen sowol ordinair als extraordinair Assessoren aufrecht zu erhalten / solches bezeugten nicht nur die Fundamental- Landes- Gesetze / als Landes- Reversales, Land- und Hoff- Gerichts- Ordnungen / Fürstl. darüber errichtete Verträge / und andere vielfältige Landes- Acta und Protocolla, nebst der vor mehr als anderthalb- hundert Jahren her beybehaltene Observance, sondern es gäben dieselbe auch specialiter überdem zu erkennen / wie dieses hohe Gericht vor mehr als hundert Jahren bereits an einem der gesammten Ritter- und Landschafft beyder Herzogthümer bequemen / und fast in Medinullo des Landes gelegenen Orte / nemlich in der Stadt Sternberg / adorniret / und in derselben unverrücket so lange gelassen / bis sie leyder! 1659. durch eine Feuers- Brunst in dem Stand gebracht, daß man nachhero bedacht seyn müssen, beregtes Land- und Hoff- Gericht an einen anderweitigen sichern, wiewol etwas abgelegenen Ort im Herzogthum Schwerin, nemlich in die Stadt Parchim, hinwieder ad interim, und bis zu Wiedererbauung einer nöthigen Curia in obbesagter Stadt Sternberg, nach verschiedentlich darüber gehaltenen Handlungen, zu verlegen, allwo es auch den 12. Sept. 1667. solenniter introducirt, und ohne die geringste Beunruhigung darinn so lange geblieben, bis aus gewissen bekannten Ursachen Herzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. hochsel. Andenkens, sich bewegen lassen, vor einigen Jahren dieses Appellations- Gericht nach Güstrow zu translociren, welches um so viel weniger Ritter- und Landschafft der Zeit beyzusprechen vermogt, als die Stadt Güstrow, ratione Situationis, mit Parchim egal gehalten, über-

E t t

dem

dem mit einer wohl apirten Canzeley und guten Häusern, in welchen die zum Hoff. Gerichte bestellte Personen ihren nöthigen Aufenthalt nehmen könnten, versehen gewesen, worinn man auch seine bisherige Sicherheit bis auf die gegenwärtige Zeit in Ruhe und Friede genossen: Da aber Sr. Hochfürstl. Durchl. dero gnädigsten Landes. Fürsten und Herrn, gefallen wollen, ohne vorgenommene Communication der bey diesem Werke hauptsächlich interessirten Ritter. und Landschafft, die Verordnungen an dis gemeinsame Land. und Hoff. Gerichte / welches man mit so vieler Mühe in seinem Vigore zu erhalten getrachtet, die Befehle dem Berichte nach dahin ergehen zu lassen, daß sie mit denen in Scrinia Judiciali befindlichen Acten sich nach Schwerin, als nach welchem Orte Serenissimus solches verlegt wissen wollten, forderlichst erheben, und die Justice verwalten sollten, so hätten sie sich nicht ermächtigt finden können, dieser intendirten und dem Lande so nachtheiligen Veränderung, die dessen Weh und Wohl insonderheit mit concernirte, länger stillschweigend nachzusehen, sondern deren obliegenden schweren Pflichten gemäß zu seyn erachtet, derselben aufs kräftigste zu widersprechen, in mehrern Betracht, dieser Ort den Landes. Eingewohnten zum theil gar zu weit entfernt, zu einer Residenz und Bestung eigentlich gewidmet, mit einer particulairn Justiz. Canzeley versehen, und überdem solchergestalt beschaffen, daß man nicht die geringste Hoffnung haben könnte, eine völlige Sicherheit, welche doch bey einem so hohen Gerichte allerdings requiriret würde, so wenig vor die Gerichts. Verwandte als die litigirende Partbeyen zu genießen, am wenigsten aber eine Appellation alda insinuiren zu lassen, oder zu introduciren, so wäre sie persuadiret, es würde die Subdelegations. Commission diese dem ganzen Lande hieraus entstehende Beschwerde, welche nichts anders als eine schädliche Protrahirung, wo nicht gar eine Aufhebung der Justice, mit sich führen könnte, in Consideration zu ziehen, und Remedirung derselben vi Commissionis Subdelegatae Caesareae eine sothane Verfügung dagegen zu stellen geruhen, wodurch aller verderblichen Prajudice, durch alle diensahme Mittel, in Zeiten vorgebeuet, das Gericht an einem sichern Ort, wie bishero constituiret, gelassen, die dazu gehörige Personen ordentlich bestellet, die unpartheyische Justice in gehöriger Sicherheit administriret, und nichts unterlassen

sen werde, was zu Beförderung derselben immer nüz. und erspriesslich seyn könnte. Sie bätthen, dero hochvermögende Assistance in dieser ihnen und dem ganzen Lande so hart anliegenden Angelegenheit ihnen forderfahmst, ob summum in mora periculum, and gedeyen zu lassen. Nach Einlangung dieser beyden, sowol Fürstl. Streligischen als Ritter- und Landschafftlichen Vorstellung, erliesen die zur Käyserl. Commission in Mecklenburg subdelegirte Herren Rätthe sub dato Rostock, den 22. Aug. 1722. an den Vice-Präsidenten und an die Herren Assessores ein Schreiben, worinn denenselben kund gemacht ward, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. der Herzog von Strelitz sowol, als Deputati gesammter Mecklenb. Ritter- und Landschafft der allerhöchsten Commission zu vernehmen gegeben, wie sie glaubhafft erfahren, daß des Herrn Herzogs zu Mecklenburg Schwerin Hochfürstl. Durchl. mit dem allgemeinen Land- und Hoff. Gerichte eine Veränderung vorzunehmen, und solches von Güstrow nach der Residenz Stadt Schwerin zu translociren, entschlossen; wenn Subdelegati, zu Erlangung Käyserl. allerhöchsten Verordnung, davon zu berichten sich nicht entbrechen können, so wollten sie es denenselben nachrichtlich vermeiden, und dabey nicht zweiffeln, sie würden in dieser Sache bis nach eingelauffener und ihnen kund gemachter allerhöchst-gedachter Käyserlichen Resolution nichts vornehmen, sondern vielmehr nach wie vor die Sessiones, zur Administration der heylsamen Justice, alhier zu Güstrow beständig continuiren, als worüber sie derselben zulängliche Erklärung forderfahmst gewärtigten. Bey diesem Schreiben waren offtberührte Hochfürstl. Streligische sowol als der Ritter- und Landschafft Deputatorum Vorstellungen gefüget, und ward solches den 23. ejusdem, als an welchem Tage auch nach Danzig an Ihro Hochfürstl. Durchl. kurz vorher ernannter Bericht der Land- und Hoff. Gerichts. Rätthe abgegangen, ihnen behändiget. Die Hoff. Gerichts. Rätthe regerirten in schuldigster Deference darauf der allerhöchsten Käyserlichen Subdelegations-Commission, sub dato Güstrow, den 24. August. 1722. daß sie, nach Inhalt des a Serenissimo Regente an Dieselben ergangenen reiterirten Befehls, verwichenen Sonnabend heyliges Judicium würdlich schliessen müssen, und geschlossen, einfolglich nicht mehr in deren Mächten stünde, selbiges vor Einlauffung anderweitigen hohen Verordnung hochgemeldten dero gnädig.

dißten Landes. Herrn Hochfürstl. Durchl. dem sie mit Eydten und  
 Pflichten in unterthänigster Treue verwandt wären, wieder zu  
 eröffnen, und seine Activität wieder zu geben, als wobin sie mit  
 der Post nach Danzig unterthänigste Vorstellung, laut Extracts,  
 gemacht, und dieselbe daher unterthänigst gewärtigten. An Jhro  
 Hochfürstl. Durchl. zu Danzig erriessen dieselben albereitß sub  
 dato den 25. ejusdem einen unterthänigsten Bericht, darinn sie  
 meldeten, daß bey gehemmeten Fuhren durch die Käyserl. Execu-  
 tions-Casse, sie zwar Willens gewesen, einige Wagen vor Geld  
 anzuschaffen, um die Acten fortzubringen, es hätten aber wegen  
 annoch anhaltender Crndte dieselben keine zu erhalten vermogt,  
 wie denn ihnen dazu berichtet worden, daß, sobald sich solches  
 nur geduffert, die Veranstaltung gemacht wäre, die Wagen,  
 wenn sie aus dem Thor nach Schwerin passiren würden, aufzu-  
 heben, und sammt den Acten nach Rostock zu bringen. Es wäre  
 auch von denen zu Rostock befindlichen Herren Subdelegatis ein  
 Schreiben, so mit den Beplagen zugleich beygeschlossen, an sie  
 ergangen, worinn die Continuatio Administrationis Justicia von  
 ihnen hieselbst verlangt worden, was sie aber geantwortet, legten  
 sie auch bey, und setzten, daß Jhro Hochfürstl. Durchl. sich gnädigst  
 versichert halten könnten, daß sie, ungeachtet ihres zum Theil  
 kraanken Zustandes, bereit wären, Dero gnädigsten Willen in al-  
 len Stücken zu geleben, auch sich schon um eine Demeure in  
 Schwerin bemühet, vor Anlangung der Acten gleichwol daselbst  
 nichts würden ausrichten können, folglich deren Ueberreise ver-  
 geblich seyn; Sie ersuchten demnach Jhro Hochfürstl. Durchl. ih-  
 nen gnädigst zu rescribiren, wie sie, auf den Fall sie zu Fortbrin-  
 gung der Acten keinen Rath schaffen könnten, folglich ausser ih-  
 rer Schuld daran behindert würden, sich hiebey ferner verhalten  
 sollten. Nachdem dis nach Danzig wiederum abgelassen, erhielten  
 von Jhro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leopold den 13.  
 Septembr. dieselben ein den 29. Augusti gegebenes scharffes Res-  
 script auf Dero unter den 22. ej. abgefaßten Relation. In sol-  
 chem wird ihnen vorgehalten, daß sie denen ergangenen Landes-  
 Fürstl. nachdrücklichsten Rescriptis noch keine Parition geleistet, und  
 wie, im Fall hierunter, was sie als eine Verhinderung angezogen,  
 als es fast anscheinen wollte, etwas vorbereitetes und verstecktes  
 sich finden sollte, Jhro Hochfürstl. Durchl. die gehörige Einsicht  
 und

und Abndung nicht unterlassen würden; so beföhlen sie zum Ueberfluß, und bey Vermeydung deren höchsten Ungnade, auch würdlicher Cassation, alles Ernstes, daß sie sogleich nach Erhaltung dessen, ohne jenige Rücksicht und Zögeren den ihnen demandirten Abzug nach Schwerin thätlich bewerkstelligen, und sich davon durch keinerley Vorkommenheit im geringsten abhalten lassen, sondern von ihren hierinn würdlich geleisteten pflichtmäßigen Gehorsam an Ihro Durchl. fordersamst in Untertänigkeit Bericht erstatten sollten, da denn wegen etwaniger Transportirung der Acten schon weiter zulängliche Veranstellung erfolgen sollte. Wann auch ein oder andere durch Krankheit erweislich verhindert würden, sogleich die Reise anzutreten, so sollte und müste doch zum wenigsten einer ihres Mittels mit dem Siegel sich ohne die geringste Zeit-Versäumnis nach Schwerin hinnüber begeben, welches sie unter voriger Commination, und ohne Stattfindung eines andern Impedimenti, schlechterdings also gehalten und erfüllt wissen wollten. Hierauf lieferte der Vice-Präses, als der eine Reise zu übernehmen, wegen seiner Krankheit, nicht im Stande war, dem ältesten Fürstl. Assessori Joachim Meisen, das Land- und Hoff-Gerichts-Siegel, und dieser reiste am 4. Septembr. mit solchem nach Schwerin, kam auch daselbst eodem glücklich damit an. Den 5. ward in des Vice-Präsidenten Hause denen dahin beruffenen Procuratoren und Cangeley-Berwandten solcher wiederholter ernstlicher Wille, mittelst öffentlicher Verlesung vorbesagten Rescripts, umständlich durch denselben kund gemacht, und anderweitig intimiret. Am folgenden Tage, als am 6. Septembr. ward eine Commissions-Berordnung dem Vice-Präsidenten, durch den Lieutenant von Druchtleben von der Güstrowischen Guarnison, des Abends späté behändiget. Sie war gerichtet an Vice-Präsidenten und Assesores, datiret aber Rostock, den 5. Septembr. und enthielt, daß ihnen erinnerlich, was Commissio unter den 22. passato wegen Translocation des Land- und Hoff-Gerichts an dieselbe gelangen lassen. Wann nun von dero aller- und gnädigsten Herren ihnen fernereit anbefohlen, die intendirte Translocation des Land- und Hoff-Gerichts keinesweges zu gestatten, daneben denen Herren anzuzeigen, die Sessiones nach wie vor zu halten, und den Cursum Justitiae nicht zu hemmen, massen wiedrigenfalls, oder auch wenn einer oder ander dessen Membrorum von Güstrow weg-

geben würde, selbigen keine Besoldung aus der Executions-Casse gereicht werden sollte, so hätten sie ihnen solches gehörig kund machen wollen, zweifelten auch im geringsten nicht, sie würden beim Land- und Hoff-Gericht, vermittelst desselben Wiedereröffnung und Continuation der Sessionen, auch Administration der heylsamen Justice, wiederum seine völlige Activität geben, und gewärtigte Commissio darüber dero Erklärung fordersahmft. Statt dieser antworteten unter den 7. Septembr. der hohen Königl. Subdelegations-Commission die annoch zu Güstrow verhandene Hoff-Gerichts-Räthe, daß, da ihnen a Serenissimo Regente ein reiterirtes Hochfürstl. Rescript unterm dato den 29. August. darauf den 3. Septembr. behändiget, dessen Inhalt sie wörtlich einrückten, sie sich nicht ermächtigt finden könnten, dero allerhöchsten und hohen Herren Herren Committentium Willen, in Wiedereröffnung des Land- und Hoff-Gerichts in Untertänigkeit zu gelehen, um so vielmehr, als das Sigillum Judici, auf speciale Hochfürstl. Ordre, bereits voraus durch ein Mitglied des Gerichts nach Schwerin weggeschickt werden müssen, also nicht mehr in deren alhier zu Güstrow sendenden Händen, ersuchen aber dabey, desfalls ihnen keine unverdiente Disgrace, in Entziehung der ohnedem nur genau ihnen zugetheilten Salarien oder sonst zu zuwenden. Auf Danzig aber berichteten Ihro Hochfürstl. Durchl. sie sub dato Güstrow, den 8. Septembr. von allen, und daß die übrigen in procinctu stünden, Assessor Nesen nach Schwerin zu folgen, legten auch das was sie von der Commission erhalten, copyplich bey, und zeigten an, was sie geantwortet, verbitten alle und gnädige Impressiones, und Vice-Præses dociret mit einem Attestato des Doctoris Medicinæ seine Krankheit. Während der Zeit bis horig, waren die Ausschreiben zur Michaelis-Juridique, auf den 6. Octobr. in Schwerin zu halten, abgelassen, einige wenige Acta nach Schwerin gebracht, und die Cangelisten Mangel und Sahn nach Schwerin gegangen. Dis machte die Subdelegations-Commission aufmerksam, dabero auf Befehl solcher, der Königl. Groß-Britannische und Eur-Hannoversche in Güstrow als Commandant sich befindende Obrist-Lieutenant von Bobze Nacht und Tag kräftig patrouilliren ließ, um zu sehen, daß keine Acta mögten weiter weggebracht werden. Vor den Thören wurden neue Schlag-Bäume gemacht, in die Thöre von denen Wachten halb zu

zugehalten, daß keiner durchkommen mögte; ja endlich völlig in Sicherheit zu seyn, eine Schild-Wache vor die Canceley gesetzt, und keiner von denen annoch hier verhandenen Hoff-Gerichts-Räthen, Procuratoren und Verwandten aus dem Thor gelassen, wenn sie auch nur promeniren wollten. Bey diesen Umständen hatte es das Ansehen, daß die Juridica, so am Dingstag nach Michaelis sollte zu Schwerin gehalten werden, nicht mögte vor sich gehen, und wie Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leopold deswegen auch besorget waren, so erliessen sie abermahl, sub dato Danzig, den 16. Sept. an Vice-Präsidenten, Assessoren und Rätbe bey Dero Land- und Hoff-Gericht zu Schwerin ein Rescript. Von diesem Rescript sandte Assessor Nese denen zurückgebliebenen Land- und Hoff-Gerichts-Räthen eine Abschrift. In solchem ist begriffen, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. aus dem unten 8. currentis von ihnen abgelassenen ersehen, in wie weit Dero letztern Rescripto vom 19. Augusti Parition geleistet. Wie sie nun gnädigst wollten, daß Dero erlassenen Rescriptis auch alles übrigen Inhalts ohnverlängt nachgelebet würde, so committirten sie denenselben hiemit besonderst in gnädigsten Befehl, daß sie, falls es noch nicht geschehen, sondern durch die bißherige Protraction zurückgehalten seyn sollten, anstatt der sonst Ordnungsmäßig eingetroffenen Michaelis-Juridique, die gewöhnliche Ausschreiben auf einen andern, und zwar vor dßmahl außerordentlichen Rechts-Tag, ohne einzigen Anstand ergeben, und von würcklicher Activität forthanen Rechts-Tages sich sodenn weder die gewaltsahme Vorenthaltung derer Acten, noch sonstem überall nichts abhalten lassen, indessen aber sogleich in denen vorkommenden Sachen die Justiz pflegen und handhaben sollten, nachdemahl desfalls bereits in Dero ersteren Rescripto vom 25. Jul. die nachdrückliche Anweisung geschehen, daß in Schwerin, nach hinterlegten Erndt-Ferien der Curfus Justiciae fortzustellen, und nach Michaelis der ordentliche Rechts-Tag unverrückt dafelbst zu halten wäre. Nach Einlangung dieses ward 14. Tage nachhero von der Subdelegations-Commission an die zu Güstrow zurück gebliebene Land- und Hoff-Gerichts-Rätbe eine neue Verordnung, sub dato den 30. Sept. abgefast, und ihnen durch einen Ober-Officier behändiget, worin denenselben angezeigt ward, daß Commissio erfahren, wie die Herren aller geschehenen Erinnerung

ungeachtet, medirten, nächstens von Güstrow weg und nach Schwerin zu gehen, um daselbst das Land- und Hoff- Gericht zu eröffnen. Da aber sie, Herren Subdelegati, aller- und gnädigst befehliget, diese, das Publicum concernirende wichtige Sache und Enderung, ehe und bevor Ihro Käyserl. Majest. desfalls erwartende allerhöchste Verordnung eingelanget, nicht geschehen zu lassen, so hätten sie dieselben nochmahlen bedeuten wollen, solche etwa vorhabende Abreise nicht allein bis dahin aufstehen zu lassen, sondern auch der von Seiten Herrn Herzogs Carl Leopold zu Mecklenburg-Schwerin Hochfürstl. Durchl. geschehene Inhibition ungehindert, die Sessiones ohne weiteren Anstand hier zu Güstrow zu reallumiren, und sich nicht durch Verweigerung der Administration der Justice Verantwortung und unausbleibliche Käyserl. Abndung zuzuziehen, wovon sie denn, wie diesem gelehret, den Bericht erwarteten.

Diesem ungeachtet versuchten annoch einige gegen der Juridique nach Schwerin durchzukommen, wie es aber wegen der Vorkehrung des Commandanten nicht gelingen wollte, mußten sie zurück und allhier zu Güstrow bleiben; In des hielte der Altesor Nese, der gleich nach seiner Ankunfft zu Schwerin, wenn etwas vorkiel, die Arbeit vorgenommen hatte, daselbst die Juridique ohne einhigen Procuratore den 6. Octobr. Es geschah nichts denn die Eröffnung der Juridique, denn weder Urthel publiciret ward, nach Imploration geschah. Die zu Güstrow zurück gebliebene berichteten sub dato Güstrow, den 7. Octobr. von dem was weiter vorgekommen Ihro Hochfürstl. Durchl. nach Danzig. Anfänglich bezogen sie sich auf Dero verschiedene bereits abgelassene Relationes, woraus die Impedimenta, womit man deren Bereitwilligkeit nach Schwerin zu geben wieder ihren Willen unterbrochen, erhellen würden. Hierzu käme noch ferner, daß, sobald der hier commandirende Obrist-Lieutenant von Botbe vernommen, daß sie mit gemietheten Fuhren einige Acta fortsenden wollten, er, nachdem verschiedene Wochen vorhero die Mousquetiers rund um die Cankelen bey Tag und Nacht gegangen, um zu sehen, was von ihnen mit den Acten vorgenommen werden wollen, solches verhindert.

## II.

Herzogs Alberti zu Mecklenburg Verfi-  
cherung, die Stadt Rostock wegen des ihm ge-  
leisteten Beystandes Schadlos zu halten.

Wismar, Anno 1337.

Anmerkung ad N. II. III. & IV.

**S** ist aus denen teutschen Geschichten zum Ueberflus bekannt, wie schlecht es in den mittleren Zeiten mit der öffentlichen Ruhe und Si-  
cherheit bestellt gewesen, und wie gefährlich es mit eines jeden Güther,  
Leib und Leben ausgesehen. Von Mecklenburg bezeugen solches Hemmich und  
Marchal, Thurius, wie auch das Chronic. Labee. apud Dn. Gerdesium in der  
neunten Sammlung der Mecklenb. Geschichte p. 40. allwo es ad Annum 1337.  
heisset: In der Tydt do Albert de Here van Mecklenborg worden was  
"mündig, unde siene Stede Rostock unde de Wismer leit buten sieneme  
"Nade, do begunnen vele siner Manne in dem Lande to Meckelenborg, unde  
"füschen siel to robende un to breanende ic. Diesem Unwesen widersetzte  
sich Herzog Albertus mit aller Macht, zerführte die Raubnester, und be-  
strafte die Räuber nachdrücklich, stiftete auch Anno 1333. einen Land-Frie-  
den, welcher heym Gerdes. d. l. p. 628. zu lesen ist. Anno 1339. wohnete  
dieser löbliche Fürst dem Fürsten-Tage zu Lübeck bey, worauf wieder die  
Straffen-Räuber gerathschlaget, und ein gemeiner Land-Friede auf 5. Jahr  
abgekündigt ward. Es waren auf diesen Fürsten-Tage gegenwärtig: der  
Erz-Bischoff zu Bremen, die Bischöfe zu Brandenburg, Havelberg,  
Werden, Schwerin, Rügenburg, Lübeck und Halberstadt, Marggraf Lud-  
wig zu Brandenburg, die Grafen zu Holsteln, Schwerin, Hafftin und  
Wittenburg, wie auch die Herren von Mecklenburg und Werle. Ste-  
vers Mecklenb. Chronic. p. 260. §. 13. Klüber P. 3. p. 389. In dem  
fünftten Stück der Amoenitatum ist schon etliche dieserwegen zwischen Graf Ot-  
ten zu Schwerin und der Stadt Lübeck getroffene Verbindung mitgetheilet  
worden, hieselbst aber folgen noch drey Urkunden, welche die damalige  
verwirrete und höchst elende Zeiten satzsam bekräftigen, da niemand bey  
dem Seinigen sicher war, sondern sobald ein Stärckerer über ihm kam,  
seine Güther im Stiche lassen, und froh seyn mußte, wenn er mit seinem  
Leben davon kam.

Uuu

Nos

**N**os Albertus Dei gracia Magnopolensis, Stargardie & Rozstock Dominus. Recognoscimus tenore prefencium lude & testamur. Quod cum discreti viri consules nostri Rozstockenses nobis in reysa quam juxta affinium nostrorum suaciones & consilia nostros vassallos inter se bellantes compescere & componere nitentur. Fideliter nobis adheferunt consilia nobis salubria & auxilia ad hoc impedendo. Promissimus eisdem & promittimus per hec scripta quod in omnibus necessitatibus & dampnis consulibus dicte civitatis, aut civibus aut bonis eorum ratione dicte reyse adventuris, ipsis vice versa fideliter astare volumus & eos ab hiis pro nostra possibilitate eripere quando nos duxerint requirendum. Testes sunt fideles nostri Otto de Dewitz, Johannes Moltecke & Nicolaus de Helpede, milites, & plures alii fide digni. Datum Wismer anno domini millesimo CCC, XXX. septimo ipso die pentecostes. In cuius testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum.

### III.

**Verzicht aller Irrungen zwischen Martin  
Brisecowen, an einem, wieder das Fürstl.  
Haus Mecklenburg und die Stadt Rostock am  
andern Theil, de Anno 1405.**

**M**artin Brisecowe, Knappe, bekenne und betughe an  
penbare in diesem ieghenwardighen Breve vor allen Lü-  
den de ene zeen edder horen lesen, dat ick nūmarmehr  
to ewighen tokomenden Tiden by my sulven, by mynen  
Bränden edder by anders yemende, bemelken edder openbare, der  
Heren van Meckelenborch in allen Inwaneren eres Landen, Rids-  
dern, Knechten, Büren un allen Lüden, nemliken, se syn wo se  
genomet syn, und ock der erbaren Mannen, Borghermeyster, Rath-  
mannen, Borgere to Rostock erer Inwonre un Dener, un allen  
eren

eren Naomelinghen in der vorbenomten Stadt un Rade vrent werden schal und wil, umme de Sacke und jenighe ander Sacke, da de von Rosstock my ghevanghen in eren Slöten und Heiden holden, dat se myt Ehren deden, wente ick se beunseckerde, schynede un robede, dar my myn Here van Warne van en los umme bat. Idt were denne dat myn rechte Erbe. Here de Here van Warne umme rechter Sacke willen ere Vrent worden was, ik denne uppe deme Velde dede under mynes rechten Heren Vanre van Warne dat mach ik don myt Ehren. Alle desse verscrevenen Stücke un Artikule un eyn jewelsk by syt love ik Martben Bryskowe, mynem Wadere to Kenschowe, Wolsten van Totendorpe, Albert to deme Wulveshagen, Broder, gebeten Ezevelin, un Arend Bryskowen, Knepen to Gangelendorpe myt ener samenden Hand, den erbaren Mannen Borghermeystere un Rathmannen to Rosstock un eren Naomelinghen in deme sulven Rade, in guden Eruwen stede un vast to haldende sunder Argbelist, unde des to Dughe, so behabe my use Ingbezegel ghebenghet vor dessen Breff, de de gheben un screven is na Godes Wort XIII. Jar darna in deme söfften Jare, in deme Daghe sunte Pawels des Apostels syner Bekeringhe.

## IV.

Vertrag zwischen die Breuen und der Stadt Rosstock, wegen eines Tumults, auf dem Felde geschehen. Anno 1407.

**S** Otte Hennyngh Kaberenses unde Hinrik, Brödere, gebeten Breue, Knepen, bekennen unde betügen vor us un use Erben in dessem gegenwardigen Breve vor allen Lüden de ene zeeu erste horen lesen, dat na Rade, Willen un Wulbort uses leben gnedigen Heren Koningh Alberthe, der Zweden un Goten Koninghe zc. un siner Rades ene ewige Söne im Brede gedegedinget, gemaket un bullentogen is des negeften Mandages vor sunte Thomas Dage des hilgen Apostels, tüschen us un den erbaren Mannen, Borghermestere un Rath-

Huuu

Rath

Rathmannen to Rozstock, un eren Nakomelingen in demesulven Rade, alle eren Borgeren, Koplüden, Inwanren, Deneren un Underfaten, umme alle de Schelinge in Schichte, de de use Bröder Otte Pren vorbenomt dede, des Sondages na Paschen negest vore gan, beyde an Doden un an anderen Scaden, den vorbenomten van Rozstock, als Her Hinrik Witten un Her Hinrik Rahowen, Borgermesteren, un eren Bränden, de do myt en to der Tyt uppe deme Velde weren, unde willen noch scolen by us süben, usen Bränden, un allen denjenigen de umme usen Willen don un laten willen, nimmermer uppe de Schicht saken to ewigen tokomenden Tiden, sunder den Borgermestern un Rathmannen to Rozstock, eren Borgeren, Koplüden, Inwanren, Deneren un Underfaten ene rechte Sone to holdende, se un alle de eren to erenden, vorderenden un to beschermenden to allen Tiden wor wy können un mögen. Alle desse vorgeschreven Stücke un Article, un en jewellik by sif, love wy Otte Hennyngh Lavrenses un Hinrik, Brödere Prene vorbenomt, mit usen Erben un Medeloberen, alle Her Johan van der Lü, Ridder, Hermen un Heydenrik, Brödere, gebeten Tulendorpe, Hennyngh Pren to Vandemerstorpe, Gemeke Pren to Wenendorpe, Radefe Kerkdorp, Henneke Kerkdorp un Claves Kerkdorp to der Sulten, stede un vast to holdende in guden Erwen, sunder alle list. Des to Tuge un to Bekantnisse der Warheit so hebbe wy use Ingezegele mit den Ingezegele user Medelober mit Willen un Witiscop henghet vor dessen Bref, de de geben un screven is to Rozstock, na Godes Vort verteynhundert Jar, darna an deme söhnden Jar, des neghesten Mandages vor sunte Thomas Daghe des hilgen Apostels.

## V.

**Herzog Adolph Friedrichs zu Mecklenburg** Reverfal-Versicherung wegen einiger Clausula des den 7. Dec. 1632. abgelegten Huldigungs-Eydes, d. d. Malchin, den 27. Mart.

1633.

Ano



## Anmerkung.

**D**aß das Jus sequela, oder die Folge, nach den Worten Seckendorffs in teutschen Fürsten-Staat P. 2. C. 10. N. 8. ein solches Fürstliches oder hohes Obrigkeitliches Recht sey, daß auf dero Erfordern die Unterthanen schuldig seyn, mit ihren Leib und Person in der Weisung wie es gebräuchlich, und die Nothdurfft erfordert, zu erscheinen, und Gegenwehr oder Angriff zu thun; ist eine bekannte Sache, und gehöret die Ausführung dieser Materie überhaupt nicht zu meinem Vorhaben, sondern nur was etwan insbesondere in Mecklenburg hiedon verordnet seyn mögte. Von Parchim führet Cordeus in seinem Chronico Parchimensi aus den Chemnitio an, daß Henricus Burevius der Stadt das Privilegium ertheilet: Daß die Bürger keine Reisen oder Feld-Züge ausser Landes zu thun verਬunden seyn sollen, oder wie es beyhm Chemnitz heisset:

Item concedimus, quod ipsos cives nullam Reislam vel expeditionem extra Dominium nostrum oporteat equitare.

Es vermercket zwar Tornov. de Feudis Mecklenb. P. I. p. 344. daß von dieser Materie in Mecklenburg nichts besonders vorhanden, außer daß S. 59. Reversal. de 1621. verordnet, daß Ritter- und Landschafft, wie auch die Städte Wismar und Rostock gegen einander nicht aufgehoben und gebraucht werden sollen: Allein es finden sich schon in den ältesten Zeiten solche Spuren, woraus sich das Jus sequela in Mecklenburg beurtheilen läßt. Denn so erzehlet aus dem Helmoldo Libr. 1. Cap. 16. N. 7. daß bereits zu Missevojt Zeiten, als er aus Sachsen einen Korb geholet, der Krieg auf einen gemeinen Landtag resolviret, wovon bey gedachtem Helmoldo, Kranzio &c. satte same Zeugnisse vorhanden. In denen neuern Zeiten finden wir nicht nur in denen Reversalen die Land- und Musterungs-Tage, sondern es ergeben auch die Landtags-Acten, daß darauf von An- und Abschaffung der Soldaten delibereet und gehandelt worden. Unter andern wurde auf dem Landtag zu Sternberg Anno 1626. proponiret: Daß Ihro Hochfürstl. Durchl. Dero Ritter- und Landschafft Resolution gewärtigten, auf was Art das Land für fremde Einquartirung, Durchzüge ic. gesichert seyn, und defendiret werden mögte. Die Landstände declarirten hierauf, nachdem sie vorher wegen der von Schwedischen und Dänischen Truppen verstateten Einquartirung verschiedenes erinnert, und um deren Abführung gebethen, daß sie, wenn jemand mit Gewalt seine Einquartirung in diesem Lande nehmen, oder sonst Unordnung und Muthwillen auszuüben sich gelüsten lassen wolte, mit den schuldigen Lehn- Pferden und Ros- Diensten bereit seyn, und auf solchen Fall, wenn F. F. F. G. G. sie auffordern und anführen würden, die Gewalt steuren, und die Landes- Wohlfahrt bis auf den äußersten Bluts- Tropfen verfechten wollten. Ferner hat die Ritterschafft sich beschweret, daß 1.) ihnen nicht das gewöhnliche Nachtgeld oder Futter und Mehl gereicht, 2.) die Ros- Dienste, durch Einbehaltung der Praelaten- Pferde, geschmählert würden, und 3.) sie dieselbe nicht in allen Fällen zu stän-

U u u z

ten

ren schuldig, sondern nur, wenn das Land durch rechtmäßigen Krieg und Hostilitäten, wieder die Reichs-Verfassung, bedrängt, auf welchen Fall auch 4.) die Stadt Rostock, vermöge des Erb-Vertrages, 400 Mann, und Wismar eine gewisse Anzahl, zur Landes-Defension zu stellen schuldig wäre etc. Hiernach kam sub dato Sternberg, den 28. Sept. 1626, eine Fürstliche Resolution heraus, worinnen unter andern enthalten: wie es getreuen Lehn-Leuten nicht unwillig, daß sie ihren Lehn-Herrn mit bereitwilliger, unweigerlicher Leistung des schuldigen Noß-Dienstes und anderer Lehn-Pflicht, zu dessen Ehre, Reputation, Wohlfahrt und Sicherheit in höchster Obervang verwandt und obligiret, als hätten J. J. F. F. G. G. zu ihrer getreuen Ritterschafft sich nicht versehen, daß sie sich bey diesen Passu anmassentlich unterfangen sollen, Ziel und Masse zu sehen, was Gestalt sie hinführo ihre schuldige Servitia leisten, oder auch gar dirigiren wollten, da doch bey diesen hochgefährlichen Läuften sie ihre getreue Lehn-Leute mit ihren schuldigen Noß-Diensten niemahls anderer Gestalt verschrieben und ansehren lassen, als wie solches die Disposition der Lehn-Rechte und das Juramentum fidelitatis mitbrächte etc. Dem ohngeachtet inharisten die Landstände auf den im Junio 1626. und im Junio 1627. gehaltenen Landtagen ihren vorigen Beschwerden, und wollten sich auffer vorgebachten Fällen zu keinen Noß-Diensten versehen. Hieraus nun wird sich die Obervance des Juris sequela im Mecklenburgischen gar leicht beurtheilen lassen; denn da mit Suziehung der Land-Räthe und auf den Landtagen der Militz-Punct und die Landes-Defension reguliret und festgesetzt werden soll, so wird auch die Folge von dem was auf den Landtag beschloffen worden, abhängen, und sich darnach richten müssen. Ersteres gründet sich auf den Art. 1. Reversal. de 1572, & Art. 12. Reversal. de 1621, auf die Resolut. ad Gravam. I. Cl. I. de 1701, Resol. Caesar. de 1724. ad Grav. I. ferner auf die Resol. Caf. de 1733 ad Gravam. XI. Ihre Kaiserl. Majest. haben diewegenen auch in dem untern 30. Octobr. 1732, an Ihre Herzogal. Durchl. Christian Ludwig erlassenen allergnädigsten Commissorio verordnet: auf den bevorstehenden Landtag den Militz-Punct vorzunehmen, und solches in der Resolution vom 5. Octobr. 1733, wiederholet: dem Landtag, auf dessen Schluß doch die Sicherheit des Landes die Uebernehmung solcher Troupen lediglich ankomme, nicht weiter hinaus zu schieben. Nachdem dieses so kurz als möglich vorausgesetzt worden, so lasse ich nun dem geehrtesten Leser über die folgende Piece selbst urtheilen, als welche hiemit aus einer glaubwürdigen Abschrift communiciret.

**A**ls dem Durchl. und Hochgeb. Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friedrich S. z. M. tot. Tit. bey jüngst zu Schwerin, den 7. Decembr. des verwichenen 1632. Jahres erneuerter Erb-Huldigung, Sr. Fürstl. Gn. ehrohre Ritterschafft, bey der abgelegten und zuvorhin ihnen commu-

municirten Endes. Formul, nachfolgender beyder Clausuln halber, unterthänige Erinnerung geschehen, als daß nemlich die Worte: auch so offe und wohln ich aufgemahnet werde / mit meinem Leibe folgen. item die Worte: vermöge der Brüderlichen Erb. Verträge / als welche in der in Anno 1609. abgelegten Erb. Huldigungs. Notul nicht befindlich, mögten ausgelassen, und sie dar, in mit keiner Neuerung beschweret werden.

Demnach aber angeregte Formalia in einem alten, in S. F. G. Archivo verhandenem Formular. Buche also besunden, S. F. G. auch mit Dero freundlichen vielgeliebten Herrn Brüdern, Herzogs Hans Albrechten zu Mecklenburg F. G. obangeregter Formula sich darauf verglichen; Als haben es S. F. G. zwar dabey vor dasmahl gelassen, gleichwol sich in Gnaden dahin erklärt, daß dadurch keine Neuerung gesucht, sondern dabey so viel die Folge anreicht, es keinen andern Verstand haben sollte, als wie es von Rectis. und Gewohnheit, wegen im Fürstenthum Mecklenburg bräuchlich und herkommen. Gestalt dann S. F. G. nochmahls auf unterthäniges Nachsuchen ihrer ehrbaren getreuen Ritterschafft sich dahin hiemit erklären, daß angeregte Formalia keinen andern Verstand, als jzt gemeldt, und wie die in Anno 1609. geschworne Huldigungs. Notul besaget, haben und behalten solle.

So viel aber die Worte: nach besage der Brüderlichen Erb. Verträge anlanget, haben S. F. G. sich damahls gleich mündlich erklärt, thun es auch nochmahls Krafft dieses schriftlich, daß dieselben bloß auf den im Brüderlichen Erb. Verträge vermeldeten *Modum Successionis* angesehen, und in keinen andern und fremden Verstand zu ziehen. Zu Urkund S. F. G. hierunter aufgedruckten Secrets und Subscription. Sign. Malchin, den 27. Mart, Anno 1633.

Adolph Friedrich,

(L. S.)

H. J. M.

VI.

## VI.

Der Mecklenburgischen Herren Land-  
Räthe und Land-Marschälle auf dem Malchinschen  
Landtage an Paschen Regendancf ertheiltes Attestat: daß  
durch Loslassung eines leibeigenen Vaters dessen Kinder  
nicht frey werden, d. d. Malchin, den 5. April.

1633.

## Anmerckung.

**C**onf. Tornov. de Feud. Mecklenb. P. 2. p. 189. Cothmann. Vol. 2. Con-  
sil. 97. N. 4. Mevius vom Zustand und Abforderung der Bauern,  
Membr. 3. N. 39 seq.

**B**u wissen. Als bey jziger Landtags-Versammlung der  
Wohl-Edler, Gestrenger und Bester, Paschen Regen-  
dancf, auf Hierom Erbgaessen, durch ein überreichtes  
Schreiben uns zu verstehen gegeben: waserstalt vor et-  
lichen Jahren einer seiner Unterthanen, Unfleisses und Verschwen-  
dung halber, in Schulden sich vertieffet, die Zimmer nieder ge-  
wobuet, und das Gehöfft ganz verdorben, dahero er, nach Land-  
üblichen Gebrauch, denselben von dem Hofe entsetzt, dessen unter  
seiner Bothmäßigkeit erzeugte Kinder aber zu sich genommen, die-  
selben unterhalten, und ob er gleich den Vater losgegeben, dens  
noch die Kinder für seine Unterthanen behalten hätte. Wie aber  
die Kinder erwachsen, wollte einer derselben, unter dem Schein  
seines Vaters Erlassung, sich seiner Erb-Unterthänigkeit entzie-  
hen, mit Bitte, wir wollten ihm, was in solchen Fällen Land-  
üblich, eine schriftliche Nachricht ertheilen.

Wann dann von undencklichen Jahren her in diesen Landen,  
sowohl auf den Fürstl. Nemntern, als unter denen von Adel, die  
Bauers-Leute von ihren Obrigkeiten für leibeigene Leute gehal-  
ten, und alle Wege es also practiciret worden, wann gleich ein  
Bauer

Bauer wegen seines üblen Haushaltens vom Gehöfte durch seine Obrigkeit gesehet und erlassen ist, daß dennoch dessen unter selbiger seiner Obrigkeit gezeugte Kinder darum ihrer Untertanschaft nicht los, sondern derselben Obrigkeit Untertanen zu bleiben, und ihnen zu dienen angehalten worden. Welches auch noch im ganzen Lande in dergleichen Fällen also observiret und gehalten wird; Als haben zu Urkund und Beglaubigung dessen, die anwesende Land-Räthe und Land-Marschälle diesen deswegen ertheilten Schein mit ihren eigenen Händen unterschrieben. Datum Malchin, den 5. April. 1633.

Georgius Bevernest.  
Jochim Böß.  
Jochim Warburg.  
Hennecke Lügow.

Jürgen Flotow.  
Dietrich Molgahn.  
Hennecke Lügow.  
Claus Hane.

## VII.

Testamentum Ducis Friederici Wilhelmi p. m.  
Schwerin, 1710.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg.

**S**irkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Successores, regierende Herzogen zu Mecklenburg, und sonst jedermänniglich; Demnach Wir in Christlicher Erwehung der allen Menschen bevorstehenden Gewisheit des Todes, und Ungewisheit desselben Stunde, entschlossen, Unsere letztere Willens-Verordnung, wegen der Uns zu solchem Ende in dem mit Unsern freundlich-geliebten Herren Brüdern Ebdn. Ebdn. den 31. Januar. 1707. errichteten Fürst-Brüderlichen Unions-Bergleich und Neben-Bergleich, besage des in Copia vidimata beygefügten Extractus, expresse zu freyer Disposition reservirten zweymahl hundert tausend Rthlr. zu entwerffen, und davon freyes Gefallens, wann Uns über lang oder kurz nach Gottes unerforschlichen

K r r

Wil.

Willen etwas Menschliches zustossen oder begegnen sollte, zu disponiren; So haben Wir hiemit und in Krafft dieser Unserer Disposition aus wohlbedachten Muth, und aus freyen Willen solchenfalls Unserer Fr. Mutter Ebdn. in der zu Recht genannten Legitima, jedoch nur Jure usus fructus & ad dies vita, nachhero in Gottes Händen stehenden Tode aber Unser vielgeliebten Frau Gemahlin Sophia Charlotta, geböhrener Land-Gräfin zu Hessen-Cassel Ebdn. nicht alleine in jetzt gedachter Legitima, sondern auch in allen übrigen zweymahl hundert tausend Reichl. ohne was Wir davon in einer hiebey angehefteten und von Uns eigenhändig unterschrieben Specification, einem und andern darinn nominirten insonderheit legiret und vermacht haben, nach Unseren in Gottes Händen stehenden Tode zu Unsere Erben instituiret, und, quo validiore jure fieri possit, eingesezet; jedoch das, wann sie ihren Wittwenstand verändern, und zur andern Ehe schreiten, oder mit Tode abgehen wird, diese Gelder, (ausser was an denen in vorgedachter Specification enthaltenen Legaten entrichtet ist) an die im Lande befindliche Unsere Armen-Häuser heimfallen, und selbige nach Proportion eines jeden Orts nothleidenden Zustandes, von dem Confistorio zu Rostock distribuiret, und zu sicheren Capitalien auf Interesse für dieselben beleyet werden. Unserer vielgeliebten Gemahlin Ebdn. aber soll wegen des Rückfalls zu Leistung einiger Caution nicht verbunden seyn, indem Wir von ihr versichert seynd, daß dieselbe ohnedem dieses Capital denen vorgedachten piis Corporibus zum Besten zu conserviren nicht ermangeln wird.

Und wie Wir ausser diesen zweymahl hundert tausend Reichthaler, Unseres ältesten Herrn Bruders Herzogs Carl Leopolds Ebdn. und da dieser vor Uns nach Gottes Willen ohne Hintersassung Ehelicher Männlicher Leibes-Erben mit Tode abgehen sollte, und also die Succession Unserer Herzog-Fürstenthümer und Landen, auf Unseres jungen Herrn Bruders Christian Ludwigs Ebdn. kommen sollte, denselben zum Universal-Erben, sowol aller Unser Herzogthümer und denselben incorporirten Landen, als übriger beweg- und unbeweglicher Haag und Güter; item ausstehender Activ-Schulden und Forderungen, hiermit declariren und bekennen; so tragen Wir zu denenselben das Freund-Brüderliche Vertrauen, daß sie in Conformität des oberwehnten Unions- und Neben-Vergleichs, den 31. Januarii 1707. über diese Unsere ohn  
alle

alle Solennität errichtete und von Uns eigenhändig unterschriebene letztere Willens-Verordnung, in allen Stücken respective halten, und derselben geleben werden.

Gestalt Wir dann zu mehrer Sicherheit nicht alleine hochgedachter Unser vielgeliebten Frau Gemahlin Ebdn. den Elb. Zoll zu Dömitz so lange unterpfändlich verschreiben, auch anbey gnädigst declariren, daß sie nicht schuldig seyn soll, das Schloß aubhier zu Schwerin ebender zu räumen, bis sie dieserwegen völlige Vergnügung oder zulängliche Versicherung von Unserer Herren Brüdern Ebdn. Ebdn. respective erlanget hat; Sondern Wir ersuchen, auf nicht hoffenden Fall, da diese Unsere letztere Willens-Verordnung von jemand contraveniret werden wollte, Ibro Königl. Majest. in Preussen, und des Herrn Landgrafen zu Hessen. Cassel Gnaden, als Executores dieser Unser Disposition, ganz angelegentlich, hiezüber kräftigst zu halten, und sothane Unsere freye letztere Willens-Verordnung zur wüchlichen Execution in allen Punkten und Clausulen Freund Betterlich befodern zu helfen.

Zu mehrer Urfund obigen alles seynd hievon zwey gleichlautende Exemplaria verfertigt, und mit Unser Unterschrift und Fürstl. Insiegel bestärket, und eins davon Unserm geheimen Raths. Collegio übergeben, und das zweyte Unserer vielgeliebten Fr. Gemahlin Ebdn. zugestellet worden. So geschehen auf Unser Bestung Schwerin, den 21. Januarii 1710.

Friedrich Wilhelm, H. z. M.

Dieses ist meine letztere Willens-Meynung, welches ich hiemit nochmahls mit meiner eigenhändigen Unterschrift und Insiegel bekräftige. Schwerin, den 21. Januar, 1710.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm, H. z. M.

Designation, welchergestalt von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ic. nach Unsern in Gottes Händen stehenden Tode, wegen der zweymahl Hundert tausend Rthlr. worüber Uns in dem mit Unsern freundlichgeliebten Herren Brüdern Ebdn. Ebdn. den 3. Januar, 1707. errichteten Fürst-Brüderlichen Unions- und Neben-Vergleichs freye Disposition reserviret ist, es gehalten haben wollen.

1.) Werden Unsern beyden natürlichen Söhnen Friedrich Wilhelm und Carl Ludewig von Mecklenburg achzig tausend Reichsthaler, als einem jeden vierzig tausend Rthlr. vermacht,  
 Rff 2 cum

cum substitutione, daß einer dem andern, wann er unversehratet oder ohne Erben mit Tode abgeheth, darin succediren soll. Wann sie aber beede unversehratet oder ohne Erben versterben, fällt dieses Legatum der achtzig tausend Rthlr. auf Unsers Bruders Christian Ludwigs Ebdn. zurück. Jedoch bleibt einem jeden von denen natürlichen Söhnen frey, wann sie Wittwen verlassen, von dem dritten Theil des Legati der vierzig tausend Rthlr. jedoch nur Jure usus fructus, und so lange die Wittwen nicht wieder verheurathet werden, in pactis dotalibus oder per ultimam voluntatem zu disponiren, eines mehrers aber zu disponiren sollen sie nicht Macht haben, wann gleich einem des andern Theil ansterben sollte.

2.) Werden für Unsere Bediente zwanzig tausend Rthlr. vermachet, welche an dieselbe, wie in einer besondern von Uns unterschriebenen Designation enthalten, distribuiret werden sollen. Im übrigen bleibt es bey vorstehender Unser Disposition; Jedoch reserviren Wir Uns anbey die freye Macht, einem oder andern nach gnädigsten Belieben antoch etwas zu vermachen, und solches unter Unser eigenhändigen Subscription hierunter setzen zu lassen. Schwerin, den 31. Januarii 1710.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, K. u. M.

Extract des Fürst = Brüderlichen Neben = Vergleichs, de dato Schwerin, den 31. Januar. 1707.

§. 6. Und wann auch sechstens zwischen beyden hohen Compaciscenten verabredet, und von des Herrn Herzogs Carl Leopolds Durchl. Dero jezto regierenden Herrn Bruders F. W. Hochfürstl. Durchl. nach reifflicher vorhergegangenen Ueberlegung, aus ganz freyen Willen Freund = Brüderlich consentiret worden, daß vor = hochgedachten Herrn Herzog F. W. frey seyn und bleiben soll, von zweymahl hundert tausend Rthlr. Mecklenburgischer Wehrung in Casum mortis eigenem Gefallen nach zu disponiren, welche des Herrn Herzogs Carl Leopolds Durchl. oder dero Lehns = Descendenten, wann dieselbe nach Ableben des jezto regierenden Herrn Herzogs F. W. zur Regierung der Herzogthümer Mecklenburg nach Gottes Willen kommen sollten, ex feudo, nach Maßgebung mehr = hochbesagten Herrn Herzog F. W. Durchl. letzten Willens = Verordnung unweigerlich zu entrichten, und also dann als jetzt, und jetzt als dann, sothane Willens = Verordnung, sie sey mit oder

oder ohne alle Solennität errichtet, wann sie nur von dem Herrn Bruders Durchl. eigenhändig unterschrieben befunden wird, in allen zu genehmen, und heilig darüber zu halten, bey Fürstlichen Ehren und wahren Worten hiemit versprechen.

§. 7. So consentiren dahingegen und verbinden sich Krafft dieses, des jetzt regierenden Herrn Herzogs F. W. Hochfürstl. Durchl. aufs bündigste und kräftigste solches in Rechten geschehen kan und mag, daß nicht alleine Dero Herrn Bruders Herzog Carl Leopolds Durchl. frey stehen soll, falls dieselbe ohne Männliche Leibes-Verhns. Descendenten nach Gottes Willen abgehen sollten, von funffzehnen tausend Rthlr. als dem verglichenen Quanto eines Jahres Fürst. Brüderlicher Abfindung, über dem was bereits pro rata temporis, bis auf diese Stunde ihres Todes von sothanem annuo quanto alimentario fällig ist, in Casum mortis nach eigenen Belieben, sive cum sive sine omni solennitate zu disponiren. Gestalt dann hochgedachte Er. Hochfürstl. Durchl. von Dero Herrn Bruders Herzog Carl Leopolds Durchl. eigenhändig unterschriebene letztere Willens-Verordnung ohne einige Difficultät, dann als jetzt, und jetzt als dann, hiemit genehmen, und darüber zu halten, bey Fürstl. Ehren und Glauben Freund. Brüderlich versichern, besondern da sie überdem zu mehrer Bezeugung ihrer aufrichtig Brüderlichen Liebe, und zu Conservirung des Hochfürstl. Mecklenburgischen Hauses, Dero Bruders Herrn Herzog Carl Leopolds Durchl. zu Dero Universal-Erben, sowol aller Dero Herzogthümer und denselben incorporirten Landen, als übriger beweg- und unbeweglichen Haab und Gütern, item ausstehender Activ-Schulden und Forderungen, in Dero letzten Willens-Verordnung einsehen, auch hiemit verordnen, und wollen, daß, wann sie auch absque ultima voluntatis elogio versterben, und also keine Dispositionem mortis causa hinterlassen sollten, dennoch nichts destoweniger Dero Bruders Herrn Herzogen Carl Leopolds Durchl. Dero ganze Verlassenschaft, gleich wären sie dazu per Testamentum Dispositionem vociret worden, einzig und alleine (nichts davon ausgenommen) haben, und vor sich behalten sollen. Gestaltsahm dann auf solchen Fall ihm dieselbe hiemit in vim pacti & actus inter vivos also und alsdann übergeben wird. Worbey Herrn Herzogs Carl Leopolds Durchl. dem jetzt regierenden Herrn Herzog F. W. reciproquement Freund. Brüderlich in vim pacti & actus inter vivos versprechen, wann nach Gottes Willen *Se. Hochfürstl. Durchl. Herr Herzog Carl Leopold*

Kff 3

ohne

ohne Leibes-Erben versterben sollten, sodann Herr Herzog F. W. Durchl. zu seinen Universal-Erben, ausser denen Ihro reservirten funffzehn tausend Rthlr. einzusetzen, und wenn gleich solches nicht geschehen sollte, daß dennoch dieselbe und dero Männliche Descendenten allein dero gesammten Nachlaß haben und behalten sollten.

Extract des Fürst-Brüderlichen Unions-Vergleichs de dato Schwerin den 31. Januar. 1707.

S. 5. Wann auch fünffstens in dem unter heutigen dato signirten Fürst-Brüderlichen Neben-Vergleich S. 6. & 7. verglichen und beliebt worden, daß dem regierenden Herrn Herzog F. W. wann sie nach Gottes Willen ohne Männliche Leibes-Descendenten mit Tode abgehen sollten, frey bleiben soll, von zweymahl hundert tausend Rthlr. Meßl. Wehrung, durch dero letzte Willens-Verordnung nach Gefallen zu disponiren, und dero freundlich geliebten Bruders Hrn. Herzog Carl Leopold Durchl. alle dero übrige Güther allein, sine ex testamento sine & pacto ab intestato haben und behalten sollen; Gleichergestalt dann auch Herrn Herzog Carl Leopolds Durchl. hinwieder Freund-Brüderlich concediret worden, von 15000 Rthlr. als eines Jahrs Quanto alimentario, per ultimum voluntatem (wann sie ohne Männliche Leibes-Descendenten versterben sollten) nach Gefallen zu verordnen, und darbey Herrn Herzog Carl Leopolds Durchl. Inhalts S. 7. unter heutigen dato signirten Fürst-Brüderlichen Neben-Vergleichs versprochen haben, daß Herzog F. W. Durchl. in allen dero übrigen Nachlaß, ex ultima voluntate, vel ex pacto, allein succediren sollen, jedoch hoc Casu nicht anders, als wenn Herr Herzog Carl Leopolds Durchl. ohne Leibes-Erben, utriusque Sexus, mit Tode abgehen sollten, alles mehrem Inhalts jetzt angezogenen S. 7. des Fürst-Brüderlichen Neben-Vergleichs. So genehmen obiges alles zwar vor sich und dero Descendenten auch Herrn Herzogs Christian Ludwigs Durchl. hiemit, und in Krafft dieses, nach gutem Wohlbedacht, und mit wahren Wissen Freund-Brüderlich, verbinden sich auch dahin, eveniente casu modo memorato, nicht eher als nach verflossener Jahres-Frist a die mortis Herrn Herzog Carl Leopolds Durchl. in den würcklichen Genuß des Quanti alimentarii der 15000 Rthlr. zu treten, sondern bis dahin mit dero vorigem Apanagio vergnügt zu seyn; Es bedingen aber dieselbe hiemit per expressum, gleichwie deroelben solches in Krafft dieses Freund-Brüderlich accordiret und frey gelassen ist, daß, wann auch sie nach Gottes Willen

Willen ohne Männliche Lehn- Erben mit Tode abgeben sollten, von dem alsdann tempore mortis habenden eines Jahres Apanagio eigenen Gefallens, per ultimam voluntatem, zu disponiren, derselben unbenommen sey. Wie sie dann auch Krafft dieses sich reserviren, wann sie ohne alle Leibes- Descendenten, utriusque Sexus, versterben sollten, daß sodann der alsdann regierende Herzog, oder dessen Männliche Descendenten, entweder ex ultima voluntate, oder in Krafft dieses Vergleichs ab intestato und in vim actus inter vivos, alle dero Haab und Güter alleine haben und behalten sollen. Doch reserviren sie derselben reciproco casu von dem alsdann regierenden Herrn, wann derselbe ohne Männliche Descendenten versterben, und Herrn Christian Ludwigs Durchl. alleine übrig seyn sollten, sive ex ultima voluntate sive ab intestato, ad totam massam hereditariam, außer denen 200000 Rthlr. admittiret zu werden.

## VIII.

Seben- Disposition der übrigen Legatorum,  
de dato Schlangenbade, den 6. Julii 1713.

B. G. G. F. W. S. Z. M. II.

**D**ennach Wir in der von Uns auf Unseren in Gottes Händen stehenden Todes- Fall in Anno 1710. errichteten, von Uns eigenhändig unterschriebenen, und in Unserm geheimen Raths, Collegio beygelegten Willens- Verordnung, in specie aber der dabey geführten Specification, Uns vorbehalten haben, eine besondere Designation desjenigen, so Wir theils andern, theils Unseren Bedienten zu vermachen intendiren, aufzusetzen, so haben Wir solches in nachfolgenden Punkten hiemit beschaffen wollen:

1.) Werden Unsern natürlichen Söhnen, Friedrich Wilhelm und Carl Ludwig von Mecklenburg, zu denen ihnen bereits legitimen achtzig tausend Rthlr. annoch einem jeden zehen tausend Rthlr. vermachtet, im übrigen aber bleibet es bey der von Uns sonsten dieses Legati halber gemachten Verordnung.

2.) Dasjenige so Wir Unsern Bedienten vermachen wollen Wir, daß es dergestalt distribuiret werde, wie die dieserhalb errichtete und hiebey gehöretete von Uns unterschriebene Designation ausweist; Im übrigen bleibet es bey Unserer hiebedorigen und gegen

genwärtigen Disposition, jedoch vorbehaltenlich Unserer darunter nach Belieben zu machenden und mit Unser eigenhändigen Unterschrift zu bestärkenden Aenderung. Von dieser Unserer unter heutiger Dato gemachten Disposition haben Wir zwey gleichlautende Exemplaria in Originali verfertigen lassen, davon eines Unserer herzgeliebten Gemahlin Iddn. zugestellet, das andere aber bey Unserer Reise-Canzley insinuiret worden ist, um solches gleichfalls auf den in Gottes Händen stehenden Todes-Fall in Unserm geheimen Raths-Collegio zu Schwerin Unserer hievor errichteten letzten Willens-Verordnung beylegen zu lassen. Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und angedruckten Fürstl. Pittschafft. Gegeben Schlangenbadt, den 6. Julii 1713.

**Friedrich Wilhelm, H. z. M. (L. S.)**

Designatio derjenigen Legatorum, so Wir, vermöge Unserer Neben-Disposition von Anno 1710. und nachhero den 6. Julii 1713. erfolgten ferneren Erklärung, an Unsere Bediente vermacht haben, und an dieselbe folgendergestalt distribuiret wissen wollen:

Dem Ober-Jägermeister Bergbock acht tausend	8000	Rthl.
Dem Registrirungs-Rath Wolfraht zwey tausend	2000	
Dem Cammerjuncker Elbern ein tausend	1000	
Dem Cammerjuncker Schwerta wegen seiner in Unsern Diensten gemachten Depensen sechs tausend	6000	
Dem Jagdjunker Dähmen ein tausend	1000	
Dem Cammerdiener Dohlan, Hahn, Hollern, und Cammer-Laquenen Gardemin einem jeden fünffhundert Rthl. thut	2000	

Schlangenbadt, den 6. Julii 1713.

**Friedrich Wilhelm. (L. S.)**

## IX.

### Bedencken über die Fragen:

- 1.) Ob Ihro Käyserl. Majest. befugt seyn, die Provisional-Administration des Herzogthums Mecklenburg, bis zu Herzog Carl Leopolds besseren Begriff, seinem jüngern Bruder und nächsten Nachfolger, Christian Ludwig, Administratorio nomine, ohne vorher erlangter Einwilligung gesammter Stände des Reichs, aufzutragen? Und
- 2.) Ob die Mecklenburgischen Landstände ihrer dem Herzog Carl Leopold geleisteten Pflicht entlassen, und selbige dem Administratori zu leisten angehalten werden können?

Amo

## Anmerkung.

**D**ie communire folgende in die Mecklenburgische Geschichte und Verfassung einschlagende Piece aus des Pontoni Enunciatis & Consiliis Juris, allwo dieselbe Tom. VII. N. 288. p. 1. seqq. gedruckt zu lesen ist.

Der Herzog von Mecklenburg hat bis dato noch nicht vor gut befunden, seinen harten Sinn, dem Käyserl. Hofe zu Gefallen, zu ändern, und ob er sich gleich bishero gestellet, als wolte er sich submittiren, so will doch verlauten, man habe jüngsthin in des gefangenen General Tylli Scripturen eine Alliance, welche der Herzog mit Frankreich geschlossen, entdeckt, welches wenn es sich so verhalten soite, seine Sache wiederum auf das neue verschlimmern würde. Bishero hat es nicht an Schriften gemangelt, die Facta des Herzogs zu defendiren, wie es denn auch nicht an solchen gesehlet, welche diese wiederleget. Das ganze Werk kommt auf die beyden oben gesetzten Fragen, welche in nachfolgenden Bedencken verhoffentlich fattsam erläutert werden, an; da nun solche hauptsächlich in das Jus publicum schlagen, haben wir nicht undienlich gehalten, solche unsern Enunciatis einzuberleiben.

S. 1. Es hat der König in Engelland, als Churfürst zu Braunschw. und der Herzog von Wolfenbüttel sub dato den 19. und 22. April, in präsentato 16. May des 1729. Jahres ein Schreiben an Ihro Käyserl. Majest. abgelaßen, in welchem unter andern vorgestellt wird, wie sie aus dem Käyserl. Schreiben vom 17. Januar, 1729. wahrgenommen, daß Ihro Käyserl. Majest. gefällig gewesen, den Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg dahin zu authorisiren, daß selbiger die Mecklenburgische Untertanen in Ihro Käyserl. Majest. Namen ihrer Pflichten, womit sie Herrn Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg verbunden, erlassen, selbige in Ihro Käyserl. Majest. und sein des Herrn Herzogs Christian Ludwig, als Käyserl. Administratoris Pflichten nehmen, und er in solcher Qualität in Zukunft die Landes-Regierung führen solle; so mögten Ihro Käyserl. Majest. nicht zu verübeln geruhen, daß dieselbe sie hierdurch inständig eruchen, denen Reichs-Fürsten das grössste, ihnen in Instrumento Pacis vorbehaltenene, und in der Käyserl. Wahl-Capitulation bestätigte Kleinod, vermöge derer ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, kein Fürst und Stand des Reichs seiner Landes-Regierung priviret werden mag, in der Person des Herzogen Carl Leopold nicht entziehen, sondern

Iyy

diese

diese höchstangelegene und so importante Sache an das gesammte Reich zuförderst gelangen zu lassen.

§. 2. Hieraus entstehen nun zwey Fragen: Erstlich ob Ihro Kaysrl. Majestät befugt seyn, die Provisional-Administration des Herzogthums Mecklenburg bis zu Herzog Carl Leopolds besserer Begreifung, seinem jüngern Bruder und nächsten Nachfolger Christian Ludwig, Administratorio nomine, ohne vorher erlangter Einwilligung gesammter Stände des Reichs aufzutragen? 2.) Ob die Mecklenburgischen Land-Stände ihrer dem Herzog Carl Leopold geleisteten Pflicht entlassen, und selbige dem Administratori zu leisten angehalten werden können? Bevor nun ad Resolutionem dieser beyden Fragen geschritten wird, muß man zuförderst diejenigen Ursachen anführen, welche Ihro Kaysrl. Majest. bewogen haben, die nach Absterben des Königes von Engelland Georgii I. von allen selbst erloschene Commission keinesweges zu verneuern und forsetzen zu lassen.

§. 3. Diese bestehen nun hauptsächlich hierinnen, daß von des Herzogs Carl Leopold beständiger Wiedererzlichkeit nicht zu erwarten, daß er sich sobald zum Ziel legen, denen Kaysrl. gerechtesten, und sowol von der Commission selbst, als allen Ständen des Reichs davor erkannten Verordnungen die schuldige Parition leisten, und eine vernünftige denen Rechten und Reichs-Constitutionen gemässe Regierung führen werde. Allermassen seine unausfegliche wiederholte Bedrohungen, wie er sich an seinen Ständen zu rächen Vorhabens sey, gnugsam an Tag geleyet, daß er seine künftige Regierung nicht anders als mit Vergießung viel unschuldigen Christen-Bluts anzutreten Willens sey.

§. 4. Gleichwie nun bey so gestalten Umständen höchst-unverantwortlich gewesen wäre, besagtem Herzog Carl Leopold die freye Hand zu lassen; So entstände die Frage: Ob es dem Lande Mecklenburg, und absonderlich denen Successoribus in der Regierung, vortrüglicher sey, die Commission weiters zu continuiren, oder vielmehr dem proximo Successori Herzog Christian Ludwig eine in viel Wege restringirte Provisional-Administration bis auf des Herzogs Carl Leopolds erfolgte Parition aufzutragen?

§. 5. Wegen Continuation der Commission waren dieses die hauptsächlich und sehr wichtige Bedencken, daß 1.) dieselbe nebst denen so viel Jahre hindurch im Land gelegenen Hannoverischen und Wollffenbüttelschen Trouppen ein unsägliches Geld, und zwar wie  
die

die Commission anjeho selbst anzeigt, über 1100000. Rthlr. gekostet, davon die Berechnung bis diese Stunde nicht vollkommen eingebracht, zu der Liquidation und Ajoutirung auch noch einige Jahre mögten erfordert werden. Sollte nun die Commission mit solchen das Land auf das höchste druckenden Unkosten fernerweit, und Gott weiß, wie lange continuiren; So ist unausbleiblich zu erwarten, daß das Land Mecklenburg, bey der ohnedem habenden grossen Schulden - Last in Statum insolventiae würde gesetzt werden. Woraus dem per necessariam consequentiam folgen müsse, daß zu Abführung der Commissions - Kosten ein ansehnlicher Theil dieses Herzogthums in solutum an die Commissarios gegeben werden müßte, worüber dann nicht allein denen Fürstl. Mecklenburgischen Agnatis, sondern auch dem Könige in Preussen, als Expectivato, und dem gesammten Fürsten - Stand des Reichs zu heftigen Beschwerden gegen Ihre Kaiserl. Majest. Gelegenheit gegeben würde.

§. 6. So ist auch 2.) bekannt, was der König von Preussen, als mit - ausschreibender Fürst des Niedersächsischen Cräyses und Anwärter, vor heftige Instanzen gemacht, um zu der Commission mitgezogen zu werden; Welches dann nicht allein viele Mißbilligkeiten, sondern auch grössere Commissions - Kosten verursacht hätte. In Betrachtung sothaner triftigen Ursachen seynd Ihre Kaiserl. Majest. allergnädigst bewogen worden, anstatt der Commission eine Provisional - Administration, bis zu des Herzogs Carl Leopolds Restipiscenz anzuordnen, und solche dem proximo Agnato und Successori dergestalt aufzutragen, daß er mit Zuziehung zweyer Land - Rätthe die Administration führen, und in wichtigen Casibus sich bey Ihrer Kaiserl. Majest. anfragen solle.

§. 7. Damit aber auch sothane Administration mit möglichster Ersparung geführet werden möge, so seynd dem Administratori zu seinem jährlichen Gehalt mehreres nicht an Geld als 25000 Ethr. ausgeworffen worden. Bey so gestalten Umständen lässet man einem jeden Unparteyischen vernünftig ermesßen, ob nicht alle Successores des Herzogthums Mecklenburg und das ganze Land, um welche es hauptsächlich zu thun ist, Ihre Kaiserl. Majest. vielmehr den höchsten Dank zu sagen verbunden, als wann sie die bishero gedauerte Commission, welcher Forderung auf 1100000 Ethr. gestiegen, noch weiters continuiret hätte. Nachdem aber das Bezeigen der Commission unwidersprechlich ihre Absichten zu Tage leget, daß sie alle Mittel und Wege suchen, sich dabey ferners zu manuiren; So geben

dieses die aufgeworffenen Fragen de potestate Casarea, ob Ihro Käyserl. Majest. befugt seyn, sine Consensu Statuum, diese Landes-Administration anzuordnen? Dann weilt diese Provisional-Administration, nach der Herren Commissarien Meynung, auch a Consensu gesamter Stände dependiret, mithin secundum indolem hujus negotii in langer Zeit, oder wol gar nicht erörtert werden dürfte; So blieben sie immittelst, und bis etwa der Todesfall des Herzogs Carl Leopold eine Veränderung machen mögte, mit ihren Troupen im Lande Mecklenburg liegen, aus welchen sie auch nach der Zeit, bis zu Abführung aller der in immensum aufgelauffenen Kosten, nicht zu bewegen seyn würden. Daß also bey weiterer Continuation der Commission ein neuer Donauwerthischer Casus existiren dürfte, von welchem bekannt, daß das Haus Böhern die Reichsstadt Donauwerth nullo alia Titulo, als wegen der aufgelauffenen Commissionskosten, besiget.

S. 8. Diese kurze Erzählung des Facti leget nun am Tage 1.) aus was triftigen Ursachen Ihro Käyserl. Majest. Bedenken getragen, die Mecklenburgische Commission fernerweit continuiren zu lassen; 2.) Warum anstatt selbiger eine Provisional-Administration angeordnet worden. 3.) Was die bishero gewesene Commissarii für Absichten führen.

S. 9. Um nun auf die Untersuchung der Ihro Käyserl. Majest. gemachten Quæstion super potestate Casarea zu kommen; So ist die erste Frage diese: Ob Ihro Käyserl. Majest. befugt seyn, die Provisional-Administration des Herzogthums Mecklenburg, bis zu des Herzogs Carl Leopold besserer Begreiffung, seinem jüngern Bruder und nächsten Nachfolger Christian Ludwig, Administratorio nomine, ohne vorher erlangter Einwilligung gesamter Stände des Reichs, aufzutragen? Die Negativam wollen die bisherigen Commissarii in der Mecklenburgischen Sache, und mit ihnen diejenigen Stände, welche in der Hannoverschen Allianz stehen, behaupten, wann die Commission in ihrem an Ihro Käyserl. Majest. oben angeführten Schreiben ausdrücklich meldet, daß durch diese von Ihro Käyserl. Majest. angeordneten Administration denen Ständen des Reichs das größte in Instrumento Pacis vorbehaltene, und in der Käyserl. Wahl Capitulation bestätigte Kleinod, vermöge derer ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, kein Fürst und Stand des Reichs seiner Landes-Regierung priviret werden mag, in der Person des Herzogen Carl Leopold nicht zu ent-

entziehen wäre, sondern es müßte diese höchstangelegene und so importante Sache, zuvorst an das gesammte Reich gebracht werden. Wodurch auf diejenige Verordnungen, welche von der Nichts, Erklärung, Privation oder auch Suspension a Voto & Sessione in Comitii eines Standes des Reichs in Instrumento Pacis und der Käyserl. Wahl-Capitulation enthalten, sonder allen Zweifel das Absehen gerichtet ist.

§. 10. Damit aber denenjenigen, welche in gegenwärtigen Casu das Instrumentum Pacis und die Käyserl. Wahl-Capitulation vor sich anführen, fundamentaliter begegnet werden könne, so will man die eigene Disposition derselben hieher setzen, und sodann zeigen, daß weder das Instrumentum Pacis, noch die Käyserl. Wahl-Capitulation ad praesentem Casum, da eine Käyserl. Provisional-Administration im Lande Mecklenburg dem Herzog Christian Ludwig von Ihro Käyserl. Majest. aufgetragen worden, appliciret werden könne.

§. 11. Der Textus Instrumenti Pacis Caesareo-Svecici ist in Art. 8. §. 3. enthalten, und verordnet allein dieses: In proximis Comitii de modo & ordine in declarando uno vel altero statu in ban-num Imperii, prater eum, qui alias in Constitutionibus Imperii descriptus est, tenendo, ex communi Statuum consensu agatur & statuatur. Woraus dann gleich zu ersehen, daß in dieser Disposition alleine von der Nichts, Erklärung, wie und welchergestalt dieselbe angestellet werden solle, verordnet wird, in welchem Casu man aber dergleichen nicht ist.

§. 12. Die Käyserl. Wahl-Capitulation aber wird in zweyen Articulis angeführet, als in Articulo I. 161. und ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorübergehende Bewilligung keinen Reichs, Stand, der Sessionem & Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon suspendiren und ausschließen; Ferners in Articulo II. woselbst verordnet, daß hinführo niemand hohen und niedern Standes, Churfürst, Fürst oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßig und gerugsame Ursache, auch ungehöret, und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, in die Nicht oder Ober-Nicht gethan, gebracht und erkläret, sondern in denen künftigen Casibus, darinnen nach Beschaffenheit des Verbrechens, auf die Nicht oder Privation, weder vom Käyserl. Fiscal Amtes wegen, oder auf Anrufung des laederten und klagenden Theils zu procediren, und in Rechten zu verfahren.

§. 13. Hierinnen sind nun drey Casus enthalten, worinnen der Stände Vorwissen, Rath und Bewilligung erfordert wird, als 1.)

Wann ein Stand des Reichs a Voto & Sessione in Comitiiis suspendiret werden solle, 2.) in Casu der Nichts-Erklärung, wenn ein Stand des Reichs oder ein anderer in Bannum Imperii erkläret werden solle, 3.) in Casu privationis, wenn ein Fürst oder Stand, ohne demselben in die Nichts zu erklären, seiner Lande und Leute durch rechtmässig und genugsame Ursache und Erkenntnis solle priviret werden. Gegenwärtiger Fall aber schläget weder in den ersten, andern, noch dritten Casum ein.

§. 14. Denn alhier ist allein die Frage: Ob Ihro Käyserl. Majest. einen Stand des Reichs, wegen seines beharrlichen Ungehorsams und anderer zu Schulden gekommener grossen Verbrechen, und unverantwortlich führender Regierung, bis zu geschעהer Partition und versicherter besserer Aufführung, die Landes-Administration sine Consensu Statuum Imperii, provisionaliter dem unschuldigen nächsten Agnaten aufzutragen berechtiget seyn, oder nicht?

§. 15. Welche Provisional-Administration denn 1.) weder eine Suspension a Voto & Sessione, weniger eine Privation der Lande, am allerwenigsten aber eine Nichts-Erklärung involviret: Allermassen diese Provisional-Administration alle Stunden und Augenblicke aufgehoben werden kan, wenn im gegenwärtigen Casu der Herzog Carl Leopold sich besser begreiffet, denen Käyserl. Verordnungen sich submittiret, und hierüber genugsame Versicherung auszustellen sich entschliesset. Welches bey geschעהer Nichts-Erklärung oder Privation, auch Suspension a Voto & Sessione nicht so leichte geschehen kan, immassen sich dabey noch hin und wieder viele grosse Difficultäten finden, absonderlich aber diese, daß durch sothane Nichts- und Privations-Erklärung das Jus tertii einigermassen mit in Consideration kommen muß.

§. 16. So ist auch 2.) in Jure publico bey allen denenjenigen, die da sana Principia haben, eine ausgemachte Sache, daß diejenige Casus, welche in der Käyserl. Wahl-Capitulation nicht exprimiret, Ihro Käyserl. Majest. vorbehalten seyn, mithin ist die Disposition der Käyserl. Wahl-Capitulation in Sensu strictiori, nicht aber in extensori, zu nehmen, im wiedrigen würde Ihro Käyserl. Majest. von allen ihren Reservatis das allergeringste nicht übrig bleiben, indem es nicht schwer fallen würde, von einem Casu auf den andern virtualiter das Argument zu ziehen, mithin sub uno Casu alle andere, auch sonst unterschiedene, zu comprehendiren, zu comphendiren, womit Ihro Käyserl. Majest. am Ende anders nicht, als das nudum Nomen Imperatorum,

rium, ohne eingige der Kaysersl. Regierung zustehende Macht und Gewalt, beygehalten bliebe.

§. 17. Damit aber dieses in denen Gesezen des Reichs seinen guten Grund habende Principium um so viel besser begriffen werde; So folgt 3.) aus der von der Mecklenburgischen Commission in ihrem Schreiben an Kaysersl. Majest. gesetzten These (daß Ihre Kaysersl. Majest. propria autoritate keine Provisional-Administration im Lande Mecklenburg anordnen könne) auf unwidersprechliche Consequenz, daß allerhöchst besagte Ihre Kaysersl. Majest. also auch die Mecklenburgische Commission, ohne Rath Vorwissen, und Bewilligung gesammter Stände des Reichs nicht habe anordnen können, welches doch die Commission selbst in Ewigkeit nicht einsehen wird. Denn es ist ganz unverwerflich, daß 4.) die Landes-Administration theils in Politicis, theils in Juridicis und Camera-libus negotiis bestehe.

§. 18. Nun kan quoad Politica kein ander als ein Landes-Herr oder Landes-Administrator Land-Tage ausschreiben und halten. Da nun die Commission auf Kaysersl. Befehl sechs Land-Tage ausgeschrieben und gehalten hat; So folget unwidersprechlich, daß sie in hac tam eminenti specie superioritatis territorialis die Landes-Regierung geführet. Wann auch Ihre Kaysersl. Majest. mittelst Aufsehung der Provisional-Administration wieder Ihre Kaysersl. Majest. Wahl, Capitulation gehandelt, mithin einen Actum ipso Jure Imperii nullum zu Schulden kommen lassen; so folget hieraus ferners ganz unherneulich, daß die Commission durch Ausschreibung sechs Land-Tage, welches niemand als dem Landes-Herrn oder Landes-Administratori zugestanden wäre, contra Leges Imperii gehandelt, mithin wäre alle dasjenige, was darinnen vorgenommen und abgethan worden, ipso jure null und nichtig, weils wie gedacht, nach dem jetzigen Principio der Commission die Landes-Regierung sine Consensu Statuum Imperii niemand aufgetragen werden kan. Gegen diesen klaren Schluß kan nun 5.) nichts verfangen, wann in den Hannoverischen Anmerkungen vorgegeben wird, es hätte die Commission nur darum Land-Tage auf Kaysersl. Befehl gehalten, weil sie Herzog Carl Leopold nicht anstellen wollen. Denn eben darum ist auch die Provisional-Landes-Administration dem Herzog Christian Ludwig aufgetragen worden, weils der regierende Herzog die Kaysersl. Verordnung nicht vollzogen.

§. 19. Gleichwie aber die Commission alsofort ihre Endschafft

er



erreicht hätte, wenn der regierende Herzog die Kaysersl. Judicata vollzogen; Also erlanget auch ipso momento facta submissio die Provisional-Administration ihr Ende. 6.) Ist bekannt, daß die Disposition und Administration der Landes-Einkünften eine der vornehmsten Specierum Superioritatis territorialis sey, welche allein dem Landes-Herrn oder Landes-Administratori zustehet, inmassen ohne diesem nervo rerum gerendarum kein Land regieret werden kan. Nun hat aber die Mecklenburgische Commission nicht allein die sämtlichen Cameral-Gefälle des Herzogs administriret, und die Domanal-Güter, Aemter und Gefälle verpachtet, sondern auch über die Land-Kosten nach Kaysersl. Verordnung disponiret, einfolglich hierinnenfalls alle diejenigen Jura exerciret, deren ein Landes-Herr sich zu gebrauchen bewächtiget; Wodurch aber der Herzog Carl Leopold von aller Administration seiner Einkünfte und Landes-Berwilligung ipso facto entsetzet worden.

§. 20. Da nun sothane Kaysersl. Anordnung die Commission sowol als das ganze Reich so viel Jahre hindurch vor höchst gerecht und billig gefunden, wie kommt es dann, daß sie anjeho, da dem Administratori bey weiten nicht so viel Gewalt super Administratione Denarii publici & Redituum Ducis eingeräumet wird, so nachdrückliche Beschwerde führet, daß hiedurch Ihre Kaysersl. Majest. die Jura Principum Imperii empfindlich laidiret hätten. 7.) In administratione Justitiae tanquam alia specie superioritatis territorialis zeigt sich ferner ex Actis, daß die Commission auf Kaysersl. Befehl in Causis Criminalibus Urthel einholten, und exequiren lassen. Uebrigens werden sich auch 8.) bey Durchgehung der Commissions-Relationen wohl 100. und mehr Casus finden, da die Commission general- und special-Berordnungen im Lande Mecklenburg ergehen, Patenten affigiren lassen, und andere mehrere Actus superioritatis territorialis exerciret hat, ja es findet sich in specie, daß der verstorbene König in Engelland seinen Abgesandten alhier, Baron von Huldenberg, in einem Rescript vom dato den 12. Junii eodem Anno 1719. aufgetragen, am Kaysersl. Hofe die Vorstellung zu thun, daß wenn aus Schwerin die Commissions-Trouppen zurück gezogen werden sollten, die Situation des Orts also beschaffen sey, daß der Herzog, zumahl da er auch Meister von dem Paß Dömitz an der Elbe wäre, alles was er wolte an sich ziehen, und die Commissions-Trouppen coupiren könnte; Gestalt auch da Noth vor einen offenen Ort zu achten, und ohne starcke Garnison ge-

gegen andringende Gewalt sich nur einigermassen nicht halten könnte, sonst noch absonderlich so viel Troupen im Lande seyn müßten, daß die zu Rostock befindliche Guarnison eventualiter secundiret werden könnte, mit dem Anhang: wenn man am Kaiserl. Hofe nicht so viel Vertrauen zur Commission hätte, daß sie, wegen Besetzung Rostock und des Landes Mecklenburg dasjenige von selbst thun und verrichten würden, was sich gebühret, so wolten sie lieber alle ihre Troupen herausziehen, als dieselbe in Gefahr setzen lassen. Wie dann obiges Rescript an den von Huldberg dem allerunterthänigsten Voto vom 30. Jun. eod. 1719. integraliter beygefüget worden.

§. 21. Woraus sich veroffenbaret, daß Ihre Kaiserl. Majest. Hannover und Wolfenbüttel selbst die Kaiserl. Majest. Machtvollkommenheit wegen Deposition des Herzogs zu Mecklenburg aus Rostock, Schwerin und Dömitz eingestanden, und sogar die Kaiserl. Langmuth empfunden; Immassen auch dieselben zu mehreren mahlen, nach Inhalt derer vielen Reichs. Hoffrätlichen Votorum, die wieder die Landes. Verfassung, auch sonst zu grosser Unsicherheit der Mecklenburgischen Ritterschafft, und mit einen vollkommenen Justitio unternommenen Translocationem Dicasteriorum nach Schwerin und Dömitz, und deren Zerstückelung vorgestellt, beeyfert, und die Justiz. Administration veranstaltet.

§. 22. Wannenero und da der vorigen Commission eigenes Erkänntniß an Tag lieget, nicht abzusehen, warum der dem Kaiserl. Administratori beschene Provisional. Auftrag hierinn befochten werden könne, da besonders, wie gedacht, eine mehrere Macht, als die Commission gehabt, nicht beygelegt, vielmehr desselben Administration sub Auspiciis Caesareis, nach der Kaiserl. Instruction, auf eine vorbergehende Communication mit zween von denen Land. Ständen, eingeschränket worden.

§. 23. Es äussert sich solchemnach allenthalben unwidersprechlich, daß nachdem die Handlung der vormahligen Commission beym Reich außer allen Zweifel gesetzt wird, vielweniger gegen die geordnete Kaiserl. Provisional. Administration etwas mit Bestand obmoviret werden könne. In Summa 9.) soll es eine Species privationis seyn, mithin sine Consensu Statuum Imperii nicht geschehen können, daß die Landes. Administration provisorie & ad tempus einem andern aufgetragen wird; so hat solthaner Auftrag in eben diesen Superioritatis territorialis Specibus auch bey der Commission valide

nicht geschehen können, einfolglich wann jenes contra Leges Imperii ist, so muß auch dieses eadem nota bemercket werden, welches doch wie gedacht, die Commission nimmermehr eingestehen wird. Aus sothanen Commissions-Præsupposito würde ferners 10.) die schädliche Consequenz folgen, daß Ihre Käyserl. Majest. kräftig dergleichen Commissiones sine Consensu Statuum nicht mehr decerniren können würden, mithin bis dieser Consens, Gott weiß wann, erfolgte, einem jeglichen Stand, mit denenjenigen Landen, welche er nicht absolute und independenter, sondern Beneficio Imperatoris & Imperii besitzet, lediglich nach seiner Willkühr schalten und walten lassen müßten. Wer siehet nicht, daß hierdurch das Systema Imperii unausbleiblich dissolviret werden muß, wann Ihre Käyserl. Majest. die Jurisdiction darnieder geleyet, und ein arbitrarisches Regimen, da ein jeder thun könnte was er wollte, im Reich eingeführet wird? Kan auch dieses Interesse Principum seyn, wann keine Justiz mehr im Reiche zu finden, Käyserl. Majest. aber alle Remedia provisoria entzogen, mithin ihre Suprema Reçtoria Potestas, ohne welche das Reich nicht bestehen kan, gänglich aboliret werden sollte?

§. 24. So seynd auch 11.) dergleichen Provisional-Administrationes nicht unbekannt, allermassen noch vor kurzen dem Fürsten Hyacintb von Nassau-Siegen wegen seiner üblen Conduite die Landes-Regierung genommen, und seinem jüngern Bruder conferiret worden, ohne daß dargegen einiger Stand des Reichs sich beschweret hätte.

§. 25. Man hat aber 12.) anjeho in dem Mecklenburgischen Casu diesen Einwurff, daß weils in Artic. I. Capitulationis Casareæ verordnet, wie sine Consensu Statuum Imperii kein Stand seines Voti & Sessionis beraubet werden solle, Votum und Sessio in Comitiiis aber dem Territorio adharire, also könnte auch keine Provisional-Landes-Administration sine Consensu Statuum angeordnet werden, immassen kein Fürst ohne habende Landes-Regierung sein Votum in Comitiiis verführen könnte. Resp. 1.) Daß auch heut zu Tage (nam de antiquioribus temporibus nullum dubium) Fürsten Votum & Sessionem in Imperio führen können, ohne daß sie das Fürstenthum, wovon das Votum geführet wird, besitzen und regieren, zeigt das Exempel des Fürstl. Braunschweigischen Hauses selbst, das Chur-Haus Hannover hat dem Herzogen von Blankenburg, um ihme zu der Qualität eines regierenden Reichs-Fürsten beförderlich zu seyn, das Fürstliche Grubenhagenische Votum im Fürst-

Fürstlichen Collegio ad dies vitae übertragen, dergestalt daß nunmehr der Herzog von Brandenburg proprio nomine, als regierender Herzog von Grubenhagen, im Fürstlichen Collegio Sitz und Stimm verliëret, ohne daß er bey der Regierung des Fürstenthums Grubenhagen, als eines Chur-Braunschweigischen Landes, das allgeringste zu sagen hätte.

§. 26. Dergleichen Exempla werden sich bey genauer Durchgehung der Reichs-Matricul noch mehrere finden, wo Stände, als wie Lothringen, wegen Nomeni, Vota von Landen führen, in deren Besitz sie nicht einmahl seyn, einfolglich auch selbige nicht regieren. 2.) Beantwortet sich dieser Einwurff aus denen bereits weitläufftig angeführten Rationibus, absonderlich daß man per consequentias ab uno Jure ad aliud, als wie in praesenti Casu in suspensione Voti & Sessionis ad suspensionem provisionalem Regiminis keinen Schluß machen kan, weiln diese plane separata seyn, und per adducta Exempla eines ohne das andere wohl bestehen kan. Denn es ist bereits 13.) das Exemplum mit dem Fürstenthum Nomeni, cujus intuitu der Herzog von Lothringen Sitz und Stimm im Fürstlichen Collegio hat, angeführet worden.

§. 27. Dieses Land besitzt notorie Frankreich, & quidem non contradicente Imperio, sed potius annuente, indem die zwischen Frankreich und Lothringen gemachte Tractaten in dem Münsterschen Friedens-Schluß von denen Ständen des Reichs selbst agnosciret und gut gebeissen worden, und darff man nur die Münsterschen Friedens-Acta lesen, so wird man finden, daß alle die flehentliche Vorstellungen des Herzogen von Lothringen keinen Ingress finden können, daß man mit Frankreich wegen Restitution des Reichs-Fürstenthums Nomeni in einige Negociation getreten wäre, daß es also noch dertmalen keine unerhörte Sache im Reich ist, daß einer von einem Land Sitz und Stimm führet, dessen Besitz, Gebrauch und Regierung einem andern zustehet.

§. 28. Daß aber 14.) die angeordnete Käyserl. Provisional-Administration in Mecklenburg bis zu des Herzogs Carl Leopolds geschehener Submission keine Privatio der Lande seye, wovon in Art. XX. Capit. Caesareæ gehandelt wird, zeigen Sonnenklärtlich nicht allein die von seinem Bruder, Herzog Christian Ludwig, ausgestellte Reversales, sondern auch die Eynes-Notul, welche denen Mecklenburgischen Landes Ständen abzuschweren auferleget, und durch offenen Druck bekannt gemacht worden, in welchen Herzog Carl

Leopold noch bis diese Stunde der ordentliche Landes-Herr des Herzogthums Mecklenburg zu zweyen malen genennet, und die provisorische Administration nur so lang, bis er die so vielmahl aufgelegte Submission praktiret, angeordnet wird; daß also niemand die Käyserl. Verordnungen pro sententia privatoria feudi annehmen, vielweniger davor halten kan.

§. 29. Um nun 15.) zum Schluß dieser Quæstion zu kommen, so veroffenbaret sich ex Deductis Sonnenklârlich, daß diese Mecklenburgische Provisional-Administration weder pro privatione feudi, weniger vor eine Nichts-Erklärung zu halten, ferners daß Ihre Käyserl. Majest. solthane Anordnung eben sowol zu verfügen befugt gewesen, als sie vorhero die Commission wegen der Landes-Beschwerung mit Recht erkannt haben. Und bleibet also in des Herzogs Carl Leopolds Willen gestellet, dieselbe durch geschene Partition aufhebend zu machen, nicht weniger daß solthane Landes-Administration denen Successoribus und dem Lande selbst, wegen Ersparung überhäuffter Unkosten, weit erträglicher, als die Continuation der Commission ist, und endlichen, daß Ihre Käyserl. Majest. aus angebohrner Clemence, und niemahls genug gepriesener Reichs-väterlichen Vorsorge vor die unschuldigen Agnatos, auf welche die Landes-Succession um so gewisser verfället, als der Herzog Carl Leopold keine männliche Leibes-Erben hat, nicht den Rigorem Juris, mittelst des Privations- oder Nichts-Processus, ergreifen wollen, indem bekannt, was vor schädliche Folgerungen hieraus zu gewarten stehen, und ist das Exempel mit Herzogen Johann Friedrich, den mittleren, zu Sachsen, Ernestinischer Linie, bey dem Hause zu frischen Gedächtnis, wodurch besagte Ernestinische Linie die sogenannte vier assecurirte Aemtler, welche ein ziemliches Fürstenthum ausmachen, an Chur-Sachsen, als Commissarium, wegen der Executions-Kosten abtreten müssen. Daß also gesamntes Reichs-Fürstliche Collegium Ihre Käyserl. Majest. vielmehr zu höchsten Dank verbunden, daß sie es zu der Extremität des Privation- oder Nichts-Process nicht kommen lassen wollen, als daß sie die zu alleinigen Nutzen des Hauses Mecklenburg angeordnete Provisional-Administration aufheben, und hierdurch tacite selbst die Continuation der Commission begehren sollten; welche daß man sie von Seiten der Commission noch länger zu continuiren wünschete, folgende ausdrückliche Worte des von Hannover und Wolfenbüttel an Käyserl. Majest. erlassenen Schreibens ge-

genugsam zu Tag legen, wann sie darinnen herkommen lassen, wie die künftigen Zeiten und der weitere Erfolg gewis zeigen würde, daß Ihre Kaiserl. Majest. zu dem Wohl- und Ruhstande des Herzogthums Mecklenburg führende heylsame Absicht durch Aufhebung der Commission nicht werde erhalten werden, die bishero aufgewandte grosse Kosten würden auch vergebens seyn, wann die Commission dasjenige, was sie angefangen, und größtentheils bis zu Ihrer Kaiserl. Majest. Decision zu Ende gebracht, nicht vollführen sollte. Und sobiel von der ersten Frage.

§. 30. Die zweyte Quæstion betreffend, ob die Mecklenburgischen Landstände ihrer dem Herzog Carl Leopold geleisteten Pflichten entlassen, und selbige dem Administratori zu leisten angehalten werden können? Nun ist 1.) die Endes-Notul, wie selbige denen Landesständen abzulegen obliegtet, nur ein *Juramentum promissorium Administratorium & resolubile*, inmassen es alsofort resolviret und aufgehëbt wird, so bald Herzog Carl Leopold denen Kaiserl. Verordnungen sich geziemend submittiret. 2.) Zeiget die hier hengesezte Endes-Notul sowol, als auch die von dem Administratore Herzog Christian Ludwig ausgestellte Reversales mit mehrern, daß Herzog Carl Leopold in selbigen zu verschiedenen mahlen der ordentliche Landes-Herr genennet wird, manifesto indicio quod nexu & juramentum, quo status provinciales Duci Carolo Leopoldo tenentur manent, & persistant in habitu & substantia, saltem usus & exercitium tantisper sistitur & suspenditur, donec prædictus Dux senior, Carolus Leopoldus, ordinationibus Casareis se submitat. Inmassen auch ohne vorhergehende juratorische Anweisung die Kaiserl. Provisional-Administration bey der Landes-Regierung nicht zum Effect hätte gelangen können. So ist und bleibt es auch 3.) eine ausgemachte Regel, welche sogar diejenige, die nicht selten Kaiserl. Majest. in ihren höchsten Reservatis zu beeträchtigt trachten, festgesetzt haben; *Quod provisoris, eaque summa Imperatoris potestas in Casibus repentinis nusquam aliqua Imperii conventionione limitata sit, atque adeo veteribus S. Casareæ Majestatis juribus absolutis plane pleneque censetur, ut propterea maxima erga Imperatorem religio prohibeat, quo minus ea provisoria Casarea potestas nunc quidem privato Statuum Imperii arbitrio circumscribatur.* Allermassen deun auch 4.) wie oben bereits ad Quæst. I. mit mehrern deduciret worden, Ihre Kaiserl. Majest. nimmermehr verhängen können, daß diejenigen Fälle, worinnen per Capitulationem Casaream oder andere Reichs-Constitutionen der Consensus Statuum expresse erfordert wird, per Consequentias und sonst ad alios Casus, in Capitulatione non expressas, extendiret werden solten. *Omnia enim imperiandi jura sunt Casaris propria, in quorum communicatione Ordinis per Capitulationes, Recessus, aliasque Imperii Constitutiones non concesserunt.*

§. 31. Von diesem unbeweglichen Grunde und Richtschnur können Ihre Kaiserl. Majest. ohne äusserer Gefahr alle Ihre Kaiserl. Reservata disputirlich zu machen, nicht absehen. Wenn man gleich 5.) hin und wieder ausgesprenget, wasmassen auf das erlassene Kaiserl. Commissions-Decret die Majora auf dem Reichs-Tag wieder Ihrer Kaiserl. Majest. angeordnete provisorische Administration ausfallen würden. Dann es zeigt sowol das Reichs-Hofraths Gutachten vom 22. Nov. 1728. als auch das Kaiserl. Commissions-Decret vom 11. Junii 1729. daß allerhöchst-befagte Ihre Kaiserl. Majest. keinesweges die Quæstion: Ob eine Kaiserl. Provisional-Administration anzuvornen sey? auf den Reichs-Tag bringen lassen, sondern allein durch ermeldetes Commissions-Decret des Herzogs Carl Leopolds ärgerliches Patent und übrige straffbare Ausführung, denen gesammten Ständen des Reichs bekannt machen wollen, mit dem

güde

gnädigsten Versehen, es würden die Stände die bey dieser Sache in das Publicum einschlagende Momenta forderlamft in gehörige Proposition und Berathschlagung ziehen, und an Jhro Kaysrl. Majest. auch auf was Art und Weise hierbey denen etwa bevorstehenden Beschwerden und Gefährden satzsam begegnet, abgeholfen, und darwieder ein vollkommener Reichs-Verfaß- oder Ordnungsmäßiger Ruhestand beybehalten und verwahret werden könne, ein standhaftes thätliches Gutachten erstatten.

§. 32. Es kan also in denen drey Reichs-Collegiis über nichts anders, als dasjenige, was Jhro Kaysrl. Majest. in diesen Commissions- Decret ad Propositionem bringen lassen, delibereiret werden. Weniger können die Directoria Collegiorum wieder Jhro Kaysrl. Majest. Willen und Meynung, die Frage, super potestate Caesaris in adornando provisionali Administratione in Proposition stellen.

§. 33. Wann aber, wie es ansehet, einige Stände, occasione dieses Kaysrl. Commissions- Decrets, Anlaß nehmen solten, in ihren Votis die Kaysrl. Gerechtfame wegen Anstellung einer Provisional- Administration zu bestreiten, und die majora Vota hierinnen einstimmig seyn solten, so wäre dagegen 6.) vorzustellen, daß da die Stände selbst, und noch kürztlich die U. E. Verwandte in Quæstione de Juribus singulorum statuum, pro immoto principio gesehet: quod Statibus quibusdam peculiari sunt jura in quæ ceteris Con- Statibus nullum jus sit, & quæ proinde per majora nemini adimi possunt, und zu solchem Ende pro Exemplo anführen, daß Eur- Bavern und Pfalz- Lautern Anno 1664. im Fürstl. Collegio dahin ihre Meynung eröffnet hätten, sie könnten ihr Jus quæstatum sich nicht abvotiren lassen, & quod omnium statuum maxime interlit, ut ab hoc principio nunquam recedant: so kan wol niemand mit einigem Schein Rechtsens auf die Meynung verfallen, daß dasjenige, was einem jeglichen Stand pro tuendis juribus suis zukommt, nicht auch einen Röm. Kaysrl. zur Conservation Dero Kaysrl. Collegiorum Imperii zukommen, daß kein Stand des Reichs ihn sein Jus abvotiren könne. Es können auch eben diese Majora einen Röm. Kaysrl. seine Reservata, und in gegenwärtigen Fall, die ihm ex suprema judicatia & rectoria potestate zusehende Provisional- Administrations- Anordnung nicht entziehen und absprechen, sonst würde das Absurdum folgen, daß Jhro Kaysrl. Maj. mit ihren Reservatis denen majoribus Votis Statuum unterworfen, mithin deterioris Conditionis, als der geringste Stand wären.

§. 34. Daß aber 7.) einige diesen als einen in die Guarantie des Westphälischen Friedenschlusses einschlagenden Casum ansehen, und sich deswegen an Frankreich und Schweden wenden wollen, ist um soviel weniger zu jultificiren, als bereits bey Untersuchung der ersten Quæstion ex ipsa Dispositione Instrumenti Pacis erwiesen worden, daß darinnen nichts enthalten, welches mit Bestand Rechtsens auf gegenwärtigen Fall appliciret werden kan.



W 78  
PICA





die Erstattung der Hoffwehre; wegen  
kann nichts gefordert werden, zumahl def-  
nicht entzihen kan (\*\*). Ueberlassen übr-  
Obhut und verharren

hochgeehrten Herren Bürgermeisters,  
dienstwillige

Land-Räthe und Land-Marchalle,  
wie auch Ritter und Landschafft

7

# AMOENITATES DIPLOMATICO-HISTORI- CO-JURIDICÆ.

Ober  
allerhand mehrentheils ungedruckter  
die

Mecklenburgische Landes-Geschichte,  
Verfassung und Rechte  
erläuternder

## Stunden und Schriften.

siebendes Stück.

Herausgegeben  
von

Joachim Christoph Ingnaden, D.

Gedruckt M DCC L.

x-rite colorchecker CLASSIC



mm

